BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611646870015
<36611646870015
Bayer. Staatsbibliothek

R

Katechismus
über das
Strafgesetzbuch
für das
Königreich Bayern
vom Jahr 1813.

Kein Commentar sondern größtentheils mit den Worten des Gesetzes selbst vorgetragen

von

Joseph Anton Bandel,

juris univ. Doctor K. B. I. Stadtgerichts-Assessor in Memmingen und korrespondirendem Mitgliede der K. ökonom. Sozietät in Erlangen.

R

Eine Volksschrift
für
Beamte, Pfarrherrn, Bürger und Bauern, auch alle Freunde des Rechts.

Kempten,
gedruckt und im Verlag bey Dannheimer.
1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Damit ich mit meiner wohlgemeinten Absicht bey Verfassung meines Katechismus über das mit den großen Fortschritten unserer Nation und den veränderten Zeitverhältnissen zweckmäßig übereinstimmende und über alles Privatlob weit erhabene allgemeine Strafgesetz nicht mißverstanden werde, muß ich vorläufig erinnern, daß er nichts anders ist, und auch nichts anders seyn soll, als was sein anspruchloser Titel besagt: nämlich Katechismus oder mit andern Worten Auflösung des allgemeinen Strafgesetzes in Fragen und Antworten größtentheils mit den Worten des Gesetzes selbst, nicht für Gelehrte, sondern für die mir und allen Menschenfreunden höchstachtungswürdige Menschenklasse der Bürger und Bauren, für welche ich schon seit vielen Jahren meine mit Beyfall aufgenommenen Volksschriften herausgegeben habe, und

für welche ich mit Gottes Beystand bis an mein Lebensende nützlich zu seyn mich rastlos bestreben werde.

Sollte ich diesen meinen gewiß wohlgemeinten Endzweck auch nur zum Theil erreichen, so habe ich der größern und nützlichern Klasse meiner Mitbürger einen wesentlichen Nutzen geleistet und nach Phaedrus, Anspruch auf einen nicht ganz leeren Ruhm.

Nisi utile est quod facimus stulta est Gloria.

Memmingen am 17. März 1814.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Erstes Buch.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.
Zweytes Kapitel. Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und Urheber.
Drittes Kapitel. Von dem Versuch, von der Fahrläßigkeit und von der Theilnahme.
Viertes Kapitel. Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.
Fünftes Kapitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Zweytes Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatverbrechen.
Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.
Zweytes Kapitel. Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.
Drittes Kapitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.
Viertes Kapitel. Von Beschädigung des Eigenthums.
Fünftes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.
Sechstes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.
Zweyter Titel. Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherey.
Zweytes Kapitel. Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.
Drittes Kapitel. Verbrechen gegen die Obrigkeit.
Viertes Kapitel. Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.
Fünftes Kapitel. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.
Sechstes Kapitel. Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.
Siebentes Kapitel. Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von Privatvergehen.
Erstes Kapitel. Von Vergehen an der Person.
Zweytes Kapitel. Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.
Drittes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und unbefugte Anmassung.
Viertes Kapitel. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.
Zweyter Titel. Von Vergehen wider den Staat.
Erstes Kapitel. Von Vergehen wider die Ehre des Staats.
Zweytes Kapitel. Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten.
Drittes Kapitel. Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.
Viertes Kapitel. Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.
Fünftes Kapitel. Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.
Sechstes Kapitel. Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Zweyter Theil.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Buch.

Von dem Prozeß bey Vergehen.

Erster Titel. Von den Kriminalgerichten.

Erstes Kapitel. Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Zweytes Kapitel. Von den zu Besetzung des Gerichts erfoderlichen Personen, der Eigenschaften und Verrichtungen.

Drittes Kapitel. Von den Untersuchungsgefängnissen.

Zweyter Titel. Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel. Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Zweytes Kapitel. Von der Generaluntersuchung.

Drittes Kapitel. Von der Specialinquisition.

Viertes Kapitel. Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Fünftes Kapitel. Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Dritter Titel. Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Kapitel. Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Zweytes Kapitel. Von Vernehmung der Zeugen.

Drittes Kapitel. Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Viertes Kapitel. Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

Fünftes Kapitel. Von dem Verfahren bey Urkunden.

Sechstes Kapitel. Von der Haussuchung.

Vierter Titel. Von dem Beweise und dessen Kraft.
Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.
Zweytes Kapitel. Von dem Beweise durch Augenschein und von Gutachten der Sachverständigen.
Drittes Kapitel. Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldigten.
Viertes Kapitel. Von dem Beweise durch Zeugen.
Fünftes Kapitel. Von dem Beweise durch Urkunden.
Sechstes Kapitel. Von Anzeigen oder Indicien.
Siebentes Kapitel. Von dem zusammengesetzten Beweise.
Achtes Kapitel. Vom Vertheidigungsbeweise.
Fünfter Titel. Von dem Urtheile.
Erstes Kapitel. Von Abfassung des Urtheils.
Zweytes Kapitel. Von Verkündung des Urtheils.
Drittes Kapitel. Von den Rechtsmitteln wider Kriminalerkenntnisse.
Viertes Kapitel. Von Vollstreckung des Urtheils.
Fünftes Kapitel. Von der richterlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.
Sechstes Kapitel. Von den Prozeßkosten.
Sechster Titel. Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.
Siebenter Titel. Vom Verfahren bey Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.
Achter Titel. Von dem Standrechte.

Zweytes Buch.

Von dem Prozeß bey Vergehen.

Erster Titel. Von der Untersuchung.
Zweyter Titel. Von dem Urtheile und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

I. Buch.

Allgemeine gesetzliche Bestimmung über Verbrechen und Vergehen.

I. Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und von derer Bestrafung überhaupt.

Art. 1.

1. Frage. Wer ist strafbar?

Antwort. Derjenige, welcher eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche das Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat.

2. Fr. Was ist Strafe?

A. Ein gewisses von dem Gesetz auf eine verbotene Handlung angedrohtes Uebel.

Anmerkung. Die Uebel des Leidens auf die Uebel der Handlung sagt der — große Grotius.

3. Fr. Hebt erlittene Strafe die Verbindlichkeit zur Entschädigung auf, oder schmälert sie selbe?

A. Keineswegs, so wenig als geleisteter Ersatz die verdiente Strafe tilgt.

Z. B. Peter stiehlt mir fünf Gulden und ersetzt mir diese wieder, aber er bleibt des Ersatzes ungeachtet doch noch strafbar, so wie er auch nach ausgestandener Strafe zum Ersatz der gestohlenen fünf Gulden noch immer verbunden bleibt.

Art. 2.

4. Fr. Wie werden strafbare Handlungen eingetheilt?

A. Strafbare Handlungen werden dreyfach eingetheilt, in A. Verbrechen
B. Vergehen
C. Polizeyübertretungen.

5. Fr. Was versteht man unter Verbrechen?
A. Alle vorsetzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungsstrafe, mit Dienstesentsetzung oder Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind. Z. B. Mord, Vergiftung ꝛc.

6. Fr. Was versteht man unter Vergehen?
A. Unter Vergehen werden verstanden alle unvorsetzlichen wie auch alle diejenigen vorsetzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringer Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und andern geringeren Uebeln geahndet werden.

7. Fr. Was sind endlich Polizey-Uebertretungen?
A. Alle jene Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats- oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verbothen oder gebothen werden.

Z. B. Sich auf dem Bettel betreten lassen, auf verbothenen Wegen reiten, fahren, nach fremdem Gewicht verkaufen, Pferde unangebunden auf der Straße stehen lassen ꝛc.

Art. 3.

8. Fr. Wem gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen?
A. Den Kriminalgerichten.

9. Fr. Wem gehört die Untersuchung oder Bestrafung der Vergehen?
A. Den Zivilstrafgerichten.

10. Fr. Wem gehört die Untersuchung oder Bestrafung der Polizeyübertretungen?
A. Den Polizeybehörden.

11. Fr. Nach was für Vorschriften haben sich Kriminal- und Polizeybehörden zu richten?
A. Nach den nähern Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeyliche Verfahren in Strafsachen.

12. Fr. Wer sind die Kriminalgerichte?
A. Die Appellationsgerichte der Kreise.

13. Fr. Wer sind die Zivilstrafgerichte?
A. Gleichfalls die Apellationsgerichte.

Art. 4.

14. Fr. Welches sind die im Königreich bestehenden verschiedenen Strafarten?
A. 1) Die Todes-
2) Die Ketten-
3) Die Zuchthaus-
4) Die Strafarbeitshaus-
5) Festungs-
6) Ehren- und demüthigende
7) Körperliche Züchtigung
8) Gefängniß oder Festungsarrest
9) Vermögens-
} Strafe.

Art. 5.

15. Fr. Wie wird die Todesstrafe vollzogen?
A. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopf, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf der Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz geführt, und daselbst enthauptet werden.

16. Fr. Wem fällt sein Vermögen zu?
A. Seinen Erben.

17. Fr. Kann er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils eine letzte Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden machen?
A. Nein, er ist vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig eine letzte Willensmeynung oder Schenkung unter Lebenden zu machen.

Art. 6.

18. Fr. Wie wird die Todesstrafe verschärft?
A. Durch halbstündige Ausstellung an den Pranger vor der Hinrichtung, welche der Scharfrichter vollzieht.

Art. 7.

19. Fr. Was für gesetzliche Folgen hat die Kettenstrafe?
A. 1) Vom Augenblick der Rechtskraft des Urtheils wird der hiezu Verurtheilte bürgerlich todt,

2) sein Vermögen fällt an seine Erben,
3) er kann fürder nichts besitzen, und für sich nichts erwerben,
4) er kann nicht auftreten vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagter,
5) er kann nicht Zeuge seyn weder bey gerichtlichen noch aussergerichtlichen Handlungen,
6) er ist unfähig eine giltige Ehe zu schliessen,
7) seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod,
8) der Staat braucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten (wenn dergleichen vorhanden) oder er wird in dem Zuchthause (jedoch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume) verwahrt, und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten,
9) dabey ist derselbe an beyden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt,
10) in Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleich gehalten,
11) vor seiner Abführung zum Strafort (wo möglich am Orte des begangenen Verbrechens) wird er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang ausgestellt.

20. Fr. Was übernehmen seine Erben mit dem Vermögen für eine Verbindlichkeit?
A. Sie übernehmen die Verbindlichkeit ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen.

Art. 8.

21. Fr. Auf wie lange wird die Kettenstrafe zuerkannt?
A. Nie anders als — auf Lebenlang.

Art. 9.

22. Fr. Wo und bey wem findet eine Verwandlung der Kettenstrafe Platz?
A. 1) Bey Weibspersonen,
2) bey gebrechlichen oder schwächlichen Menschen,
3) bey Leuten über 60 Jahren.

23. Fr. Wie werden diese bestraft?

A. Sie werden mit öffentlicher Arbeit verschont und auf eine ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget.

Art. 10.

24. Fr. Was hat die Zuchthausstrafe für Folgen?

A. 1) Der Verurtheilte behält sein Eigenthum so wie die Fähigkeit zu Erwerbung neuer Rechte,
2) ist aber während der Strafzeit zu jeder Verfügung über das Seinige auf den Todfall oder unter Lebenden unfähig,
3) darf niemals zu Arbeiten ausser dem Straforte gebraucht werden,
4) beym Eintritt werden die Haare abgeschnitten,
5) bekommt Zuchthaus Kleidung, halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußkleidung besteht in hölzernen Sohlen,
6) eine leichte Kette gehet ihm von einem Fuß zum andern, wenn nicht besonders bewiesene Gefährlichkeit ein stärkere Feßlung nothwendig macht,
7) er empfängt täglich warme Speise doch nur zweymal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch, und Krankheitsfälle ausgenommen nie ein anderes Getränk als Wasser.

Art. 11.

25. Fr. Was hat die Zuchhausstrafe für Grade?

A. Sie geht entweder auf bestimmte Jahre oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenlang.

Art. 12.

26. Fr. Was bleibt dem auf unbestimmte Zeit Verurtheilten für eine Hoffnung?

A. Die Hoffnung durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freyheit wieder zu verdienen.

27. Fr. Wann kann er diese wieder erwarten?

A. 1) Wenn er während seiner Strafzeit wenigstens 10 Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen,
2) wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet,

3) sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, jedoch nicht gleich sondern erst nach Verlauf von 12 Strafjahren.

Art. 13.

28. Fr. Wie lange dauert die Zuchthausstrafe auf bestimmte Jahre?

A. Nicht über 20 und nicht unter 18 Jahren.

29. Fr. Können die auf bestimmte Zeit Verurtheilten ihre Strafzeit abkürzen?

A. Ja durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebenen Bedingungen.

30. Fr. Wann darf auf diese Begnadigung angetragen werden?

A. Nicht früher, als nachdem 3 Viertheile der zuerkannten Strafe verlaufen sind.

31. Fr. Wenn einer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von neuem in Verbrechen verfallen ist, darf sich auch dieser auf Begnadigung vertrösten?

A. Nein, sondern er bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Art. 14.

32. Fr. Wie wird die Zuchthausstrafe verschärft?

A. a) Mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener jedoch nur bey 20 jähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe,

b) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen, und beym Eintritte in den Strafort (Willkomm) wie am Ende der Strafzeit (Abschied) in Beyseyn des Zuchthaus-Kommissärs zu vollziehen ist,

c) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einen einsamen finstern Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bey Waßer und Brod auf 3 bis 8 Tage,

d) durch Verbindung einiger oder aller eben bestimmter Schärfungsarten.

33\. Fr. Was ist bey Schärfung durch Schmälerung der Kost oder körperlicher Züchtigung vorläufig zu beobachten?

A. Es ist vorläufig das ärztliche Gutachten zu erholen.

Art. 15.

34\. Fr. Wie sind Sträflinge im Arbeitshause zu behandeln?

A. a) Sträflinge im Arbeitshause behalten alle ihre Privatrechte mit der Fähigkeit unter Lebens und auf den Todesfall darüber zu verfügen,

b) sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten,

c) ihre Kleidung ist einfärbig, grau, und sie werden ausser bey besonderer Flucht-Gefahr nicht gefesselt.

Art. 16.

35\. Fr. Wie lange wird man in das Strafarbeitshaus verurtheilt?

A. Auf keine längere Zeit als auf acht Jahre, und auf keine kürzere als auf ein Jahr.

36\. Fr. Wann dürfen die Verurtheilten auf Begnadigung hoffen?

A. Nach Verlauf von 3 Viertheilen ihrer Strafzeit unter den Art. 12 und 13 vorgeschriebenen Bedingungen.

Art. 17.

37\. Fr. Wie wird die Strafe des Arbeitshauses verschärft?

A. 1) Durch körperliche Züchtigung, siehe Art. 14. L. b.

2) durch Schmälerung der Kost, so daß dem Verbrecher jährlich um die Zeit der begangenen Uebelthat jedoch nicht über ein Monat nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird,

3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach Art. 14 Lit. c.,

4) durch vorhergehende Ausstellung jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen,

5) durch Verbindung mehrerer von den Nro. 1 bis 3 verordneten Schärfungsarten.

Art. 18.

38. Fr. Was sind in Ansehung der zum Zucht= und Arbeitshaus Verurtheilten für allgemeine Verfügungen zu beobachten?

A. Namen und genaue Beschreibung der Sträflinge soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizeybehörden mitgetheilt werden.

Art. 19.

39. Fr. Kann und darf statt der verordneten Ketten= Zucht= und Arbeitshausstrafe nach Erwägung besonderer Umstände auch auf eine andere Strafe erkannt werden?

A. Ja auf die Festungsstrafe.

40. Fr. Wie verhält sich diese zu den so eben erwähnten Ketten= Zucht= und Arbeitshausstrafen?

A. Der Kettenstrafe wird Festungsstrafe des ersten Grades,
dem Zuchthause wird Festungsstrafe des zweyten Grades,
dem Arbeitshause wird Festungsstrafe des dritten Grades gleich gehalten.

Art. 20.

41. Fr. Wie werden die zum Festungsbau Verurtheilten behandelt?

A. Sie werden ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt und zur Arbeit angehalten.

Von der Festungsstrafe des I. Grades gelten alle in Art. 7. und 8. enthaltene Bestimmungen jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung.

Eben so sind auf die Festungsstrafe des II. Grades alle in dem Art. 10 — 13. über das Zuchthaus enthaltene Verordnung so wie auf die Festungsstrafe des III. Grades alles was in Art. 15 und 16. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Art. 21.

42. Fr. Wie wird die Festungsstrafe des II. und III. Grades verschärft?

A. 1) Durch Einsperrung in einen dunkeln Kerker nach den Art. 14 Nro. 3. enthaltenen Bestimmungen,
2) daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen,
3) ein oder zweymal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird
4) mehrere oder alle vorgemerkte Verschärfungsarten mit einander verbunden werden.

Art. 22.

43. Fr. Was sind für Ehren und demüthigende Strafen anzuwenden?

A. 1) Dienstentsetzung (Cassation) welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat.
2) Die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.
3) Die einfache Dienstentlassung (Dimission) welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.
a) Herabsetzung eines Beamten an Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation)
b) Wiederruf und Abbitte
c) gerichtlicher Verweis.

Art. 23.

44. Fr. Was hat die Verurtheilung in die Todes- Ketten- Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe für nothwendige rechtliche Folgen?

A. Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter.

Art. 24.

45. Fr. Giebt es ausser den vorbenannten Ehren und demüthigenden Strafen auch noch andere?

A. Nein, ausser den vorbenannten findet keine andere Strafe statt, weder als selbstständige Strafe noch

als gesetzliche Folge anderer Strafarten vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 301. verordnet ist.

46. Fr. Kann ein Verbrecher während seiner Strafzeit einen Eid oder Zeugniß ablegen?

A. Nein, er kann weder ein vollgültiges Zeugniß, weder einen Eid ablegen, so lange seine Strafzeit dauert.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinausstreckt, bestimmen die besonderen Verordnungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Art. 25.

47. Fr. Wie wird die körperliche Züchtigung vollzogen.

A. 1) Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten.

2) Die Anzahl der Streiche ist im Urtheil zu bestimmen.

3) Sie soll auf den entblößten Rücken mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe,

4) Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 26.

48. Fr. Was muß vor wirklicher Vornahme körperlicher Züchtigung geschehen?

A. Vor wirklicher Vornahme derselben muß das Gutachten des Gerichtsarztes eingeholt werden.

Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so muß dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe oder nur als Schärfung zu erkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

Art. 27.

49. Fr. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wie wird der Verurtheilte behandelt?

A. Der Verurtheilte wird in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse oder auch auf eine Festung (Festungsarrest) bey einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 28.

50. Fr. Wie lange dauert diese Strafe?

A. Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit als auf zwey Jahre statt haben.

Hiebey soll der Uebertreter, zumal, wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden.

Art. 29.

51. Fr. Wie wird die Gefängnißstrafe bey beschwehrenden Umständen geschärft?

A. a) Durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern.

b) Durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag.

c) Durch Verbindung beyder dieser Schärfungsarten.

Art. 30.

52. Fr. Wann und wie kann diese Gefängnißstrafe verwandelt werden?

A. Wenn diese Strafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung des Art. 29. ersichtliche Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

53. Fr. Was für einer Strafe wird die Verbindung genannter beyder Schärfungsarten gleichgehalten?

A. Einer noch einmal so langen Strafzeit; z. B. es wird jemand auf zwey Jahre verfällt.

Werden nun beyde Schärfungsarten verbunden, so wird ein Jahr abgerechnet, weil die verbundenen Schärfungsarten einer noch einmal so langen Strafzeit gleichgeachtet werden.

Art. 31.

54. Fr. Wie wird ein von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel verwirkte Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, verwandelt?

A. Wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, soll der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Gränze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, nud für den Wiederbetretungsfall mit öffentlicher Ausstellung und Arbeitshausstrafe von 1 — 4 Jahren, sofort einer Verweisung bedrohet werden.

Wenn aber die Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliches Ausstellen, und körperliche Züchtigung verbunden, öffentlich vollzogen werden.

Art. 32.

55. Fr. Wie schützt das Gesetz die Verwandten des Angeschuldigten oder Verbrechers gegen Ehrenkränkung.

A. Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehehalten eines Angeschuldeten oder Verurtheilten, aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachten zu erkennen giebt, soll mit 8 bis 14tägigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 33.

56. Wann findet Konfiskation des Vermögens statt?

A. Diese Strafe findet (vorbehalten der im organischen Edikte über die Konfiskation vom 29. August 1808 ausnahmsweise enthaltenen Bestimmung) weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt.

57. Fr. Was sind dagegen für Strafen gesezlich?
A. 1) Geldbusse,
2) Konfiskation einzelner Sachen,
3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglichen Rechte oder Privilegien.

Art. 34.

58. Fr. Kann eine gesetzlich bestimmte Freyheits- oder körperliche Strafe in eine Geldstrafe verwandelt werden?
A. Nein.
59. Fr. Kann dagegen gesezlich gedrohte Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden?
A. Ja diese Verwandlung findet bey folgender Voraussetzung nothwendig statt,
1) bey Minderjährigen bis zum vollendeten sechszehnten Jahr,
2) bey den unter Curatel stehenden Verschwendern,
3) bey Armen, welche entweder die ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35.

60. Fr. Was nimmt man bey dieser Verwandlung für einen Maßstab?
A. Die Summe von 25 fl. Bayerischer Reichswährung wird einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleichgehalten, jedoch darf die Dauer des Arrests über 3 Monate niemals erstreckt werden.

Art. 36.

61. Fr. Findet gegen einen Unterthan Landesverweisung statt?
A. Nein.
62. Fr. Was ist diesfalls für ein Unterschied zwischen einem In- und Ausländer?
A. Ausländer sollen nicht nur in dem Art. 31. bestimmten Falle, sondern jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und wo möglich, ihrer Obrigkeit überliefert werden.

63. Fr. Wann hat die Begrenzung an einem bestimmten Aufenthaltsort Platz?

A. Diese ist nur als Polizeiliche Maßregel ein wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besondern Polizeiaufsicht.

II. Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsaz und Urheber.

Art. 37.

64. Fr. Wann ist ein Verbrechen für vollendet zu achten?

A. Sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört.

Art. 38.

65. Fr. Erfordert dieser gesezliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, ist dann das Verbrechen mit Vollbringung der Handlung schon vollbracht?

A. Nein, sondern es ist bestimmte Folge und Wirkung erforderlich, und das Verbrechen ist nicht eher vollbracht, als nachdem diese Folge und Wirkung wirklich entstanden ist. Ausserdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendigt ist.

Art. 39.

66. Fr. Wann ist rechtswidriger Vorsaz vorhanden?

A. Mit rechtswidrigem Vorsaze (Dolus) wird ein Verbrechen begangen,

1) wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat,
2) und sich dabey der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist.

67. Fr. Schließt die Meynung, was unter bürgerlicher Strafe verbothen ist, sey nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

A. Keineswegs, und eben so wenig als Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Größe der Strafe, oder die Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrunds, um dessen Willen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden ist.

Art. 40.

68. Fr. Hindert absichtliche Trunkenheit oder Geistesabwesenheit die verdiente Strafe?

A. Nein, sondern wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsetzlicher Verbrecher bestraft werden.

Art. 41.

69. Fr. Wenn aus einer vorsätzlichen Handlung eben so leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist der gebrauchte Vorwand zu hören, daß die Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sey?

A. Keineswegs, sondern ein solcher ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelthäter zu bestrafen.

Art. 42.

70. Fr. Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekennt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er wirklich begehen wollte, wie geschieht die Zurechnung (imputatio)?

A. In diesem Falle ist ihm die That nur in so

weit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 43.

71. Fr. Bey einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That, wie rechnet man zu?

A. Bey einer solchen That wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, so ferne nicht aus besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt.

Art. 44.

72. Fr. Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus nach allgemein bekannter Erfahrung ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, wie berechnet man den Erfolg?

A. Man nimmt für erwiesen an, daß dieser Erfolg ebenfalls beabsichtet gewesen sey, woferne nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

Art. 45.

73. Fr. Wer wird als Urheber eines Verbrechens gehalten?

A. 1) Welcher das Verbrechen durch eigne körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt.

2) Wer dem Vollbringer vor oder bey der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hilfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre.

3) Wer immer mit rechtswidriger Absicht andere zu Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen hat.

Art. 46.

74. Fr. Wer wird als mittelbarer Urheber angesehen?

A. Wer durch ausdrückliche Rathsertheilung,
durch Auftrag,

durch

durch Versprechen oder Geben eines Lohns,
— Gewalt,
— Drohung,
— Befehl,
oder endlich durch absichtliche Erregung,
oder Benutzung eines Irrthums
den Vollbringer der That zu Ausführung derselben bestimmt hat.

75. Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher unabsichtlich eines andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt hat?

A. Dieser soll nach den Gesetzen über Fahrläßigkeit bestraft werden.

76. Fr. Wie straft man jenen, welcher den von einem andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat?

A. Dieser wird nach dem Gesetze wider Gehilfen bestraft.

Art. 47.

77. Fr. Wie wird einem mittelbaren Urheber die Handlung des Vollbringens zugerechnet?

A. Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen, ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch

a) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zu Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat;

b) desgleichen jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, so weit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst deren Handlung ausgeführt hätte.

Art. 48.

78. Fr. Wie geschieht die Zurechnung, wenn von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein andres ausgeführt worden ist,

welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem Uebertragenen in Verbindung steht?

A. In diesem Fall ist der Vollmachtgeber, oder andere mittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen.

79. Fr. Wie geschieht die Zurechnung, wenn das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen worden?

A. In diesem Falle wird dem mittelbaren Urheber blos die vollführte Hauptthat, und wenn diese unausgeführt geblieben, blos der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zugerechnet.

80. Fr. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Gränzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, wie geschieht die Zurechnung?

A. Hier ist der mittelbare Urheber zwar des entstandenen Verbrechens jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichteten strafbaren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

Art. 49.

81. Fr. Wenn eine Gemeinde, Zunft oder Korporation ein Verbrechen begangen, wird die ganze Gemeinde, oder nur die einzelnen bestraft?

A. Blos die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung, solchemnach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeinde-Gütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen, vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Art. 50.

82. Fr. Was ist ein Komplott?

A. Die Vereinigung zweyer oder mehrerer, welche aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beystandes verpflichten.

83. Fr. Wie werden Komplottisten bestraft?

A. Jeder Theilnehmer des Komplotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bey oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bey der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beyhilfe erhalten hat, wird als ein Miturheber angesehen, und in dieser Ansicht bestraft.

84. Fr. Welche werden als Gehilfen angesehen?

A. Diejenigen, welche ohne an der Hauptverabredung und der Berathschlagung eines Komplotts Theil zu nehmen, gleichwohl zu Beförderung der Absicht desselben Beyhilfe versprochen oder geleistet haben, sind blos als Gehilfen anzusehen, soferne die Art. 45. Nro. 2. bestimmte Voraussetzung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 51.

85. Fr. Wie werden die gemeinen Theilnehmer bestraft?

A. Selben wird die gesetzliche Strafe des begangenen Verbrechens zuerkannt, jedoch wenn diese Strafe blos nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, wird sie den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Gränzen in verschiedenen Graden zugewiesen.

86. Fr. Wer sind die Anstifter eines Komplotts?

A. Diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlasset und zu Stande gebracht haben.

87. Fr. Wer sind die Rädelsführer?

A. Diejenigen, welche den Plan zu Ausführung des Verbrechens entworfen, oder die Unternehmer zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben.

88. Fr. Wie werden diese bestraft?

A. Diese werden stets mit geschärfter Strafe belegt.

Art. 52.

89. Fr. Wenn das Verbrechen nicht vollendet worden, wie wird der Komplott bestraft?

A. Als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch (Conatus proximus, remotus).

Art. 53.

90. Fr. Wann ist ein Theilnehmer des Komplotts von Strafe frey?

A. Wenn er bey der Ausführung nicht mitgewirkt, und vor Ausführung der That den Komplott der Obrigkeit angezeigt hat.

91. Fr. Was ist Rechtens, wenn der Theilnehmer den Komplott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern oder dem Oberhaupte des Komplotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden?

A. In diesem Falle soll derselbe blos als Gehülfe nach Unterschied der Fälle bestraft werden.

Art. 54.

92. Fr. Was sind Banden?

A. Banden sind solche Komplotte, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

93. Fr. Wie werden Banden bestraft?

A. Nach den Gesetzen wider den Komplott überhaupt.

Art. 55.

94. Fr. Werden den Theilnehmern einer solchen Verbindung alle und jede von desselben verübten einzelnen Verbrechen zugerechnet?

A. Nein, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bey und nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 56.

95. Fr. Wie werden jene Genossen einer Bande bestraft, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art theilgenommen, und gleichwohl sich im Falle des 53. Artikels nicht befinden.

A. Selbe werden nur wie Gehülfen bestraft.

III. Kapitel.

Von dem Versuch, von der Fahrläßigkeit und von der Theilnahme.

Art. 57.

96. Fr. Wann ist ein Versuch vorhanden?

A. Wenn eine Person in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Art. 58.

97. Fr. Wann ist der Versuch von aller Strafe frey?

A. Wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äussere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freywillig aus Gewissensregung Mitleid, oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist.

98. Fr. Wird dieses Abstehen vermuthet?

A. Nein, sondern es muß bewiesen werden.

99. Fr. Wie ist derjenige zu bestrafen, welcher zwar die Vollbringung freywillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an an-

derm Orte, an eine andere Person oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen?

A. Er ist so zu bestrafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 59.

100. Fr. Was haben straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, für Folgen?

A. Sie haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizey-Aufsicht zur Folge.

Art. 60.

101. Fr. Was ist ein nächster Versuch (Conatus proximus)

A. Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte.

102. Fr. Wie wird er bestraft?

A. Dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens wird folgender Massen zugemessen:

I. Ist auf das Verbrechen Todesstrafe gesetzt, so wird der nächste Versuch mit Kettenstrafe oder dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

II. Ist das Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit mindestens auf 20 Jahre belegt, so soll der nächste Versuch mit 10 bis 15 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

III. Bey andern zeitlich begränzten Freyheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte (jedoch nicht weiter) herabgesetzt werden.

Z. B. Die auf das Verbrechen gesetzte Freyheitsstrafe wäre 4 — Jahre, so wird der nächste Versuch mit 3 Jahren oder mit 2 Jahren

bestraft, jedoch kann die Strafe nicht noch mehr verringert werden.

Art. 61.

103. Fr. Wie werden Verbrechen bestraft, wenn zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört und die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden?

A. Wie oben Art. 60. vom nächsten Versuch gesagt worden.

Art. 62.

104. Fr. Was ist ein entfernter Versuch (Conatus remotus)?

A. Ein strafbarer Versuch, welcher bey solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitung zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind.

105. Fr. Wie wird der entfernte Versuch bestraft?

A. I. Wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit 3 — 5 jährigem Arbeitshause.

II. Wenn auf Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf 1 bis zu 3 Jahren.

III. Wenn bey Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit 8 tägigem bis 3 monatlichem Gefängnisse.

IV. Wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise.

Art. 63.

106. Fr. Was ist ein zusammengesetzter oder qualifizirter Versuch?

A. Welcher selbst schon ein vollendetes Verbrechen enthält.

107. Fr. Wie wird ein solcher Versuch bestraft?

A. In solchem Falle sind die vorhin bestimmten Strafen mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe des in dem Versuche enthaltenen Ver-

brechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

Art. 64.

108. Fr. Was ist Fahrläßigkeit? (Culpa)

A. Unabsichtliche Verletzung anderer an ihren Rechten oder unabsichtliche Uebertretung der Staatsgesetze.

109. Fr. Zu was ist jeder Unterthan im Gegensatz zur Fahrläßigkeit verbunden?

A. Jeder Unterthan ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich andere an ihren Rechten verletze oder Gesetze des Staates übertrete.

Art. 65.

110. Fr. Was ist grobe Fahrläßigkeit? (Culpa lata)

A. 1) Wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber im unbesonnenen Leichtsinn dieselbe nicht unterlassen hat.

2) Wenn die Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bey geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen als nicht entstehen könne.

3) Wenn der Handelnde durch eigenthümliche Kenntnisse oder Verhältnisse im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen.

4) Wenn die Handlung zugleich schon aus andern Gründen unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist.

5) Wenn der Handelnde nebst der allgemeinen Verbindlichkeit noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommene Verpflichtung und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war.

Art. 66.

111. Fr. Was giebt es noch für einzelne Fälle grober Fahrläßigkeit?

A. Wer vom Staate zu Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtiget ist und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fähigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrläßigkeit verantwortlich.

Art. 67.

112. Fr. Was giebt es noch für gesetzliche Fälle grober Fahrläßigkeit?

A. Desgleichen ist grobe Fahrläßigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staates eine Wissenschaft, Kunst, Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der zu jener Wissenschaft, Kunst, Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 68.

113. Fr. Was ist geringe Fahrläßigkeit (Culpa levis) und wann ist sie vorhanden?

A. Sie ist vorhanden,

1) wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war,

2) wenn zwar die Handlung an und für sich zu der gefährlichen Gattung gehört, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes oder wegen ungünstiger äusseren Umstände die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer

Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte,

3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschliessungen bestimmt war,

4) wenn die gefährliche Handlung in Ausübung eines Amts oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflicht- und Diensteifers geschehen ist.

Art. 69.

114. Fr. Wie wird große Fahrläßigkeit bestraft?

A. Fahrläßige Handlungen werden als Vergehen in folgenden Verhältnissen bestraft:

I. Mit Gefängniß auf 18 Monate bis auf 2 Jahre, wenn die strafbare Handlung bey vorhandenem rechtswidrigen Vorsatz ein Kapital-Verbrechen wäre,

II. mit Gefängniß von 1 Jahr bis 18 Monaten, wenn in der vorbemeldten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde,

III. mit 6 Monate bis 1 Jahr, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hatte,

IV. mit 1 bis 2 monatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist,

V. mit Gefängniß jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsatze eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigt.

Art. 70.

115. a) Fr. Wie wird geringe Fahrläßigkeit bestraft?

A. I. Bey Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe steht, mit Gefängniß von 3 bis 6 Monate.

II. Bey Verbrechen, deren Strafe Zuchthaus ist, auf 14 Tage bis 3 Monate.

III. Bey solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf 2 bis 14 Tage.

Art. 71.

115. b) Fr. Wenn einer seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes vorschützt, wird er bey einer in diesem Gesetzbuch als strafbar erklärten Handlung gehört?

A. Keineswegs, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen.

Art. 72.

116. Fr. Wie wird ein Uebertreter bestraft, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat?

A. Dieser ist wegen **fahrläßiger** Uebertretung zu bestrafen.

117. Fr. Wenn er aber die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war um dieselbe zu erlangen?

A. So wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

Art. 73.

118. Fr. Wer ist ein Gehülfe?

A. Wer die Ausführung des von einem andern schon beschlossenen Verbrechens wesentlich und vorsetzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun, oder pflichtwidriges Unterlassen, ist ein Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beystand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können.

Art. 74.

119. Fr. Wie viel giebt es Grade der Gehülfen?

A. Drey.

120. Fr. Welche sind die Gehülfen ersten Grades?

A. 1) Welche dem Hauptverbrechen über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung

ertheilt haben, zu Folge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist.

2) Diejenigen, welche denselben die unmittelbar zu Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge wie z. B. das Gift bey Vergiftungen, Diebsschlüssel u. dgl. verschafft haben.

3) Diejenigen, welche in dem Zeitpunkt der Ausführung selbst Beystand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Handlung selbst, oder durch Spuhrstehen, Kundschaft geben, oder sonst auf irgend eine Weise.

4) Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zu Entdeckung, Anzeige, Verhinderung oder Bestrafung von Uebertretung verpflichtet dem Verbrecher vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen oder auch ohne vorhergehende Verabredung vor oder bey der Vollendung auf andere Weise thätige Beyhülfe geleistet haben.

Art. 75.

121. Fr. Wie werden die Gehülfen I. Grades bestraft?

A. 1) Wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist, so wird der Gehülfe mit Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder mit Kettenstrafe belegt.

2) Besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe 15 bis 20 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

3) Ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begränzte Freyheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringe Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

4) Wenn wider den Urheber eine Geldbuße statt findet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drey Viertheilen jene erreicht.

5) Wiederruf, Abbitte und Verweis sind gegen den Urheber so wie gegen den Gehülfen anwendbar.

Art. 76.

122. Fr. Welche sind die Gehülfen IIten Grades?

A. 1) Die Rathsertheiler, bey welchen die Erfordernisse des Art. 74. nicht vollständig vorhanden sind.

2) Wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu Vorbereitungen oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten.

3) Diejenigen, welche vor dem Zeitpunkt der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben.

4) Die Art. 74. N. 4. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie obgleich ohne verabredetes Einverständniß jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze die Vollbringung des Verbrechens befördert haben.

5) Alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben.

Art. 77.

123. Fr. Wie werden diese bestraft?

A. 1) Bey Kapitalverbrechen, mit 12 bis 16 jährigem Zuchthaus,

2) bey Verbrechen, gegen deren Urheber 20 jähriges Zuchthaus oder eine noch schwerere Freyheitsstrafe verordnet ist, mit 8 bis 12 jährigem Zuchthaus,

3) in Fällen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begränzte Freyheitsstrafe statt findet; mit nicht mehr als der Hälfte, und nicht weniger als dem vierten Theil dieser Strafe nach deren gesetzlichen niedrigstem Grade,

4) bey Geldstrafen mit dem vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe.

Art. 78.

124. Fr. Welche sind die Gehülfen III. Grades?

A. Welcher die allgemeine Eigenschaft nicht erfüllten Verbrechen oder Vergehen, welche in ihrer Gegenwart vorbereitet oder angefangen wurden oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bey der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Personen und im Falle der Unthunlichkeit des vorigen durch Herbeyrufen oder Herbeyholen anderer oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

125. Fr. Wie werden sie bestraft?

A. Mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monat.

126. Fr. Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat?

A. Dann soll bey Kapitalverbrechen 4 bis 6 jähriges Arbeitshaus, bey Verbrechen, welche Zucht- haus- oder Kettenstrafe zur Folge haben, 1 bis 3 jähriges Arbeitshaus,

wenn aber das Arbeitshaus die Strafe ist, ein monatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 79.

127. Fr. Wer ist von dieser allgemeinen Anzeigspflicht ausgenommen?

A. a) Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,
b) leibliche Geschwister,
c) Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte.

128. Fr. Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen oder der Ehemann von seiner Ehegattinn das Vorhaben eines Verbre-

chens gewußt, und sich erwiesener Massen der in ihrer Macht habenden Mitteln dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren oder zu verhindern nicht bedient haben?

A. So sind sie als Gehülfen III. Grades zu beurtheilen.

Art. 80.

129. Fr. Wann kommt einem Gehülfen die Einrede zu statten: er habe nach seiner Absicht die Beyhülfe zu einem geringeren Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist?

A. Diese Einrede kommt ihm nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringere Verbrechen aufgefordert habe.

130. Fr. Wie wird seine Strafe ausgemessen?

A. Im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen, worauf seiner Absicht nach die Beyhülfe gerichtet war.

Art. 81.

131. Fr. Wie ist die Strafe auszumessen, wenn das Verbrechen, wozu die Beyhülfe geleistet worden, nicht vollbracht wurde?

A. In diesem Fall ist die Strafe des Gehülfen gemäß der Verordnungen Art. 75. 77. 78. jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches, welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

132. Fr. Wann kommt die Straflosigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers dem Gehülfen zu statten?

A. Nur alsdann, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen?

Art. 82.

133. Fr. Wann ist eine versuchte Beyhülfe vorhanden?

A. Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beystand nicht geleistet, oder die angefangene Beyhülfe, ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat.

134. Fr. Wie ist diese versuchte Beyhülfe zu bestrafen?
A. Hier sind die Gesetze wider den Versuch anzuwenden Art. 60. 62. 63.

135. Fr. Wie ist die Strafe zu berechnen?
A. Die Strafe ist nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 75. 77. 78. bestimmten Strafen zu berechnen.

136. Fr. Ist derjenige, welcher ehe die Uebelthat vollendet war, dem Verbrecher eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, aber dieses sein Versprechen nicht leistet, nach begangener That entschuldiget?
A. Nein, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Worts dem Verbrecher deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

137. Fr. Wer ist ein Begünstiger?
A. Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben.

138. Fr. Wie wird die Begünstigung eingetheilt?
A. In drey Grade.

139. Fr. Welches ist der I. Grad der Begünstigung?
A. Wer Uebelthäter bey sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spur oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist, wer die durch das Verbrechen gewonnene Sachen wissentlich bey sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bey andern durch Verkauf oder sonst unterbringt.

140. Fr. Wie wird dieser Grad der Begünstigung bestraft?
A. Gleich den Gehülfen des II. Grades, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerb treibt Art. 77.

141. Fr. Wer ist dieser gewerbsmäßigen Begünstigung überwiesen zu halten?
A. Wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigennütziger Absicht schon vorher wenigstens bey

zweyen zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlicher Art sich eine solche Begünstigung schuldig gemacht habe.

142. Fr. Welches ist der IIte Grad der Begünstigung?
A. Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigung getrieben, ist ein Begünstiger IIten Grades?

143. Fr. Wie wird ein solcher bestraft?
A. Gleich einem Gehülfen des IIIten Grades, und wenn auf der Uebertretung Gefängniß oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldstrafe von 10 — 100 fl. oder mit Gefängniß auf 4 — 14 Tage.

Art. 87.

144. Fr. Welches ist der IIIte Grad von Begünstigung?
A. Wenn man von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt.

145. Fr. Wie wird er bestraft?
A. Wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen IIIten Grades nebst der Degradation oder Dienstesentlassung.

Art. 88.

146. Fr. Wann leiden andere Personen ausser den vorgenannten wegen unterlassener Anzeige eine Strafe?
A. Wenn das begangene Verbrechen die Todes, Ketten oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert, oder vereitelt worden ist.

147. Fr. Wie werden sie bestraft?
A. Mit Verweis, und nach Umständen mit Gefängniß bis höchstens zu 3 Monaten.

Art. 89.

148. Fr. Sind auch Blutsverwandte zu dergleichen Anzeigen verbunden?
A. Die im 79. Artikel angezeigten Blutsverwandten sollen wegen unterlassener Anzeige, und solcher

Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

IV. Kapitel.

Von Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 90.

149. Fr. In wie weit ist der Richter befugt und verpflichtet dem Verbrecher nach den eigenthümlichen die Strafbarkeit mehrenden und mindernden Umständen des besondern Falles das Maaß der Strafen in anpassenden Graden zuzumessen?

A. So weit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat.

Art. 91.

150. Fr. Was giebt es für einen Maaßstab der Strafbarkeit?

A. 1) Die Beschaffenheit der That.
2) Die Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers.

151. Fr. Wie steigt oder fällt die Strafbarkeit rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung?

A. 1) Nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzungen oder Beschädigungen.
2) Nach Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte,
je nachdem das Verbrechen den Staat selbst oder ganze Gemeinden oder eine unbestimmte Menge von Personen,
oder nur bestimmte einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat.

Art. 92.

152. Fr. Wie steigt die Strafbarkeit rücksichtlich der Gesetzwidrigkeit des Willens?

A. I. Je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren.

a) Je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden.

b) Je mehr der Verbrecher im Stande war diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen.

II. Je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten.

a) Je mehr Dreistigkeit, Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten, oder zu vollbringen.

III. Je geringfügiger die äussern zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereitzt, verleitet und verführt haben.

a) Je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat.

IV. Je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist.

V. Je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93.

153. Fr. Wie mindert sich die Strafbarkeit?

A. a) Wenn der Verbrecher wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

b) Wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechung, Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist.

c) Wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde.

d) Wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestossene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat.

e) Wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so fern hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bey der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist).

f) Wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bey oder nach der That mit Grund auf einen noch geringern Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 94.

154. Fr. Was giebt es noch für andere Strafminderungs-Gründe?

A. Aus der im vorausgehenden Art. 93. bestimmten Ursache mindert sich die Strafe:

1) Wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften, und sich freywillig auf einen geringeren beschränkt hat.

2) Wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern oder

3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten, aus freyem innern Antriebe thätig bemüht war.

4) Wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben,

5) Wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat.

6) Wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Art. 95.

155. Fr. Was hat das richterliche Amt in Zumessung der Strafe für Grenzen?

A. Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

156. Wozu ist dann das Richteramt ermächtiget?

A. Das Richteramt ist blos ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände

1) eine Freyheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen,

2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äussere Zusätze, so weit dieselben K. I. bey jeder Strafgattung zugelassen sind, zu verschärfen, ingleichen

3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 96.

157. Fr. Was ist aber zu thun, wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falles zu stehen scheint?

A. In diesem sonderbaren Falle ist an des Königs Majestät wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade Bericht zu erstatten.

Art. 97.

158. Fr. Ausser den an andern Orten des Gesetzes besonders bestimmten Fällen, wann und in welchen Fällen ist das Gericht zu Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget?

A. In den im nachstehenden Artikel enthaltenen Fällen.

Art. 98.

159. Fr. Welche sind diese Fälle und zwar zur Milderung?

A. a) Jugend des Uebertreters,

b) hohes Alter,
c) ausgestandenes langwieriges Gefängniß,
d) Mangel an dem Thatbestande und andern rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe.

160. Fr. Welche sind diese Fälle zur Verschärfung?
A. 1) wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen,
2) wegen Rückfall in bereits bestrafte Verbrechen.

161. Fr. Wie werden die Fälle zur Milderung wegen Jugend in dem Gesetze noch näher bestimmt?
A. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem 8ten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.
II. Junge Leute, welche das 8te, aber noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben, sollen, (wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden), wegen vorsetzlicher Verbrechen nicht anders als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwey Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99.

162. Fr. Wie wird denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, die Strafe gemildert?
A. I. die Todesstrafe in 12 bis 16jähriges Zuchthaus.
II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in 8 bis 12jähriges Zuchthaus.
III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in 1 bis 8jähriges Arbeitshaus.
IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von 3 bis 12 Monate.
V. Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

163. Fr. Giebt das jugendliche Alter nach zurückgelegtem 16ten Jahr auch noch Anspruch auf Milderung?
A. Für sich allein nicht.

Art. 100.

164. Fr. Auf was ist bey Ausmessung der Art. 98. 99. bestimmten Strafen besondere Rücksicht zu nehmen?

A. 1) auf die eigentliche Beschaffenheit der Uebertretung,
2) auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters,
3) auf dessen Gemüthsbeschaffenheit,
4) den Grad seiner Bildung,
5) den Grad der von ihm geäusserten gefährlichen Neigungen.

Art. 101.

165. Fr. Was ist bey dergleichen Bestrafungen noch weiters und insbesondere zu bemerken?

A. I. Sträflinge dieser Art sollen sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert, verwahrt und so viel möglich deren Gemeinschaft mit diesen (wegen Verführungsgefahr) ganz verhütet werden.

II. Ist mit Bestrafung solcher jungen Leute nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger, religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102.

166. Fr. Wie werden Rechtsverletzungen aus bloßer Nachläßigkeit bey jungen Leuten unter 16 Jahren bestraft?

A. Dergleichen Verletzungen werden blos der häuslichen Züchtigung jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht überlassen.

Art. 103.

167. Fr. Wann wirkt hohes Alter eine Milderung?

A. Nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre und blos bey der Kettenstrafe in so ferne, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

Art. 104.

168. Fr. Um wie viel mildert langwieriges ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr daurendes Gefängniß?

A. Dieses mindert die Dauer der sonst verwirkten Freyheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt.

169. Fr. Wenn aber dieser Arrest das Maas der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft?

A. In diesem Fall wird der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet.

170. Fr. Hat ein unverschuldeter Arrest auch Einfluß auf die lebenslängliche Freyheitsstrafe?

A. Er ist ohne allen Einfluß auf diese Strafe, und bewirkt bey dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldeten Arrestes verkürzt wird.

Art. 105.

171. Fr. Was wirkt dieser Milderungsgrund bey Kapitalverbrechen?

A. Er hebt den verschärfenden Zusatz, und wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwey Jahre, oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

Art. 106.

172. Fr. Wie mildert der Mangel an dem Thatbestande?

A. Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesetz der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtig-

keit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besondern Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen.

Art. 107.

173. Fr. Kann die Erhöhung der Strafe willkührlich geschehen?

A. Keineswegs, sondern blos durch richterlichen Ausspruch in gesetzlichen Fällen und gesetzlicher Art.

Art. 108.

174. Fr. Was heißt ein Zusammenfluß von Verbrechen?

A. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist.

Art. 109.

175. Fr. Was ist zu thun, wenn ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden?

A. In diesem Falle ist, so wie, wenn der Uebelthäter in mehrern Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen hat, die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

178. Fr. Wenn aber die Verbindung unmöglich wäre?

A. So darf deßwegen auf keine schwerere Strafgattung erkennt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äusserlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

179. Fr. Was ist zu beobachten, wenn mehrere Freyheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben die in den Artikeln 13. 16. 28. festgesetzten Grenzen für jede besondere Freyheitsstrafe überschreiten würde?

A. Ebendasselbe was im vorausgehenden Artikel gesagt wurde, nemlich es ist die schwerste der zusam-

mentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äusserlicher Schärfung anzuwenden.

Art. 110.

180. Fr. Wie wird es betrachtet, wenn ein Verbrechen an demselben Gegenstande, oder an einer und derselben Person mehrmal begangen worden?

A. Die verschiedenen das Verbrechen fortsetzenden Handlungen sind für einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bey Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

181. Fr. Was ist zu thun, wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat?

A. In diesem Fall soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen was im Art. 95. Nro. 2. verordnet ist.

Art. 111.

182. Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher nach erlittener Strafe sich eines vorsetzlichen Verbrechens derselben Art von neuem schuldig macht?

A. Dieser soll wegen dieses Rückfalls statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung im höhern Grade bestraft werden.

Art. 112.

183. Fr. Wie geschieht diese Erhöhung bey Strafen an der Freyheit?

A. Eine Strafe an der Freyheit soll bey dem ersten Rückfall um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöhet, und bey fernerer Wiederholung soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorangegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden werden.

184. Fr. Wenn aber die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13. 16. 28. bestimmte höchste Maas des Gefängnisses, Arbeits- oder Zuchthauses überschreitet?

A. Dann wird die nächsthöhere Strafgattung zuerkannt.

185. Fr. Wenn die von dem rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, was hat denn zu geschehen?

A. So ist die durch die letztbegangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Art. 113.

186. Fr. Wie ist sich im Falle der Wiederholung bey Vergehen zu benehmen, welche das Gesetz mit keiner schwerern Strafe als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat?

A. Hier ist zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 112. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwey Jahre zu erstrecken.

Art. 114.

187. Fr. Wie geschieht die Erhöhung bey Zuchthausstrafen?

A. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beym ersten Rückfall mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

188. Fr. Wie wird jener bestraft, welcher das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht?

A. Dieser wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 115.

189. Fr. Wie geschieht die Erhöhung bey Geldstrafen?

A. Hier geschieht die Erhöhung nach demselben Grundsatze, welcher im Art. 112. in Ansehung der Freyheitsstrafen festgestellt ist.

190. Fr. Wie geschieht die Erhöhung bey Suspensionsstrafen?

A. Auf die Suspension von einem Geschäft oder

Gewerbe folgt die Verdoppelung der Suspensionszeit und bey folgendem Rückfall der gänzliche Verlust dieser Rechte.

191. Fr. Wie geschieht die Erhöhung bey Degradationsstrafen?

A. Auf die Strafe der Degradation folgt bey dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung, die Entsetzung vom Amte.

Art. 116.

192. Fr. Was ist nach überstandener Strafe den Verbrechern für eine Warnung zu ertheilen?

A. Jeder Verbrecher soll nach überstandener Strafe, so wie jeder Strafgefangener vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beym nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Art. 117.

193. Fr. Wann wird ein Verbrecher unter Polizeyaufsicht gesetzt?

A. So oft er wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses, oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird er auf 4 bis 10 Jahre unter besondere Polizeyaufsicht gestellt.

Art. 118.

194. Fr. Wem kommen mildernde Umstände zum Vortheile?

A. Mildernde Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person, oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile, in dessen Person sie gegründet sind.

195. Fr. Wem kommen erschwerende Umstände zum Nachtheile?

A. Eben so wie die mildernden Umstände nur demjenigen, in dessen Person sie gegründet sind.

V. Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Art. 119.

196. Fr. Was ist eine unsträfliche Handlung?

A. Nur solche gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person, weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, z. B. ein Kind unter 8 Jahren nimmt einen auf dem Tisch liegenden Thaler.

Art. 120.

197. Fr. Wer ist insbesondere gegen alle Strafe entschuldiget?

A. a) Kinder unter 8 Jahren.

b) Rasende, wahnsinnige, überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheiten völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben.

c) Solche, die durch Blödsinn völlig ausser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

d) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben.

e) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, welchen Falls sie jedoch blos wie minderjährige gemäß Art. 99. bestraft werden sollen.

Art. 121.

198. Fr. Wann ist eine That straflos?

A. a) Wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat.

b) Wenn jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt,

c) Durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist.

d) Ueberhaupt wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist, in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worinn sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 122.

199. Fr. Entschuldiget der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens?

A. Keineswegs.

200. Fr. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern, oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflicht straffällig ist?

A. So wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 123.

201. Fr. Was ist Rechtens, wenn der Beschädigte selbst die Erlaubniß gegeben hat?

A. Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch im mindern Grade strafbar.

Handlungen aber, welche blos auf Verlust, oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

Art. 124.

202. Fr. Wenn einer aber durch Ausübung seines Rechts einen andern beschädiget?

A. Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche

Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

Art. 125.

203. Fr. In wie weit ist Privatvertheidigung oder Nothwehr überhaupt zuläßig?

A. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und andern durch Privatgewalt abzuwenden suchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so weit die gesetzlichen Grenzen Art. 127. dabey nicht überschritten worden sind.

Art. 126.

204. Fr. Darf man einem andern in gerechter Nothwehr stehenden mit thätlicher Hülfe beystehen, und was genießt ein solcher für Rechte?

A. Jeder ist befugt, einem andern, welcher sich in gerechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beyzustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabey zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

Art. 127.

205. Fr. Was hat die Nothwehr für Grenzen?

A. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldiget, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128.

206. Fr. Was ist bey der Nothwehr für eine allgemeine Regel zu beobachten?

A. Bey vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

207. Fr. Was folgen hieraus für besondere Regeln?

A. 1) Der Gebrauch Lebensgefährlicher Mittel ist strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte.

2) Wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreiffenden (offensiven) Vertheidigungsanstalt.

3) Eben so ist auch strafbar, wer statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben Lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129.

208. Fr. Wo und in was für Fällen ist innerhalb den vorbestimmten Fällen die Vertheidigung gestattet?

A. 1) Gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freyheit oder Keuschheit verbundene Angriffe auf die Person selbst,

2) gegen denjenigen, der bey einem Diebstahl ertappt wird,

3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind,

4) gegen diejenigen, welche in eines andern unbewegliches Besitzthum einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130.

209. Fr. Was ist zu thun, wenn im Falle überschrittener Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Orts, der Zeit, der

Per=

Personen, der Art des Angriffs und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe?

A. In diesem Falle darf die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131.

210. Fr. Was ist Rechtens, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtet war?

A. Auch hier findet keine Strafe Platz.

Art. 132.

211. Fr. Was hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung zu beurtheilen?

A. Ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrläßigkeit, oder als böser Vorsatz zuzurechnen sey.

Art. 133.

212. Fr. Wie wird eine erst nach geendigtem Angriff und gänzlich entfernter Gefahr erfolgte Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreiffers bestraft?

A. Sie wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Art. 134.

213. Fr. Werden die Strafbarkeit aufhebende Thatsachen vermuthet?

A. Keineswegs, sondern es muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe.

Art. 135.

214. Fr. Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreiffers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden, wie lange wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffs, wie auch daß die Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, vermuthet?

A. So lange, als nicht das Gegentheil aus den Umständen erhellt.

Art. 136.

215. Fr. Was hat derjenige zu beobachten, welcher einen andern in Nothwehr verwundet oder getödtet hat?

A. Er ist schuldig den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

216. Fr. Wenn er aber dieses zu thun unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet?

A. Dieser hat die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des andern erwiesen worden.

217. Fr. Wenn aber die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung ergiebt?

A. So soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen, jedoch wegen Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu 4 tägigem bis 1 monatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 137.

218. Fr. Darf jemand wegen desselben und nämlichen Verbrechens mehrmals bestraft werden?

A. Ausser den im II. Theile Art. 406. vorgesehenen Fällen niemals.

219. Fr. Findet wider einen durch rechtskräftiges Erkenntniß Losgesprochenen eine Wiederaufnahme der Untersuchung statt?

A. Wie ferne eine solche Wiederaufnahme Platz finde, ist im II. Theile Art. 394 — 396. näher bestimmt.

Art. 138.

220. Fr. Wie wird die Strafe getilgt?

A. Durch den Tod des Verbrechers, durch Verjährung.

221. Fr. Geht die bey Lebzeiten des Uebertreters zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über?

A. Ja.

222. Fr. Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil 1. Instanz vor erfolgtem zweyten Erkenntnisse gestorben ist, werden die Erben durch das Urtheil 2. Instanz soweit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet?

A. Allerdings.

223. Fr. Haften die Erben wegen der Wiedererstattung, wegen Schadenersatzes und der Prozeßkösten?

A. Ja sie haften hiefür ohne alle Einschränkung und Bedingung.

Art. 139.

224. Fr. Ist der Ablauf einer bestimmten Zeit für sich allein ein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen?

A. Keineswegs.

225. Fr. Wann soll und kann doch der Uebertreter freygesprochen werden?

A. 1) Wenn der Thäter dem Gericht unbekannt geblieben.

2) Wenn die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden.

3) Wenn von dem Augenblick der begangenen Uebertretung die gesetzlich (Art. 140.) festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

4) Wenn überdies der Uebertreter während ihres Laufs eine ununterbrochene gute Aufführung bezeigt hat.

Art. 140.

226. Fr. Was bestimmt das Gesetz für Verjährungs-Zeiträume?

A. Nach Verschiedenheit der gesetzlich bestimmten Strafarten bestimmt das Gesetz auch verschiedene Verjährungszeiträume.

1) Bey Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben — 2 Jahre.
2) Bey Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, 5 Jahre.
3) Bey solchen, welche dem Zuchthause jedoch nicht mehr als auf 12 Jahre unterworfen sind, 10 Jahre.
4) Bey Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, 20 Jahre.

Art. 141.

227. Fr. Wie werden Vergehen behandelt?

A. Alles was in den vorhergehenden Artikeln von Verbrechen gesagt ist, kommt im allgemeinen auch bey Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte, oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

II. Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

I. Titel.

Von Privatverbrechen.

I. Kapitel.

Vom Verbrechen wider das Leben anderer.

Art. 142.

Fr. Wer ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig?

A. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht.

Art. 143.

Fr. Wann ist eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinn für tödtlich zu halten?

A. Hiezu wird mehr nicht erfordert, als daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Art. 144.

Fr. Hat es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe oder Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht?

A. Nein, dieser Umstand hat hierauf keinen Einfluß.

Fr. Kommt es darauf an, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Einfluß hätte verhindert werden können?

A. Auch hierauf kömmt es nicht an.

Fr. Kommt es darauf an, ob dieselbe unmittelbar oder nur durch andere jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe?

A. Es ist gleichviel, ob dieselbe unmittelbar oder mittelbar den Tod bewirkt habe.

Fr. Macht es einen rechtlichen Unterschied, ob dieselbe allgemein (absolut) tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten (respective) oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe?

A. Auch dieses macht keinen rechtlichen Unterschied.

Fr. In wie ferne ist in dem einen oder andern Falle auf eine blos fahrläßige Tödtung zu schliessen?

A. Dieses hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

Art. 145.

Fr. Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache verstorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzu getretene Ursache wie z. B. positiv schädliche Arzneyen, verderbliche chirurgische Behandlung u. dgl. erst tödtlich geworden sey, was findet dann für eine Strafe Platz?

A. Dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen.

Fr. Wenn aber seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war?

A. Dann ist er nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch zu bestrafen Art. 60.

Fr. Wenn aber die Absicht blos auf körperliche Verletzung gegangen?

A. In diesem Fall wird er nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigung (Kapitel II.) bestraft.

Fr. Wenn aber seine Absicht auf keines von beyden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich war?

A. Dann ist er wegen fahrläßiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 146.

Fr. Kommen bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung dem Verbrecher zu statten?

A. Keineswegs, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirklich hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit, oder großer Wahrscheinlichkeit an-

genommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 145.) gestorben sey.

Fr. Was kommen bey rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person für Grundsätze in Anwendung?

A. Es kommen die in Artikeln 143 — 145. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

Art. 147.

Fr. Wer wird als ein Mörder mit dem Tode bestraft?

A. Ein Todschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat.

Art. 148.

Fr. Wann ist die Todesstrafe zu verschärfen?

A. Wenn die Mordthat verübt worden ist

I. an einer Person der königl. Familie,

II. an Blutsverwandten in auf und absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden,

III. an einer schwangern Person,

IV. wenn sie aus Eigennutz in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern,

V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt,

VI. Wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet,

VII. Wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

Art. 149.

Fr. Wer ist als Urheber des Giftmordes zu betrachten?

A. Wenn jemand einem andern Gift in einer denselben lebensgefährlichen Quantität beygebracht

hat, und hierauf der Vergiftete gestorben ist, woferne nicht bestimmt und zuverläßig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgegemittelt werden kann.

Art. 150.

Fr. Wird ein solcher mit der Entschuldigung gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen?

A. Nein, er wird mit dieser Entschuldigung nicht gehört.

Art. 151.

Fr. Wenn einer Brunnen und dergleichen vergiftet, dadurch aber Niemand beschädiget wird, was leidet er für eine Strafe?

A. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich niemand dadurch beschädiget worden wäre.

Art. 152.

Fr. Wer ist eines einfachen Todschlages schuldig?

A. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in auffallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den andern beschließt und ausführt, ist bey erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlages schuldig.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Er wird zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

Art. 153.

Fr. Was giebt es hiebey für Milderungsgründe?

A. 1) Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfungen den Todschläger zum Zorn gereitzt,

2) Wenn sich der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden in dem Zustande des Rausches (so weit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat.

Fr. Wie wird seine Strafe gemildert?

A. Auf 8 bis 12jähriges Zuchthaus.

Art. 154.

Fr. Wenn mehrere unter einander in Raufhändel oder Schlägerey gerathen, und jemand dabey sein Leben verliert, nach was für Grundsätzen soll der Richter verfahren?

A. I. Hat der Entleibte erweislich nur von einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todschläger zu bestrafen.

II. Wenn der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todschläger zu bestrafen.

Art. 155.

Fr. Waren aber die von verschiedenen Theilnehmern beygebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, was ist dann zu thun?

A. In diesem Falle ist gegen die Urheber derselben 8 bis 12jähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156.

Fr. Wenn sich an einem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, was hat der Richter zu thun?

A. Die Urheber der letzten (nicht tödtlichen) sind nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung (Kap. II.) zu bestrafen.

Fr. Wenn aber keine volle Gewißheit vorhanden ist,

welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seyn, was hat der Richter zu beobachten?

A. In diesem Falle sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden.

Fr. Wie ist die Strafe der übrigen Theilnehmer auszumessen?

A. Nach allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und Theilnahme.

Art. 157.

Fr. Was ist Kindermord?

A. Eine von der Mutter geschehene absichtliche um das Lebenbringung ihres unehlichen, neugebohrnen lebensfähigen Kindes.

Fr. Wie wird der Kindermord bestraft?

A. Mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Art. 158.

Fr. Hat eine solche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den Art. 160. — 165. bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, was wird dann für eine Strafe ausgemessen?

A. Eine solche soll mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 159.

Fr. Wie wird wiederholter Kindermord bestraft?

A. Mit der Todesstrafe.

Art. 160.

Fr. Wie wird die Mutter bestraft, wenn sie einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist?

A. Wenn zu vollkommener Gewißheit gebracht ist, die lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen den Tod verursacht haben, so wird sie zu 12 bis 16jährigem

Zuchthaus verurtheilt, dabey muß sie aber noch ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet haben, und es müssen sich aus der Untersuchung keine besonderen Gründe der Wahrscheinlichkeit ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey.

Art. 161.

Fr. Wenn aber die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung sich darstellt, was wird dann für eine Strafe angewendet?

A. Hier wird 8 bis 12 jähriges Zuchthaus ausgesprochen?

Art. 162.

Fr. Wenn aber die mörderische Absicht zweifelhaft ist?

Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seye, blos zur Wahrscheinlichkeit gebracht, aber nicht vollkommen erwiesen ist, auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen wird, was greift in diesem Falle für eine Strafe Platz?

A. 4 bis 8 jährige Arbeitshausstrafe, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163.

Fr. Wenn aber lebendige Geburt, und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, auch die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen ist, wie wird die Mutter wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft bestraft?

A. Sie wird zu 1 bis 4 jährigem Arbeitshaus verurtheilt, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164.

Fr. Was ist zu thun, wenn eine Weibsperson bey verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermaßen todtes unreifes Kind gebohren, und die Leibesfrucht verborgen oder auf die Seite geschafft hat?

A. Eine solche Person hat, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergiebt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich und soll zu 1 bis 2 jährigem Zuchthaus verurtheilt werden.

Art. 165.

Fr. Wenn vollkommen erwiesen ist, daß eine Person heimlich gebohren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter sich entweder beharrlich weigert anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltung den Körper vertilgt, oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen habe, wie wird diese bestraft?

A. Mit 8 bis 12jährigem Zuchthaus.

Art. 166.

Fr. Wie wird verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft gestraft, wenn das Kind todt gebohren oder natürlichen Todes gestorben ist?

A. Eine Mutter, welche erwiesenermaßen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermaßen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrläßigerweise veranlaßt worden ist.

Art. 167.

Fr. Was ist unter verheimlichter Schwangerschaft zu verstehen?

A. Wenn die eines ausserehelichen Beyschlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Eltern oder Vormündern noch ihrer Dienstherrschaft, oder einem Aerzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit entdeckt hat.

Art. 168.

Fr. Was ist eine verheimlichte Niederkunft?

A. Die Niederkunft ist verheimlichet, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung ohne Beyseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen gebohren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind.

Art. 169.

Fr. Ist eine Weibsperson, welche im 7ten Monate ihrer Schwangerschaft gebohren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, mit der Einrede zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können?

A. Keineswegs.

Art. 170.

Fr. Wenn eine Weibsperson anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbiergt, oder auf die Seite schafft, wem ist sie gleich zu achten?

A. Einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet.

Fr. Wenn sie aber innerhalb 24 Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt?

A. So ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft,

sondern nur so weit als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 171.

Fr. Wie ist eine Mutter zu bestrafen, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt gebohren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat?

A. Selbe ist nach den Gesetzen wider den Kindermord zu beurtheilen.

Art. 172.

Fr. Wie ist die Mutter zu bestrafen, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde zur Welt gekommen, und zuvor äussere und innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken kann, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat?

A. Mit 6 bis 8jähriger Arbeitshausstrafe.

Art. 173.

Fr. Welcher Strafe macht sich derjenige theilhaftig, welcher an einer Schwangern eine solche Handlung (172) vorgenommen hat?

A. Gleicher Strafe.

Fr. Wenn aber eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist?

A. So soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg mit der Art. 172. angedrohten Strafe belegt werden.

Fr. Wenn die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andaurender Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden?

A. Dann wird er mit 14 bis 20jährigem Zuchthaus bestraft.

Fr. Wenn aber der Tod der Mutter daraus entstanden?

A. So hat der Thäter das Leben verwirkt.

Art. 174.

Fr. Welche machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig?

A. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechen sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun, und in hülflosen Zustand versetzen, ingleichen andre Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen.

Art. 175.

Fr. Was giebt es für Fälle der Aussetzung?

A. Es giebt drey Fälle, und in jedem Falle ändert sich die Strafe.

Fr. Welche sind diese drey Fälle?

A. I. Entweder ist die Aussetzung

a) auf eine solche Art

b) an einem solchen Orte

c) und unter solchen Umständen

geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, und dann hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabey um das Leben gekommen, 1 bis 4jähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176.

II. Oder die Aussetzung geschah auf eine dem Leben des Ausgesetzten, zwar nicht ungefährliche Art und Weise jedoch

a) dergestalt,

b) an einem solchen Orte,

c) unter solchen Umständen,

daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, und in diesem Fall ist der Verbrecher zu 1 bis 4jährigem Arbeitshaus, wenn aber der Ausgesetzte das Leben dabey verlohren, zu 4 bis 8jährigem Arbeitshaus zu verurtheilen.

Art. 177.

III. Oder endlich die Aussetzung geschieht

a) auf solche Art,

b) an einem solchen Orte,

c) unter solchen Umständen,

wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, und in diesem Falle sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte, oder versuchte Tödtung anzuwenden.

II. Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

Art. 178. A.

Fr. Wer macht sich des Verbrechens der Körperverletzung schuldig?

A. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung, oder sonst auf eine Art beschädiget.

Art. 179.

Fr. Wie werden prämeditirte (absichtliche) körperliche Mißhandlungen eingetheilt?

A. In 4 Grade.

Fr. Welche sind die körperlichen Mißhandlungen ersten Grades?

A. Wer einen andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, und durch die bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierige Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seiner Verrichtung oder Berufsarbeiten untauglich macht, der ist einer körperlichen Verletzung ersten Grades schuldig.

Fr. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Er wird zu 1 bis 4jährigem Arbeitshaus verurtheilt.

Art. 180.

Fr. Wer macht sich einer körperlichen Mißhandlung zweyten Grades schuldig?

A. Wenn

A. Wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht auf immer zu seinem Berufsgeschäfte untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist, so ist eine Mißhandlung II. Grades vorhanden.

Fr. Wie wird die Mißhandlung II. Grades bestraft?

A. Mit 4 bis 6 jährigem Arbeitshaus.

Art. 181.

Fr. Wann ist eine Mißhandlung III. Grades vorhanden?

A. Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, ingleichem wenn der Verletzte des Gebrauches der Sprache, des Gesichtes, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmlung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist.

Fr. Wie wird ein solcher Mißhändler bestraft?

A. Mit 12 bis 16 jähriger Zuchthausstrafe.

Art. 182.

Fr. Wenn der Beschädigte durch gewaltthätige Mißhandlung in Raserey, Wahnsinn, Blödsinn, und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist?

A. So findet gleiche Strafe wie Art. 181. statt.

Art. 183.

Fr. Wann ist der IV. Grad von körperlicher Mißhandlung vorhanden?

A. Wenn jemand ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, einem dritten Gift beygebracht, und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt hat.

Fr. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Mit 16 bis 20 jährigem Zuchthaus.

Fr. Wenn aber das Gift zufälliger Weise ohne Wirkung geblieben wäre oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte?

A. Dann tritt 8 bis 12 jährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 184.

Fr. Wann treten bey dergleichen Mißhandlungen Schärfungsgründe ein?

A. Wenn man sich an solchen Personen vergreift, welchen man besondere Achtung schuldig ist, z. B. an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lohn oder Dienstherrschaft rc.

Fr. Wie wird die Strafe verschärft?

A. Durch äussern Zusatz, und daß die Strafe in keinen geringern als dem mittlern Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt wird.

Art. 185.

Fr. Wenn aber eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne vorbedachten Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hitze des Zornes geschehen?

A. So soll die in den Art. 179 — 182. festgesetzte Dauer der Freyheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 186. B.

Fr. Wer ist des Verbrechens der **Nothzucht** schuldig?

A. Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, imgleichen, welcher um widernatürlicher Wohllust willen solche Gewaltthat an einer Mannsperson ausübt.

Fr. Wann wird dieses Verbrechen für vollendet geachtet?

A. Sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

Fr. Was ist auf diese That für eine Strafe gesetzt?

A. Die Strafe der Nothzucht ist Arbeitshaus auf 4 bis 8 Jahre, verbunden mit jährlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse und dieses ist der 1. Grad von Nothzucht.

Art. 188.

Fr. Welches ist der II. Grad von Nothzucht?

A. Wenn die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahre begangen worden, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beyschlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten.

Fr. Was findet hier für eine Strafe Platz?

A. Acht bis sechszehn jähriges Zuchthaus.

Art. 189.

Fr. Welches ist der III. Grad von Nothzucht?

A. Wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben.

Fr. Wie werden dergleichen Verbrecher bestraft?

A. Ein dergleichen Verbrecher wird am Leben gestraft.

Art. 190.

Fr. Wann ist eine unerzwungene unfreywillige Unzucht vorhanden?

A. Wenn man eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seine Lüsten abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wohllust mißbraucht.

Art. 191.

Fr. Wie wird eine solche bestraft?

A. Geschärftes Arbeitshaus auf 1 bis 4 Jahre ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wohllust gebraucht oder verführt hat.

Art. 192. C.

Fr. Wer macht sich des Verbrechens widerrechtlichen Gefangenhaltens schuldig?

A. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch

Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit verhindert, wenn der Beleidigte volle 24 Stunden seiner Freyheit beraubt gewesen ist.

Art. 193.

Fr. Wie soll ein solcher Uebelthäter bestraft werden?

A. Mit dem Arbeitshaus auf ein Jahr.

Fr. Wenn sich aber der Beleidigte länger als 24 Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat?

A. So ist die vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freyheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern, und wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freyheitsstrafe das in dem Art. 16. bestimmte höchste Maaß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf das Zuchthaus zu erkennen.

Art. 194.

Fr. Wann wird die erwirkte Strafe an Freyheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zusätze (je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen) verschärft?

A. Wenn der Beleidigte nächst der Freyheitsberaubung durch den Ort, die Art der Gefangennehmung oder sonst auf irgend eine Weise besondere Mißhandlung erlitten hat.

Art. 195.

Fr. Wenn aber der Verbrecher solche Handlung an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist?

A. So findet gleiche Strafe wie Art. 194. statt.

Art. 196.

Fr. Darf man auch wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, Flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher und andere verdächtige Personen nicht anhalten?

A. Ja dergleichen Personen ist jeder Unterthan anzuhalten, und bey sich zu bewahren befugt.

Fr. Wenn er aber eine solche Person länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit, oder auch in den beyden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen?

A. So ist er polizeylich zu bestrafen.

Art. 197.

Fr. Wer macht sich des Menschenraubs schuldig?

A. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben ausser den Staatsgränzen mit sich hinwegzuführen oder von einem andern hinwegführen zu lassen, desgleichen wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem 15ten Jahre mit dessen Willen jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder begeht.

Art. 198.

Fr. Wie wird dieser 1. und unterste Grad des Menschenraubs bestraft?

A. Die Schuldigen sollen je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200 enthaltenen Verordnung.

Art. 199.

Fr. Wann wird ein Menschenraub II. und III. Grades begangen?

A. I. Wenn der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden,

II. Wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigener zu dienen.

Fr. Was finden hier für Strafen statt?

A. Im I. Falle Zuchthaus von 8 bis 12 Jahre, im II. Falle Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, alles aber vorbehaltlich der hienächst folgenden Bestimmung.

Art. 200.

Fr. Wenn aber die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. 199, N. I. seiner Freyheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen?

A. So ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Fr. Wenn aber die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet oder noch nicht zu ihr Freyheit wiedergekommen ist?

A. So soll der Verbrecher, so lange beydes nicht geschehen, in seinem Strafort ferner behalten, auch nicht eher der Begnadigungsversuch gestattet werden.

Art. 201.

Fr. Wer macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig?

A. Wer sich einer Person wider ihren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich wegführt in der Absicht sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Fr. Wer ist diesem gleich zu halten?

A. Derjenige, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202.

Fr. Wie wird die Entführung einer Person unter 12 Jahren wiewohl mit ihrer Einwilligung bestraft?

A. Als Entführung wider Willen des Entführten.

Art. 203.

Fr. Wie wird der Entführer bestraft?

A. Man muß unterscheiden ob der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, oder ob mit der Entführten der Beyschlaf vollzogen worden.

Im 1. Falle ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt, oder Mißhandlung, oder der Beschaffenheit der entführten Person mit 1 bis 4 jährigem

Arbeitshaus, im 2. aber mit Arbeitshaus von 4 bis 8 Jahren zu bestrafen.

Art. 204. D.

Fr. Wie wird derjenige gestraft, welcher die ihm über eine andere Person rechtlich zustehende Privatgewalt, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht?

A. Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179 — 182. bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll ausserdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180. 181. 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt des Züchtigungsrechts verlustig seyn.

Art. 205.

Fr. Worauf hat der Richter hiebey zu sehen?

A. Der Richter hat jedesmal zu erwägen, ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Gesetzen wider vorbedachte Gewaltthat zu bestrafen sey.

Art. 106.

Fr. Wie werden Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie gestraft, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beyschlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wohllust mißbrauchen?

A. Dergleichen sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und über dieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf 2 bis 3 Jahre schuldig seyn.

Art. 207.

Fr. Wie werden leibliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief-

oder Pfleg-Eltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, gestraft?

A. Diese sollen nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden mit 1 bis 4jährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 208.

Fr. Wie wird die Kuppeley in allen vorbestimmten Fällen Art. 206. — 207 bestraft?

A. Die Kuppeley in vorbestimmten Fällen ist denselben Strafen wie die eigene Wollustsbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppeley geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

III. Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

Art. 209.

Fr. Was ist ein Diebstahl?

A. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten jedoch ohne Gewalt an einer Person eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist — ein Dieb.

Art. 210.

Fr. Wann ist der Diebstahl vollendet?

A. Sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Fr. Macht es einen Unterschied, ob der Dieb die Sache für sich behalten, oder an andre veräussern wollte, ob er den davon beabsichteten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht?

A. Keineswegs.

Art. 211.

Fr. Ist die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen auch als Diebstahl zu betrachten?

A. Nein, sondern dergleichen Handlungen sind nach Unterschied der Fälle theils als Selbsthülfe, theils als Betrug und dergleichen zu bestrafen.

Art. 212.

Fr. Wenn aber einer eine verlohrne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verliehrer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht?

A. Der ist des Diebstahls schuldig.

Fr. Was hat also ein Finder einer verlohrnen Sache zu thun?

A. Er hat seinen Fund längstens binnen 8 Tagen der Obrigkeit anzuzeigen oder dem Publikum bekannt zu machen.

Art. 213.

Fr. Wenn ein Erbe aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, wie ist er zu bestrafen?

A. Er ist des Diebstahls schuldig.

Fr. Deßgleichen, wenn Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, wie sind selbe zu behandeln?

A. Sie sind gleichfalls des Diebstahls schuldig.

Art. 214.

Fr. Wie und auf was Art wird der Diebstahl ein Verbrechen?

A. I. durch die Größe des Betrags,
II. durch die Beschaffenheit der Handlung.

Art. 215.

Fr. Was ist ein einfacher Diebstahl?

A. Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 Gulden bayerischer Reichswährung oder darüber entwendet.

Fr. Wie wird der einfache Diebstahl bestraft?

A. Mit Arbeitshaus auf ein Jahr, und wird diese Strafe um so viele Viertel Jahr verlängert, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von 50 Gulden in sich hält.

Z. B. Es stiehlt jemand 75 fl. — er wird also zu fünf vierteljähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Fr. Wie weit darf sich die Dauer dieser Strafe erstrecken?

A. Nicht weiter als auf 8 Jahre.

Art. 216.

Fr. Welche nennt man ausgezeichnete (qualifizirte) Diebstähle?

A. Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen

I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums,

II. wegen großer Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache überhaupt oder wegen ihres besondern Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist.

III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

Art. 217.

Fr. Welche Diebstähle sind wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums beschwert?

A. 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind,

2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthum gehören, oder zu unveräusserlichen Gütern des Königlichen Hauses,

3) welche zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken- Armen- Waisen- und Findelhauses und dergleichen gehören,

4) Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind,

5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind.

Art. 218.

Fr. Welche Diebstähle sind aus Rücksicht der besondern Gelegenheit ausgezeichnet?

A. 1) ein Diebstahl, welcher bey Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist,
2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen oder in einem Menschengedränge,
3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zureichend verwahrt werden können,
4) nächtliche Entwendungen an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten,
5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde, an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Fr. Wie wird der Wilddiebstahl bestraft?

A. Er richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 219.

Fr. Was wird unter dem Hausgesinde verstanden?

A. 1) alle eigentlichen Dienstboten,
2) Gesellen und Lehrjungen,
3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten,
4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause ein- und ausgehen.

Art. 220.

Fr. Wie wird ein ausgezeichneter Diebstahl I. und II. Klasse bestraft?

A. Mit 1 bis 3jährigem Arbeitshause.

Fr. Wenn aber der Werth des Entwendeten über 25 fl. beträgt?

A. So wird die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beym einfachen Diebstahle verlängert (Art. 215.).

Fr. Wie lange darf sich die Dauer der Strafzeit erstrecken?

A. Nicht weiter als auf 8 Jahre.

Art. 221.

Fr. Welche Diebstähle sind wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit ausgezeichnet?

A. 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zu Ausführung dieses Verbrechens verbunden,

2) wenn er sich diebischer Weise in fremde Wohnungen oder anderes Gebäude eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat,

3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist,

4) wenn er um stehlen zu können Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen, gesprengt, oder mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat,

5) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden,

6) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hatte.

Art. 222.

Fr. Was verstehet das Gesetzbuch unter Waffen?

A. Unter Waffen versteht das Gesetzbuch jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

Art. 223.

Fr. Wie werden ausgezeichnete Diebstähle der III. Klasse bestraft?

A. Mit 4 bis 8jährigem Arbeitshause.

Art. 224.

Fr. Bey dem Zusammentreffen mehrerer beschwerenden Eigenschaften, wie wird die Strafe ausgemessen?

A. I. Treffen beschwerende Eigenschaften der I. Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der II. Klasse zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen 3 bis 6 Jahren auszumessen, und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen,

II. wenn aber ein beschwerender Fall der III. Kl. (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der I. oder II. Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf 8 bis 10 jähriges Zuchthaus,

III. kommen zwey oder mehrere der in der III. Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 221.) bey demselben Diebstahle vor, so ist 10 bis 12jähriges Zuchthaus anzuwenden,

IV. wenn aber zwey oder mehrere beschwerende Umstände der III. Klasse (Art. 221.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der I. oder II. Klasse (Art. 217. 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher 12 bis 15jähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 225.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat?

A. In diesem Falle sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen in Anwendung zu bringen (Art. 108.).

Fr. Wenn der Dieb nach vorausgegangener Bestrafung von neuem einen Diebstahl begangen, was ist zu thun?

A. Hier kommen die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls in Anwendung.

Fr. Wie wird ein polizeylich bestrafter kleiner Diebstahl beym ersten Rückfall bestraft? (Art. 380.)

A. Er wird als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Art. 226.

Fr. Wirkt der Ersatz oder die Zurückgabe des ge-

stohlenen Guts eine Milderung der ordentlichen Strafe?

A. Nur in folgenden Fällen nemlich
1) wenn der Dieb selbst 2) ehe er in Untersuchung gezogen worden, 3) freywillig 4) und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat.

Fr. Wie mildern diese Umstände bey einfachen und bey beschwerten Diebstählen I. und II. Klasse die Strafe?

A. Nur in so weit und nicht weiter, als daß die wiedererstattete Summe in die Art. 215. 220. bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 227.

Fr. Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle I. und II. Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freywillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, wie wird dieser bestraft?

A. Im Falle des Art. 220. nicht härter als mit Gefängniß auf 6 Monate bis zu einem Jahr.

Im Falle des Art. 215. aber mit Gefängniß auf 8 Tage bis 3 Monate.

Art. 228.

Fr. Wann werden Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Geschwistern, Kindern und Eltern, zwischen Verwandten die in derselben Familiengesellschaft leben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pfleg-Eltern oder Erziehern begangen werden, bestraft?

A. Nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind.

Art. 229.

Fr. Wer ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig?

A. Wer eine Sache für einen andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet.

Art. 230.

Fr. Wann ist diese That für vollendet zu achten?

A. Sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache, dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil veräussert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtiget seyn kann, damit vorgenommen hat.

Fr. Wann wird an versiegelt oder im verschlossenen Behältniß übergebenen Sachen die That für vollendet geachtet?

A. Durch die mit Absicht der Unterschlagung geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses ist die Unterschlagung vollendet.

Art. 231.

Fr. Wie werden Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum überführen, überbringen, verarbeiten anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, bestraft?

A. Wie gemeine Diebe (Art. 215.)

Art. 232.

Fr. Wir werden öffentliche Bothen, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde in dergleichen Fällen bestraft?

A. Bey diesen ist die Strafe der I. und II. Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 220.) anzuwenden.

Art. 233.

Fr. Was ist ein Raub?

A. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234.

Fr. Findet die Einrede statt, daß der Vergewaltiger nicht um des Raubes willen, sondern im Zorn, aus Rache, oder einer anderen dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe?

A. Wer eine Person vergewaltiget, und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit dieser Einwendung nicht gehört.

Art. 235.

Fr. Wer ist als Räuber zu bestrafen?

A. Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. N. 6.) und nachdem er bey der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu bestrafen.

Fr. Wie ist jener zu bestrafen, welcher bey einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an einer Person thätlich Hand angelegt hat?

A. Gleichfalls wie ein Räuber.

Fr. Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidiget?

A. So hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabey Anwendung haben.

Art. 236.

Fr. Wie wird der I. Grad des Raubes bestraft?

A. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden, wird mit 8 bis 12jährigem Zuchthaus bestraft.

Art. 237.

Fr. Wenn der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden, jedoch der Räuber

1) zu-

1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist,
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte, oder
3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist, wie wird er bestraft?

A. Die Strafe des zweyten Gradraubes ist 12 bis 16 jähriges Zuchthaus.

Art. 238.

Fr. Wenn aber der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist?

A. So wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Fr. Wenn bey diesem III. Grad Raubes ein oder mehrere der Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen?

A. So hat der Missethäter Kettenstrafe verwirkt.

Art. 239.

Fr. Wann wird der Räuber mit dem Tode bestraft?

A. Bey dem vierten Grad Raubes, wenn 1) von ihm eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeiniget worden ist,
2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat.

Art. 240.

Fr. Wie werden die Anführer und Häupter einer Räuberbande bestraft?

A. Wenn von der Bande Räubereyen des III. und IV. Grades begangen worden, so werden sie mit dem Tode bestraft, ausserdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt.

Fr. Wie werden die Mitgenossen, Gehülfen, Begünstiger bestraft?

A. Hier werden die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger in Anwendung gebracht.

Art. 241.

Fr. Was ist Erpressung?

A. Wer durch thätige Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat, oder zur Auslösung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheil dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist ein Erpresser.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Er ist einem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 242.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher durch Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiation, mit Ablegung oder nicht Ablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht?

A. Er soll nicht nur allein des erlangten Vortheils verlustiget seyn, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in 1 bis 4 jährige Arbeitshausstrafe verfallen.

Fr. Wenn er aber mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt hat?

A. So wird er einem Räuber gleich bestraft.

Art. 243.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher durch Brandbriefe oder aufgesteckten Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt?

A. Er soll mindestens zu 10 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr bis zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erhöhet werden.

IV. Kapitel.

Von Beschädigung des Eigenthums.

Art. 244.

Fr. Wie wird unerlaubte Beschädigung bestraft?

A. Vorsätzliche, rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn selbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden war, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen, ausserdem aber nach den Bestimmungen des III. Buches als Vergehen bestraft.

Art. 245.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat?

A. Er wird mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshaus belegt.

Art. 246.

Fr. Wie wird der bestraft, welcher, um eines andern Thier zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet?

A. Wer vorsätzlich aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

Art. 247.

Fr. Wer ist des Verbrechens der Brandanlegung schuldig?

A. Wer im rechtswidrigen Vorsatze fremdes Eigenthum oder sein Eigenthum mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt.

Fr. Wenn aber das Feuer nur geringen Schaden gestiftet, oder bald nach seinem Ausbruch wieder gedämpft worden ist?

A. Er ist und bleibt nichts desto weniger der Brandanlegung schuldig.

Art. 248.

Fr. Welches ist der I. und höchste Grad der Brandstiftung?

A. Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, so soll der Missethäter, wenn dabey zugleich der eine oder andere der nachbenannten Beschwerdeumstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Fr. Macht es einen Unterschied, ob dieses in Städten, Flecken, Dörfern, oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschähe?

A. Nein, dieses macht keinen Unterschied.

Fr. Welche sind die hier eintretenden beschwerenden Umstände?

A. 1) Wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädiget worden.

2) Wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwey oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind.

3) Wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen.

4) Wenn dieses geschehen an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde.

5) Wenn die Brandanlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bey Aufruhr, bey Wasser- Kriegs- oder andern Gefahren.

6) Wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worinn Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden.

7) Wenn der Brand angelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandanleger selbst oder von andern begangen werden möge.

8) Wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist.

9) Wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 249.

Fr. Welches ist der II. Grad von Brandanlegung?

A. Eine Brandanlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthalsorten jedoch ohne einen der im vorhergehenden Artikel 248 aufgezählten beschwerenden Umstände begangen worden ist, diese That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern, oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen.

Fr. Wie wird dieser II. Grad von Brandanlegung bestraft?

A. Mit Kettenstrafe, und bey minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter 12 Jahre.

Art. 250.

Fr. Welches ist der III. Grad von Brandanlegung?

A. Wer Waldungen, oder noch nicht abgeärndtete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatz wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte in Brand steckt, ist des III. Grades von Brandanlegung schuldig.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Mit 8 bis 12 jährigem Zuchthause.

Art. 251.

Fr. Welches ist der IV. Grad von Brandanlegung?

A. Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndtete und im Freyen stehende Feld- Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers,

noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, ist des IV. Grades von Brandanlegung schuldig.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Mit 1 bis 4 jähriger Arbeitshausstrafe.

Art. 252.

Fr. Wie wird der bestraft, welcher sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohnung desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet?

A. Er wird jedem andern Brandstifter gleich bestraft, jedoch nach Unterschied der Fälle (Art. 248.).

Fr. Wenn aber diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum und in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereyen wegen geschah?

A. So kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Art. 253.

Fr. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt dieser auch einer peinlichen Strafe?

A. Nein, jedoch vorbehaltlich polizeylicher Strafe und Aufsicht.

Fr. Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst oder durch seine Veranstaltung sogleich wieder gedämpft, und dadurch aller Schaden verhütet worden, wie wird ein solcher Brandstifter bestraft?

A. Bey Brandanlegung des III. und IV. Grades mit 1 bis 6 monatlichem Gefängniß.

Bey Brandanlegungen des I. und II. Grades mit 1 bis 3 jährigem Arbeitshaus.

Fr. Wenn er aber durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat?

A. So kommt ihm dieses weiter nicht zu statten,

als daß er in den Fällen des 248. Artikels (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bey Brandanlegungen des II. Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

Art. 254.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht oder sonst beschädiget?

A. Gleich einem Brandstifter.

Art. 255.

Fr. Wie wird der bestraft, welcher eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen?

A. Wenn schon Anstalten zum Anzünden desselben gemacht worden, so wird er mit der Todesstrafe, ausserdem aber mit Kettenstrafe belegt, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 58. von dem straflosen Versuche verordnet ist.

V. Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

Art. 256.

Fr. Was verstehet man unter Betrug im Allgemeinen?

A. Wer, um einen andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schaden entstanden, oder wenn die betrügliche Handlung mit den in den Artikeln 265. 266. 269. 270. 271. 278. 280. —

294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden.

Art. 257.

Fr. Wann ist bloße Vorenthaltung der Wahrheit Betrug?

A. 1) Wenn der Irrthum eines andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten.

2) Wenn jemand giltige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht.

3) Wenn jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefodert, sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

Art. 258.

Fr. Wann sind Betrügereyen, wodurch ein anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, als wirkliches Verbrechen anzusehen?

A. Wenn ihr Betrag die Summe von 25 fl. erreicht.

Fr. Wie werden sie bestraft?

A. Ausser dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 215.

Art. 259.

Fr. Wie wird ein bey Eingehung oder Vollziehung eines zweyseitigen auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages begangener Betrug bestraft?

A. Ein solcher Betrug hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen nach Beschaffenheit der Umstände polizeyliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nro. 4. rücksichtlich falschen Maaßes und Gewichtes verordnet worden ist.

Fr. Wie wird der betrügliche Verkäufer einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der

Käufer wegen verheimlichter Rechte eines dritten oder aus andern Rechtsgründen kein sicheres Eigenthum erlangen konnte, bestraft?

A. **Hier bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung.**

Art. 260.

Fr. Wie wird der Versprechende, welcher den andern durch eine betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile bey Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheile oder Gewinn des andern Theils gereichen; z. B. Schenkungen, Leiheverträgen, Darlehen ꝛc. ꝛc. bestraft?

A. **Ein solcher wird blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.**

Art. 261.

Fr. Was hat die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinse für Folgen?

A. **Sie hat blos privatrechtliche oder polizeyliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.**

Fr. Wie werden verkleidete wucherliche Kontrakte bestraft?

A. **Als gemeine Betrügereyen.**

Art. 262.

Fr. Was nennt man einen verkleideten wucherlichen Kontrakt?

A. **Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinse zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.**

Art. 263.

Fr. Welche sind gesetzlich ausgezeichnete Betrügereyen des I. und niedrigsten Grades?

A. **1) Der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt.**

2) Ein Betrug, welcher von dem Gesinde an seiner Herrschaft verübt wird.

3) Betrug der Vormünder, Kuratoren, bevollmächtigter Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständiger oder Schiedsrichter in dem ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse.

4) Wer sich in seinem Gewerbe falschen Maaßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel, oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft.

5) Wer ein gültiges Versprechen oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassung durch einen vor Gericht abgelegten Eid feyerlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat.

6) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergl. zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

Art. 264.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zu Ausübung eines Betrugs mißbraucht?

A. Er wird nicht nur als ein ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt.

Art. 265.

Fr. Wie werden gesetzlich ausgezeichnete Betrügereyen des II. Grades bestraft?

A. Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit 4 bis 8jährigem Arbeitshause ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben anderer verbunden ist: Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bey ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht wegen er-

wiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils die strengern Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen.

2) solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereyen verbunden haben.

3) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehilfen, Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs.

4) überhaupt aber wer wegen wiederholten Betrugs sich als geübter gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergiebt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereyen umfaßt.

Art. 266.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher Privaturkunden z. B. Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertiget, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht?

A. Auf gleiche Weise wie Art. 263. gesagt worden.

Art. 267.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher gültige Urkunden zum Nachtheil eines andern unterdrückt, oder wer um einen Dritten zu hintergehen in den auf eigenen Namen ausgestellten, oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt? (Art. 257. Nro. 2.)

A. Dieser wird wie ein gemeiner Betrüger nach Art. 258. bestraft.

Art. 268.

Fr. Wie sind die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen?

A. Wie in dem Kriminalgesetz Titl. II. Kap. V. besonders verordnet wird.

Art. 269.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Partey in eigener Sache oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle?

A. Ein solcher soll nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zu Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig seyn, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher den Meineidigen zu Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat?

A. Eben so wie in voranstehender Antwort gesagt worden.

Art. 270.

Fr. Was hat es mit den an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten, desgleichen mit Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, für eine Beschaffenheit?

A. Sie sind rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.) dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271.

Fr. Wie wird die gebrochene Versicherung an Eidesstatt ausser dem Art. 270. bestimmten Fällen gestraft?

A. Gemäß Art. 263, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272.

Fr. Läßt der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer

bloßen Privatversicherung enthaltene schriftlich oder mündlich erklärte Eid eine Untersuchung wegen angeblichen Meineides zu?

A. Keineswegs.

Art. 273.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seine schon vorhandene Zahlungsunvermögenheit, oder bey Eingehung neuer Pfandschulden durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken seine Gläubiger hintergangen hat?

A. Er wird als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug gemäß Art 258. bestraft.

Art. 274.

Fr. Wird auch jener bestraft, welcher bey erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände ohne sein Verschulden vereitelt worden?

A. Ein solcher ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens frey.

Fr. Verdienen auch unbestimmte und auf keinen Grund der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen eine Erwägung?

A. Keineswegs.

Art. 275.

Fr. Wie sind muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher zu bestrafen?

A. Nach Beschaffenheit der Umstände polizeylich.

Art. 276.

Fr. Wie wird der bestraft, welcher bey bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstiget?

A. Er wird als gemeiner Betrüger gestraft, und dieses ist der I. Grad eines betrügerischen Banquerots.

Art. 277.

Fr. Welches ist der II. Grad betrügerischen Banquerots?

A. Wer um seine Gläubiger zu verkürzen bey bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückhält, oder auf die Seite schafft, Aktivfoderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des I. Grades nach Art. 263. gestraft werden, woferne nicht die Handlung wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden eine noch härtere Strafe verschuldet.

Art. 278.

Fr. Welches ist der III. Grad betrügerischen und muthwilligen Banquerots?

A. Wer um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, macht sich des III. Grades muthwilligen Banquerots schuldig.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Mit 4 bis 8jährigem Arbeitshause, überdies wird er aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbs, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt.

Art. 279.

Fr. Welche haben die Vermuthung des betrüglichen Banquerots wider sich?

A. Jene, welche bey nahe bevorstehendem Konkurse ihre Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögens-Zustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte,

auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht haben, Kaufleute, deren Handlungsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist.

Art. 280.

Fr. Wie ist ein Betrug zu bestrafen, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schweren Verbrechens beabsichtet?

A. Nach den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen und zwar je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden, oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That, oder des Versuches.

Fr. Wie werden Betrügereyen, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines andern gefährden oder verletzen, ausserdem bestraft?

A. Nach folgenden Gesetzen.

Art. 281.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und nachher heimlich verlassen hat?

A. Er wird zu 1 bis 3jährigem geschärften Arbeitshaus verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zu Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinns gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf 8 Jahre verlängert.

Art. 282.

Fr. Wie wird der Betrug an dem Familienstande bestraft?

A. Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit 1 bis 3 jährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebey zugleich ein Schaden an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des ge-

stifteten Schadens oder des erzielten Gewinns gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf 8 Jahre verlängert werden.

Art. 283.

Fr. Wenn ein Familienmitglied selbst eine solche Handlung verschuldet, wie wird er bestraft?

A. Er wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

Art. 284.

Fr. Was begeht jener für ein Verbrechen, welcher einem andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuch für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist?

A. Er wird der Verläumdung (Calumnia) schuldig.

Art. 285.

Fr. Wie wird die Verläumdung bestraft?

A. In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Wiederruf angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens wie nachfolgt bestraft werden.

Art. 286.

Fr. Wie wird eine durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung bestraft, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält?

A. Mit 1 bis 3 jährigem Arbeitshaus.

Fr. Wie wird eine solche Verläumdung bestraft, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat?

A. Sie wird an dem Urheber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit 1 bis 3 jährigem Arbeitshause bestraft.

Art. 287.

Art. 287.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, z. B. wenn Vaganten, Betrüger u. dgl. sich eines andern Namen fälschlich beylegen, wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines andern Namen beysetzt oder fremde Handschrift nachahmt, wenn jemand unter dem Vorwand erhaltenen Auftrags oder Befehls eine unerlaubte Handlung begehet?

A. Gegen dergleichen ist die Strafe der Verläumdung zu verschärfen (Art. 286.), wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weßhalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden anzuwenden ist.

Art. 288.

Fr. Wie wird gerichtliche Verläumdung bestraft?

A. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bey der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget, oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, soll

I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu 3 bis 6 jährigem Arbeitshaus,

II. wenn auf dem angeschuldeten Verbrechen Arbeitshaus stehet, zu 1 bis 3 jährigem Arbeitshaus verurtheilt werden.

Art. 289.

Fr. Wie wird gerichtliche Verläumdung durch falsches jedoch unbeschwornes Zeugniß bestraft?

A. Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denunzianten gemäß Art. 288. bestraft.

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. 290.

Fr. Wie wird gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß bestraft?

A. Wer in einer Untersuchungssache als Denunziant, Zeug, oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides unterworfen (Art. 269.), so ferne nicht in den folgenden Fällen eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Art. 291.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen hat?

A. I. Wenn auf dem angeschuldeten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses stehet, mit 8 bis 12 jähriger Zuchthausstrafe.

II. Wenn auf das angeschuldete Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit 12 bis 20 jährigem Zuchthause.

III. Wenn das angeschuldete Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen könnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldete den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe.

Art. 292.

Fr. Wenn aber ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß mehrerer mit dem Tode bestraft worden?

A. So sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse miteinander sich verstanden haben, ingleichen der Dritte, von welchem diese falsche Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 293.

Fr. Wie ist der zu bestrafen, welcher in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht?

A. Dieser ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen zu beurtheilen. (Art. 290. 291.)

Art. 294.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung oder doch Anspruch auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder mindern Strafbarkeit wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht?

A. Er wird demjenigen gleich bestraft, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht. (Art. 290. 291.)

VI. Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 295.

Fr. Wie wird Untreue der Vormünder und Kuratoren bestraft?

A. Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheil handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig seyn, und über dies zu 8 tägigem bis 3 monatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, soferne nicht die von ihm begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergehet.

Art. 296.

Fr. Wie wird Prävarikation oder Untreue der Rechtsanwälde bestraft?

A. Verpflichtete Rechtsanwälde, welche in rechtswidrigem Einverständniß mit der Gegenseite dieser zu Gunsten, und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sey hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern und ausserdem 6 monatliches bis 1 jähriges Gefängniß verwirkt, so

ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Art. 297.

Fr. Wie wird Untreue der Ehegatten durch Bigamie bestraft?

A. Ein Ehegatte, welcher bey noch fortdaurender gültiger Ehe mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf 1 bis zu 4 Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweyte Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von 4 bis 8 Jahren verurtheilt werden.

Art. 298.

Fr. Wenn aber beyde Theile schon verheurathet sind?

A. So wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äussern Zusatz geschärft.

II. Titel.

Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen.

I. Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt. Hochverrath und Landesverrätherey.

Art. 299.

Fr. Wer ist des Staatsverrathes schuldig?

A. Ein Unterthan, welcher treulos mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in nächst folgenden Gesetzen bestimmte Handlung unternimmt.

Art. 300.

Fr. Wie wird der erste und höchste Grad des Staatsverraths (Hochverrath) begangen?

A. 1. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden Fällen,

a) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern,

b) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats unter folgenden Voraussetzungen,

1) wenn ein Unterthan um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen einen Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat,

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan.

Art. 301.

Fr. Wie wird ein solcher Missethäter bestraft?

A. Ein solcher Missethäter soll enthauptet und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift Hochverräther führt, übrigens so wie im Artikel 5 und 6 ver-

ordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichters Knecht ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 302.

Fr. Wer ist des II. Grades Hochverraths schuldig?

A. I. Welcher um auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureissen einen Aufruhr erregt, oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat.

II. Der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege Städte, Festungen, Päße oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat.

III. Der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

IV. Der auf was immer für eine Weise in einem Kriege den Feind absichtlich und freywillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 303.

Fr. Wie werden Staatsverräther der II. Klasse bestraft?

A. Sie werden mit einfacher Todesstrafe belegt.

Art. 304.

Fr. Wenn sich der Verschworene selbst anzeigt, was hat er zu hoffen?

A. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderm Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Art. 305.

Fr. Welches ist der III. Grad des Staatsverrathes?

A. Wer ohne einen Verrath I. oder II. Klasse zu beabsichten eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verrathes im III. Grade schuldig.

I. Ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheile des Staats geführt hat.

II. Ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth, oder ausliefert.

III. Wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht.

IV. Wer Staatsgränzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Fr. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Mit 8 bis 16 jährigem Freyheitsverluste.

Art. 306.

Fr. Welches ist der IV. Grad des Staatsverrathes?

A. I. Wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain, oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat.

II. Wer den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich oder vorsätzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört.

III. Wer Staatsunterthanen durch Betrug, oder hinterlistige Vorspieglungen zum Auswandern verführt hat.

IV. Wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsheeres angeworben, oder einen solchen unbefugten Werber zur Ausführung

seiner Absicht Hilfe und Beystand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Fr. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Mit 2 bis 8 jährigem Freyheitsverluste.

Art. 307.

Fr. Wie werden Gehülfen bey einem Hoch= oder Staatsverrathe in gleichem Versuche bestraft?

A. Sie werden nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

Art. 308.

Fr. Wie werden Aufforderungen zu Staatsverrätherischen Handlungen bestraft?

A. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem Staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist.

Fr. Wie wird die Aufforderung bestraft, wenn das Verbrechen wirklich erfolgt ist?

A. In diesem Falle ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

II. Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309.

Fr. Wer macht sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig?

A. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget.

Art. 310.

Fr. Welches ist der I. Grad der Majestäts=Beleidigung?

A. Wer ohne hochverrätherische Absicht jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt, wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Mit dem Tode.

Art. 311.

Fr. Welches ist der II. Grad der Majestäts-Beleidigung?

A. I. Wer an einem öffentlichen Orte vor einer versammelten Volksmenge,

II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet,

III. Wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines andern verfertiget oder vorsätzlich weiter verbreitet,

IV. Wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht.

Fr. Wie wird der II. Grad der Majestäts-Beleidigung bestraft?

A. Dergleichen Verbrecher sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains und zu 1 bis 4 jährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 312.

Fr. Wie wird jener angesehen, welcher gegen die Gemahlinn des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht?

A. Er wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art. 313.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht?

A. Dieser soll in dem der Strafe der Majestäts-Beleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

Art. 314.

Fr. Wie werden jene bestraft, welche an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begehen?

A. Gegen solche sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen nach Unterschied der Fälle bestimmten Strafen (jedoch geschärft) in Anwendung zu bringen.

III. Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315.

Fr. Was ist das Verbrechen der Widersetzung?

A. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amts Gewalt verübt, wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, der ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

Art. 316.

Fr. Wie wird dieses Verbrechen bestraft, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist?

A. Mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshause.

Fr. Wie wird es bestraft, wenn zwar thätliche Mißhandlungen jedoch ohne die vorbemerkten erschwerenden Umstände vorgefallen sind?

A. Mit 2 bis 4 jährigem Arbeitshaus.

Art. 317.

Fr. Wie ist der zu bestrafen, wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militär-Person sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt?

A. Eben so, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 318.

Fr. Wie kann jede Obrigkeit einen Widerspenstigen bestrafen?

A. Jede Obrigkeit ist zu Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu 1 bis 2tägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Strafen der Widersetzung.

Art. 319.

Fr. Wann ist das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden?

A. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehen Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung, oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

Art. 320.

Fr. Welches ist der I. Grad des Tumultes?

A. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs in ihrer Zusammenrottung beharrend durch lärmen, schimpfen, oder drohen, hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne Anwendung militärischen Zwanges und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist.

Fr. Wie werden die Rädelsführer in diesem Falle bestraft?

A. Mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshause.

Fr. Wie werden die gemein bewaffneten Theilnehmer bestraft?

A. Mit 2 bis 4 jährigem Arbeitshause.

Fr. Wie werden die unbewaffneten Theilnehmer bestraft, welche durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben?

A. Mit 1 bis 2 jährigem Arbeitshause und bey geringerem Grade der Theilnahme nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung.

Art. 321.

Fr. Wie wird der II. und höchste Grad des Tumults bestraft?

A. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig macht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Person oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen, oder aufgefordert haben, zur Todesstrafe,

II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, in 12 bis 20 jährige Zuchthausstrafe,

III. Diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, in 8 bis 16 jähriges Zuchthaus,

IV. diejenigen, welche mit Gewehr oder was immer

für tödtlichem Werkzeug bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu 4 bis 8 jährigem Arbeitshause,

V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu 2 bis 4 jährigem Arbeitshause, endlich

VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu 2 monatlichem bis 2 jährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Art. 322.

Fr. Wie werden die Anstifter und Rädelsführer bey einem Tumulte des höchsten Grades bestraft?

A. I. Sie sollen mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandanlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht.

II. Mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder nach Umständen mit Kettenstrafe werden sie bestraft, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. No. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist.

III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer 12 bis 20 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 323.

Fr. Haben voranstehende Gesetze auch beym standrechtlichen Verfahren ihre Anwendung?

A. Keineswegs, denn bey diesem Verfahren wird jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufruhr ergriffen worden ist, nach blos summarischem standrechtlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme zum Tode verurtheilt.

Art. 324.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat?

A. Wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer.

Art. 325.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher zu Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staates oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert, oder wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht?

A. Wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, so wird er als Unruhestifter zu 1 bis 3 jährigem Arbeitshause verurtheilt.

Fr. Wie werden arglose Schwärmer behandelt?

A. Sie sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeyliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326.

Fr. Wie werden Prediger bestraft, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigung zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen?

A. Sie werden ihres Amtes entsetzt.

Art. 327.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher die Obrigkeit an Gefangennehmung eines Angeschuldeten verhindert, denselben bey sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behilflich ist ꝛc.?

A. Er wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Art. 328.

Fr. Wie wird jener bestraft, der einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freyheit beraubt ist, aus dem Straforte, Ge-

fängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreyt?

A. Wenn nicht die Art und Umstände ein besonderes Verbrechen begründen, so wird er mit Arbeitshause bestraft.

Fr. Macht es einen Unterschied ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht?

A. Es macht keinen Unterschied.

Fr. Wie lange wird ein solcher mit Arbeitshause bestraft?

A. Man muß unterscheiden, ob der Befreyte wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, oder ob ein Sträfling aus dem Zuchthause oder ein Angeschuldigter wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens aus dem Gefängnisse befreyt worden.

Im 1. Falle wird er mit 4 bis 6 jährigem Arbeitshause,

im 2. aber mit 1 bis 4 jährigem Arbeitshause bestraft.

Art. 329.

Fr. Wie werden Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche, ihrer Amtspflicht zuwider, die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, bestraft?

A. Nebst den Art. 328. verordneten Strafen mit der Dienstes-Entsetzung.

Art. 330.

Fr. Wie wird ein Gefangener bestraft, welcher sich selbst befreyt?

A. Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Person, oder durch andere Verbrechen seine Befreyung bewirkt, oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt.

Art. 331.

Fr. Wie wird die Rückkehr eines Landesverwiesenen bestraft?

A. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind,

und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drey Markttage öffentlich ausgestellt, auf 1 bis 4 Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von neuem verwiesen werden.

Fr. Wenn sie aber demungeachtet innerhalb den Landesgränzen wieder ertappt werden?

A. So wird gegen selbe nach den Gesetzen über den Rückfall verfahren.

IV. Kapitel.

Von Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332.

Fr. Was ist eine Störung des Landsfriedens?

A. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen.

Art. 333.

Fr. Wie wird solcher Landsfriedensbruch bestraft?

A. Solcher Landsfriedensbruch soll, wenn dabey an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind,

I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit 3 bis 6 jährigem Arbeitshause,

II. an dem gemein bewaffneten Theilnehmer mit 1 bis 3 jährigem Arbeitshause,

III. an den unbewaffneten Gemein-Theilnehmern mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind?

A. So haben

I. die Anstifter 1 bis 3 jähriges Arbeitshaus,

II. die gemein bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf 6 Monate bis zu 1 Jahr,

III. die gemeine unbewaffneten Theilnehmer 3 bis 6 monatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Art. 334.

Fr. Was kommt wider denjenigen für eine Strafe in Anwendung, welcher bey einem Landsfriedensbruch ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht?

A. Bey einem solchen kommt die Strafe dieses schweren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335.

Fr. Wie wird eine Gewaltthätigkeit bestraft, welche von absichtlich vereinigter Menge ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen unmittelbar an Personen begangen wird?

A. Als Landesfriedensbruch.

Fr. Wie wird jedes unter der Gestalt eines Landsfriedensbruchs verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landsfriedensbruch auf sich hat, bestraft?

A. Gleichfalls als Landsfriedensbruch.

Art. 336.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtung thätlich mißhandelt oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht?

A. Er wird mit 2 bis 6 jährigem Arbeitshause bestraft.

V. Kapitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337.

Fr. Wie wird die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft?

A. Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen Staatssiegels oder eines Siegels des geheimen Staatsministeriums falsche Urkunden verfertiget, wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solchen nachgemachten oder verfälschten Urkunden wissentlich und im rechtswidrigen Vorsatze Gebrauch macht, soll 12 — 20 jährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden, wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden hat 8 — 12 jähriges Zuchthaus zur Folge.

Art. 338.

Fr. Wie wird Betrug rücksichtlich des Staatssiegels bestraft?

A. Wer das königliche große oder kleine Staatssiegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen andern ohne öffentlichen Auftrag verfertiget, oder verfertigen läßt, oder ein solch ächtes, oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll (wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden) zu 1 — 4 jährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Art. 339.

Fr. Wie wird betrügliche Anmaßung eines Staatsamts bestraft?

A. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit 1 — 4 jähriger Arbeitshausstrafe bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabey eine Fälschung öffentlicher Urkunden, oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

Art. 340.

Fr. Wie wird die Verletzung öffentlicher Treue und Glauben durch Statsdiener bestraft?

A. Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung, oder Unterdrückung von Amtsprotokollen oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Arten eines Betrugs schuldig machen, sollen, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussetzungen verurtheilt werden.

Art. 341.

Fr. Wer begeht eine Münzverfälschung I. Klasse?

A. Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugter Weise nachahmt.

Fr. Macht es einen Unterschied, ob die nachgeahmte unächte Münze geringhaltiger oder von gleicher oder größern innern Güte wie die ächten Münzsorten gewesen?

A. Es macht keinen Unterschied.

Art. 342.

Fr. Wie wird die Münzverfälschung I. Klasse abgetheilt?

A. In den I. und II. Grad.

Fr. Welches ist der I. Grad?

A. Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten Münzen in Umlauf setzt.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Mit 8 bis 12 jährigem Zuchthause.

Fr. Was macht es für einen Unterschied, wenn die

unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel blos durch Giessen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden?

A. In diesem Falle wird der Münzfälscher mit 4 bis 8 jährigem Arbeitshause bestraft.

Art. 343.

Fr. Welches ist der II. Grad Münzverfälschung?

A. Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist.

Fr. Wie wird ein solcher Münzverfälscher bestraft?

A. Mit Arbeitshausstrafe von 4 — 8 Jahren. In dem Art. 342. bemerkten zweyten Falle aber mit 1 — 4 jährigem Arbeitshause.

Art. 344.

Fr. Welches ist die II. Klasse von Münzverfälschung?

A. Eines solchen Verbrechens macht sich schuldig, wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert, wer unächten, oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äussern Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt, oder ausgeben läßt.

Fr. Wie wird ein solcher bestraft?

A. Er soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Art. 345.

Fr. Wer ist Theilnehmer der Münzverfälschung?

A. Wer nach vollbrachter Münzverfälschung im Einverständnisse mit einem Münzfälscher unächte, oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat.

Fr. Wie wird er bestraft?

A. Wie ein Münzfälscher selbst.

Fr. Welche Summe wird ihm zur Strafe angerechnet?

A. Nur diejenige, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat.

Art. 346.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, wer wissentlich und im Einverständniß mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertiget oder verschafft hat?

A. Wie der Münzfälscher selbst.

Art. 347.

Fr. Wie werden die Verfälscher der Kreditspapiere bestraft?

A. Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll

I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachahmen einer solchen Obligation begangen worden, mit 12 bis 20jährigem Zuchthaus,

II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kredit-Papiers in eine höhere Summe verübt worden, mit 8 — 12jährigem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 348.

Fr. Wie werden die Theilnehmer bestraft?

A. Sie werden bestraft wie die Theilnehmer an Münzfälschungen (Art. 345. 346.)

VI. Kapitel.

Von Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 349.

Fr. Wie wird die Entwendung öffentlicher Güter bestraft?

A. Als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220.

Art. 350.

Fr. Wie bestraft man die Beschädigung des öffentlichen Eigenthums?

A. Wie eine Beschädigung des Privateigenthums, jedoch wird die Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet.

VII. Kapitel.

Von dem besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351.

Fr. Was treten bey gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten für allgemeine Gesetze ein?

A. Bey Staatsbeamten tritt mit der ordentlichen Strafe jedesmal auch die Dienstentsetzung ein.

Fr. Wie ist ein öffentlicher Beamte zu bestrafen, welcher das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht?

A. Die hierauf gesetzte besondere Strafe ist zu schärfen, und mit Dienstesentsetzung zu verbinden.

Art. 352.

Fr. Wie ist jener zu bestrafen, welcher ausser dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat, oder einen Unterthan in Schaden zu bringen?

A. Mit Dienstentsetzung, und bey geringerem Grade des Verschuldens mit der Dienstentlassung.

Art. 353.

Fr. Wie sind Vorgesetzte oder obere Behörden zu bestrafen, wenn sie Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen?

A. Sie sind wie die Untergebenen selbst zu bestrafen.

Art. 354.

Fr. Wer ist des Verbrechens der Bestechung schuldig?

A. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenks, oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des

Staates, den Rechten anderer, oder sonst seinen unzweifelhaften Amtspflichten widerspricht.

Art. 355.

Fr. Wann ist die Annahme des Geschenks oder Vortheils für geschehen zu achten?

A. Sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Parthey oder einem Sollizianten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen 3 Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 356.

Fr. Wie wird ein solches Verbrechen bestraft?

A. Mit der Dienstesentsetzung, aber diese Strafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Art. 357.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher aus Privatabsichten, Haß, Partheylichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht?

A. Mit Dienstesentsetzung vorbehaltlich der etwa noch überdies verschuldeten Strafen.

Art. 358.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht?

A. Ein solcher ist einer gleichen Strafe unterworfen. (Art. 357.)

Art. 359.

Fr. Wie werden Richter oder Polizeyobrigkeiten bestraft, welche die ihnen anvertraute Gewalt soweit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Prozesse unterwerfen?

A. Diese sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigung mit

den auf falsche Denunziation (288. 394.) gesetzten Strafen zu belegen.

Fr. Wenn aber der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat?

A. So ist mit der Dienstentsetzung (Art. 359.) die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193. 371.) zu verbinden, so ferne diese Strafe, die auf falsche Denunziation gesetzte an Schwere übertrifft.

Art. 360.

Fr. Wie wird ein Unterrichter bestraft, welcher wider ein ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen die Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat?

A. Dieser wird nebst der Dienstentsetzung mit 4 bis 8jährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe 8jähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst belegt.

Art. 361.

Fr. Wie wird ein Staatsbeamter bestraft, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle den Staat vorzüglich verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige partheyische Begünstigung anderer in Nachtheil bringt?

A. Dieser soll nebst Ersatz des gestifteten Schadens seines Amts entsetzt werden.

Fr. Wenn aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen?

A. So hat er ausserdem Gefängnißstrafe auf 1 — 2 Jahre verwirkt.

Art. 362.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher Geld oder Geldwerthe Sachen, welche ihm vermög eines öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung

oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet.

A. Ein solcher wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl I. — II. Klasse bestraft, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen, Staats- oder Privat-Eigenthum.

Art. 363.

Fr. Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnung den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, wie wird er bestraft?

A. Nebst der Dienstentsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle III. Klasse (Art. 223.).

Art. 364.

Fr. Wie wird ein Beamter bestraft, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat?

A. Dieser unterliegt 8 — 12jähriger Freyheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung.

Art. 365.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet?

A. Dieser soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl I. — II. Klasse (Art. 220.) bestraft werden.

Art. 366.

Fr. Wie wird es mit mittelbaren Staatsbeamten gehalten?

A. Voranstehende Strafgesetze gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

III. Buch.

Von Vergehen und deren Bestrafung.

I. Titel.

Von Privatvergehen.

I. Kapitel.

Von Vergehen an der Person.

Art. 367.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher einen andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt.

A. Dieser soll (wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden) 1 bis 4 monatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 368.

Fr. Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder mit Waffen geschehen?

A. So hat der Uebertreter 6 monatliches bis 2 jähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369.

Fr. Was finden hier für Schärfungs- und Linderungsgründe statt?

A. Eben dieselben, welche die Artikel 184. 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen.

Art. 370.

Fr. Wann ist die Aussetzung hülfloser Personen ein Vergehen? (Art. 174.)

A. Wenn dieselbe an einem solchen Orte, und un-

ter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt erhalten worden ist.

Fr. Wie wird eine solche Aussetzung bestraft?

A. Mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß.

Art. 371.

Fr. Wann ist rechtswidrige Beraubung der Freyheit (Art. 192.) ein Vergehen?

A. Wenn dieselbe nicht volle 24 Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandluug nicht zur Folge hat.

Fr. Wie wird dieses Vergehen bestraft?

A. Mit 1 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß.

Fr. Wie wird diese Strafe erhöht, wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist?

A. In diesem Falle wird die Dauer der Strafen nach dem Grundsatze des Art. 195. erhöhet.

Art. 372.

Fr. Wie werden Eltern bestraft, welche ihr Kind zu einer Heurath durch thätigen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben?

A. Mit 1 bis 3 monatlichem Gefängniß.

Art. 373.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher durch Betrug eine Person zu Eingehung einer nach dem Gesetz ungiltigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet?

A. Dieser soll auf Klage oder Denunziation des Betrogenen zu 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 374.

Fr. Wie wird eine ledige Person bestraft, welche sich mit einer andern, die noch in fortdaurender giltiger Ehe lebt, wissentlich verheurathet?

A. Mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß.

Art. 375.

Fr. Wie wird Verführung zum Beyschlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, bestraft?

A. Mit Gefängniß von 1 bis 6 Monate.

Art. 376.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher eine Person mittelst Eheversprechens zum Beyschlaf verführt, und die Erfüllung seines Worts nach entstandener Schwängerschaft verweigert?

A. Mit 6monatlichem bis 2jährigem Gefängniß, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 — 165. bestimmten Fällen mit Strafe belegt wird.

Art. 377.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wohllust mißbraucht?

A. Mit 3monatlichem bis 2jährigem Gefängnisse.

Art. 378.

Fr. Wie wird der Beyschlaf mit einem Mädchen unter 12 Jahren bestraft?

A. Ein solcher Beyschlaf ist von Seite des Mädchens als unfreywillige Unzucht zu betrachten.

Der Verführer aber wird mit 6monatlichem bis 2jährigem Gefängnisse bestraft, soferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

II. Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379.

Fr. Wann ist der Diebstahl ein Vergehen?

A. Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 5 fl. bayerischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von 25 fl. nicht erreicht, und keine der in den Artikeln 216. 217. 218. 221. 225. bemerkten, beschwerenden Umstände an sich hat.

Art. 380.

Fr. Was ist auf dieses Vergehen für eine Strafe gesetzt?

A. Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr.

Fr. Wie wird ein einfacher erster Diebstahl bestraft, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt?

A. Polizeylich.

Art. 381.

Fr. Wie werden Entwendungen bestraft, welche von dem Hausgesinde (Art. 219. Nro. IV.) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen worden?

A. Wenn eine polizeyliche Bestrafung vorausgegangen als Vergehen, mit 8 tägigem bis 6 monatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung.

Art. 382.

Fr. Wie wird Unterschlagung anvertrauter Güter bestraft?

A. Nach voranstehenden Grundsätzen, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von 5 fl. bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von 25 fl. nicht erreicht, auch solche Handlung von andern als den Art. 232. genannten Personen begangen worden ist.

Art. 383.

Fr. Wie wird vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums bestraft?

A. Diese soll, wenn der Schaden 50 fl. oder darüber beträgt als Vergehen bestraft werden, so weit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246. 247. 252. 254. für ein Verbrechen erklärt ist.

Art. 384.

Fr. Wie wird diese Beschädigung bestraft, wenn sie aus bloßem Muthwillen verübt worden?

A. Mit Gefängniß auf 8 Tage bis 2 Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit körperlicher Züchtigung.

Fr. Wenn aber diese Beschädigung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutze oder anderen dergleichen Bewegursachen geschehen?

A. Mit 1 bis 6 monatlichem Gefängnisse soferne nicht die folgenden Gesetze in besondern Fällen ein anderes verordnen.

Art. 385.

Fr. Welches sind ausgezeichnete Beschädigungsarten?

A. Wer I. Fruchtbäume, Pflanzen, Früchten auf dem Felde oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädiget.

II. Wer die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst den Eigenthümer zu Verlust bringt.

III. Wer an aufgehäuftem Getraide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt.

IV. Wer Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht.

V. Wer die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt oder sonst ganz oder zum Theile zu Grund richtet.

Fr. Wie werden dergleichen bestraft?

A. Diese sollen (der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht) im Falle bloßen Muthwillens mit 14 tägigem bis 3 monatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit körperlicher Züchtigung, wenn aber die Beschädigung aus Rache nnd anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit 3 bis 9 monatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 386.

Fr. Wie wird jener bestraft, der die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet oder unkenntlich macht?

A. Dieses geschehe durch Ausfüllung der Gränzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Gränzsteine oder Malbäume oder auf was immer für Art und Weise, so soll ein solcher nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Gränze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Gränze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß, und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf 1 bis zu 3 Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf 6 Monate bis zu 2 Jahren bestraft werden.

III. Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmassung.

Art. 387.

Fr. Wann ist der Betrug ein Vergehen?

A. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat, ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von 5 fl. bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von 25 fl. nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 265 — 272. 278. bemerkten erschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388.

Fr. Wie werden solche Betrügereyen bestraft?

A. Mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 389.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frey verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormunds, oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingehet?

A. Mit 1 bis 3 monatlichem Gefängnisse, so ferne nicht bey den Geschäften noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet?

A. Eben so.

Art. 391.

Fr. Wie wird der Betrug bestraft, wodurch jemand sich selbst oder einem andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beylegt?

A. Dieser Betrug ist einer 6 monatlichen bis 1 jährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitgliede der Familie selbst begangen worden, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen.

Art. 392.

Fr. Wie wird ein Betrug bestraft, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines andern diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen?

A. Dieser verschuldet 1 bis 3 monatliches Gefängniß.

Art. 393.

Fr. Wie wird Verläumdung bestraft?

A. Verläumdung (Art. 284.) durch aussergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuation wird ausser den in dem Art. 286. für Verbrechen erklärten

klärten Fällen mit 1 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Art. 394.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches jedoch nicht eidliches Zeugniß giebt?

A. Ein solcher soll wegen solcher falschen Anzeige oder solchen falschen Zeugnisses zu 3 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß verurtheilt worden.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches unbeschworenes Zeugniß gegeben?

A. Ein solcher soll mit Gefängniß und zwar wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf 6 Monate bis zu 1 Jahr, ausserdem aber auf 1 bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Art. 395.

Fr. Wie ist sich zu benehmen, wenn eine der vorgedachten Betrügereyen durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendete Mittel in eine mit schwerer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht?

A. So hat es bey der hiedurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 396.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher unbefugter Weise und in der Absicht jemanden zu schaden oder sich, oder einem Dritten hiedurch einen Vortheil zu verschaffen, eines andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt?

A. Dieser soll mit einer 2 tägigen bis 1 monatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu 6 Monaten verlängert werden.

Art. 397.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher sich eine Rechtsverletzung an Geisteswerken durch Entwendung oder Betrug zu Schulden kommen läßt?

A. Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die nähere Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieses Verbrechens oder Vergehens zu verurtheilen.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben durch Vervielfältigung mittelst Druckes (Nachdruck) oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben?

A. Dieser wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien oder in deren Ermanglung nach den in den Polizeygesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

IV. Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 398.

Fr. Was hat jener für eine Strafe zu erwarten, welcher in einem Verhältnisse, wodurch er einem andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt?

A. Ein solcher wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399.

Fr. Wie werden Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen bestraft, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem andern zum Nachtheil handeln?

A. Mit 8 tägigem bis 3 monatlichem Gefängniß.

Art. 400.

Fr. Wie werden verpflichtete Rechtsanwälde bestraft, welche absichtlich ihrer Parthey nachtheilige Rathschläge ertheilen oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern?

A. Nebst 8 tägigem bis 3 monatlichem Gefängnisse mit der Suspension und nach Befinden der Umstände mit dem völligen Verluste der Praxis, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht.

Art. 401.

Fr. Wie wird die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch bestraft?

A. Dieses Vergehen wird nur auf Klage oder Denuntiation des beleidigten Theils und dann mit Gefängniß bestraft.

Fr. Wie wird dieses Vergehen an der Ehefrau bestraft?

A. Mit Gefängniß auf 1 bis 3 Monate.

Fr. Wie aber an dem Ehemann?

A. Mit Gefängniß auf 8 Tage bis 1 Monat.

Art. 402.

Fr. Wie wird ein verheuratheter Mann bestraft, welcher mit eines andern Ehefrau den Ehebruch begeht?

A. In diesem Falle wird die Art. 401. bestimmte Gefängnißrafe verschärft.

Art. 403.

Fr. Was für eine Strafe ist auf den Wiederholungsfall gesetzt?

A. In diesem Falle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt, jedoch nicht über 1 jährige Gefängnißstrafe erstreckt.

II. Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

I. Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 404.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher ausser den im Art. 311. bestimmten Voraussetzungen durch Verläumdung, Lasterreden, Schimpfworte oder andere unzweydeutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist?

A. Dieser ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auf 6 Monate bis 1 Jahr oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Art. 405.

Fr. Wer ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig?

A. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt.

Fr. Welche Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre?

A. Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit dem-

selben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher solche Ehrenbeleidigungen an Staatsbeamten der I. und II Klasse oder an einem königl. Kollegium oder dessen Kommissär verübt?

A. Dieser ist 3 bis 9 monatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen feyerlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feyerlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407.

Fr. Wie werden Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, bestraft?

A. Mit 1 bis 6 monatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen mit feyerlicher Abbitte, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkungen.

Art. 408.

Fr. Wie wird Gewalt oder thätliche Mißhandlung in, bey, oder wegen einer Amtshandlung bestraft?

A. Nach den Gesetzen über Widersetzung (Art. 315. 411.)

Art. 409.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder sonst mißhandelt?

A. Dieser soll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit 2 bis 14 tägigem Gefängnisse, wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Be-

kanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von 1 bis 3 Monaten belegt werden.

Art. 410.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt?

A. Ein solcher hat 1 bis 3 monatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

II. Kapitel.

Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten.

Art. 411.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.) jedoch ohne thätliche Mißhandlung mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht?

A. Mit 6 monatlicher bis 2 jähriger Gefängnißstrafe.

Fr. Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist?

A. Dann sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 406. 407.) in Anwendung zu bringen.

Art. 412.

Fr. Was für eine Strafe hat jener zu erwarten, welcher eine Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß?

A. 2 bis 8 tägiges Gefängniß.

Art. 413.

Fr. Wann wird Aufstand oder Tumult als bloßes Vergehen bestraft?

A. Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen.

Fr. Wie werden dergleichen bestraft?

A. I. Die Rädelsführer mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß.

II. Die gemeine Theilnehmer mit 1 — 3 monatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung.

Art. 414.

Fr. Wie werden jene bestraft, welche zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich durch angeheftete oder sonst verbreitete gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefordert haben?

A. Diese werden mit 3 — 6 monatlichem Gefängniß bestraft, wenn wirklich kein Tumult entstanden ist.

Art. 415.

Fr. Wie werden Handwerker bestraft, welche um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen?

A. Mit 1 — 6 monatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung.

Fr. Wie werden Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren sich zu Einstellung ihrer Arbeiten verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern oder mit solcher Verabredung drohen, bestraft?

A. Eben so.

Fr. Wenn aber aus dergleichen Drohungen ein wirklicher Aufstand erfolgt ist?

A. Dann sollen diejenigen, welche die Verabredung

bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als **Urheber** des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416.

Fr. Was für eine Strafe findet gegen jene statt, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeyungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen die Gefahr eines Volksaufstandes herbeyführen?

A. Gleiche Strafe wie Art. 415.

Art. 417.

Fr. Wie werden Sektenstifter bestraft, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeynung durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zu Feindseligkeiten gegen anders denkende aufhetzen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbothe zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen?

A. Diese werden als **Unruhestifter** mit 1 — 6 monatlichem Gefängnisse belegt.

Art. 418.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher einen Verbrecher aus dem Arbeitshause, oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshause bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreyt?

A. Dieser soll mit 1 — 6 monatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Fr. Wie aber, wenn der Befreyte wegen eines Vergehens gefangen gehalten war?

A. Mit Gefängniß von 4 Tagen bis zu einem Monat oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung.

Art. 419.

Fr. Wie werden Gefangenwärter, Aufseher, Ge-

richts- und andere öffentliche Diener bestraft, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken?

A. Diese sind nebst den Art. 418. verordneten Strafen der Dienstentlassung unterworfen.

Fr. Wie wird eine durch Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung bestraft?

A. Mit Gefängniß von 2 — 8 Tagen, und im Wiederholungsfalle nebst doppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung.

III. Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420.

Fr. Wie wird unerlaubte Selbsthilfe bestraft?

A. Wer mit Umgehung richterlicher Hilfe ausser den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthilfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von 10 — 100 fl. oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu einem Monat bestraft werden.

Art. 421.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu verschaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen die Person des andern gewaltthätig überfällt?

A. Dieser leidet 1 — 6 monatliches Gefängniß, wenn nicht die Gewaltthat in strafbaer Uebertretung übergegangen ist.

Art. 422.

Fr. Wie werden diejenigen bestraft, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines

Rechts zu stören oder zu entziehen in fremde Wohnungen und andere liegende Gründe wiewohl unbewaffnet gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig eindringen?

A. Diese sollen mit 14 tägigem bis 3 monatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 423.

Fr. Was für eine Strafe hat jener zu gewarten, welcher mit Waffen versehen oder in verabredeter Verbindung mehrere Personen in Häuser, Wohnungen, oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt?

A. Dieser leidet 3 — 6 monatliche Gefängnißstrafe.

Art. 424.

Fr. Wie wird Störung des Gottesdienstes bestraft?

A. Wenn an einem Religionsdiener während seinen Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter 1 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte unterworfen, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist.

IV. Kapitel.

Von Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 425.

Fr. Wie wird der Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden bestraft?

A. Betrügliche Verfertigung, oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Zertifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben wird mit 6 monatlichem bis 2 jährigem Gefängnisse gebüßt.

Fr. Wie wird der behandelt, welcher sich eines falschen Passes bedient?

A. Als Vagabund.

Art. 426.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher das Amtssiegel einer andern als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen andern ohne öffentlichen Auftrag verfertiget, oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt?

A. Dieser soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, 6 monatliche bis 1 jährige Gefängnißstrafe leiden.

Fr. Wenn aber solcher Fall bey Stempeln und andern Zeichen, womit Waaren, Maaße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, eintritt?

A. So soll 3 — 6 monatliches Gefängniß statt haben.

Art. 427.

Fr. Wie wird ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß giebt, bestraft?

A. Dieser soll mit der Dienstentlassung und mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 428.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher ohne Einverständniß mit Münzfälscher, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt?

A. Dieser soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich ausgewechselten Münzen als Strafe bezahlen, und ausserdem mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängnisse bestraft werden.

Fr. Wie wird aber jener bestraft, welcher die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt?

A. Dieser soll den zweyfachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertiget, oder an einen andern als an die ihm beauftragende Obrigkeit abliefert?

A. Dieser soll mit 1 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, bey welchem Münzstempel, Formen, oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können?

A. Dieser soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies 1 — 6 monatlicher Gefängnißstrafe unterworfen seyn.

Art. 431.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet?

A. Dieser wird um den vierfachen Betrag des Nennwerths solcher Münzen bestraft.

V. Kapitel.

Von Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Art. 432.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher sich eines der nutzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt?

A. Dieser soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden.

Art. 433.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher den Staat

um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt?

A. Dieser ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Fr. Wie werden Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle geahndet?

A. Nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

Art. 434.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher die zum Staatseigenthum gehörende Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädiget?

A. Dieser soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen, übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthumsbeschädigung bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

Art. 435.

Fr. Was für eine Strafe findet Platz, wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist?

A. So soll auf 4 monatliches bis 2 jähriges Gefängniß erkannt werden.

Art. 436.

Fr. Wie werden Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, bestraft?

A. Mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung.

VI. Kapitel.

Von besondern Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Dienern.

Art. 437.

Fr. Wie werden gemeine Vergehen öffentlicher Beamten bestraft?

A. Hat sich ein öffentlicher Beamte eines gemein vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe zugleich die Degradation, oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Art. 438.

Fr. Wie werden Amtsvergehen der Beamten bestraft?

A. Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht, oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen

I. wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthanen aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung oder nach Umständen mit der Degradation bestraft werden.

II. Wenn aber obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängte Disziplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt, und hierauf mit Degradation oder auch bey beschwerenden Umständen mit Dienstesentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier in Anwendung vermög welchem Vorgesetzte oder obere Behörden, welche Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so wie die Unterthanen selbst zu bestrafen sind.

Art. 439.

Fr. Wie wird Fahrläßigkeit oder Unsittlichkeit der Beamten bestraft?

A. Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrläßigkeiten begeht, oder aus Unfleiß, oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachläßiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amts unwürdig bezeigt, soll (wenn er nach 3mal vorhergegangener Disziplinarstrafe von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht) vor Gericht gestellt, und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 440.

Fr. Wie wird Verletzung des Subordinationsverhältnisses bestraft?

A. Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung (Art. 411.) schuldig machen, haben nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Fr. Wann findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe auch die Degradation statt?

A. Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst der Schärfung der ordentlichen Strafe auch die Degradation statt.

Fr. Wie werden mindere Grade des Ungehorsams bestraft?

A. Diese haben Disziplinarverfügungen zur Folge.

Art. 441.

Fr. Wie wird Verletzung der Amtsverschwiegenheit bestraft?

A. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder andern, oder dem Staate einen

Nachtheil zugefügt zu haben, mit 1 — 6 monatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst 6 monatlicher bis 1 jähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder nach Schwere des Vergehens die Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 442.

Fr. Wie werden jene bestraft, welche bey Archiven und Registraturen angestellt sind, und anderen die ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke mittheilen, oder die ihnen durch ihr Amtsverhältniß zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen?

A. Diese unterliegen den im vorangehenden Art. 441. erwähnten Strafen.

Art. 443.

Fr. Was ist Bestechung?

A. Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig.

Art. 444.

Fr. Wie wird Bestechung auf Seite des Bestechenden bestraft?

A. Das Angebotene sey von dem Beamten angenommen, und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll

1. das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweyfachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils

theils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 — 300 fl. Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden,

II. wenn aber derselbe den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats den Rechten anderer, oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch ausserdem 1 — 4 monatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 445.

Fr. Was hat jeder öffentliche Diener in Absicht gewagter Bestechung für Pflichten?

A. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen 3 Tagen bey Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Fr. Wie wird die versuchte Bestechung bewiesen?

A. Das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten reicht zur Verurtheilung des Anerbietenden in die Art. 444. Nro. I. bestimmte Strafe zu, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugniß Gebenden vorhanden sind.

Art. 446.

Fr. Wie wird die Bestechung von Seite des Staatsbeamten bestraft?

A. Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenks (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Fr. Was für einer Strafe ist jener unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme

er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtiget worden war?

A. Er ist gleicher Strafe (Art. 446.) unterworfen.

Art. 447.

Fr. Was haben Amtsvorgesetzte in Rücksicht der Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen für Pflichten?

A. Sie haben bey eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen.

Art. 448.

Fr. Was ist Rechtens, wenn derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten die Anzeige selbst macht?

A. Ein solcher soll (wenn der Vorfall noch auf keinem andern Wege bekannt geworden) nicht nur von dem Art. 444. bestimmten Strafe losgezählt seyn, sondern auch das Gegebene zurückerhalten.

Fr. Bleibt die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung giltig?

A. Ja, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Art. 449.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher aus Privatabsichten einzelne vor andern begünstiget, aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bey Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind ꝛc. ꝛc.

A. Dieser soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und ausserdem nach Verordnung des Art. 438. bestraft werden.

Art. 450.

Fr. Wie wird Mißbrauch der Strafgewalt bestraft?

A. Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgränzen eigenmächtig Strafurtheile fäl-

len, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bey dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit 6 monatlichem bis 1 jährigem Gefängniß bestraft werden.

Art. 451.

Fr. Wie werden Richter und Inquirenten bestraft, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten ohne dringende und unüberwindliche Hinderniß das erste Verhör desselben länger als 48 Stunden aufschieben.

A. Diese sollen für jeden Tag der Versäumniß um 10 fl., und über dieses, wenn solche Zögerung 3 Monate gedauert hat, mit der Degradation oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Fr. Wie werden Vorsteher von Strafanstalten bestraft, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in seinem Straforte zurückhalten?

A. Eben so.

Fr. Wie werden Richter bestraft, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen 24 Stunden verkünden?

A. Eben auf die nämliche Weise.

Fr. Wie werden Richter und Vorsteher von Gefängnissen bestraft, welche den Verhafteten länger als 24 Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten?

A. Wie vorhergehend.

Art. 452.

Fr. Wenn aber solche Zögerung aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen?

A. So kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. 371.) zur Anwendung.

Art. 453.

Fr. Wie werden Inquirenten bestraft, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bey erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzliche Vorschriften zu beobachten unterlassen?

A. Diese werden nebst Verweis um den 1 — 3 monatlichen Betrag ihrer Besoldung, und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft.

Fr. Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, oder auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft wurde?

A. So findet beym erstenmale im ersten Falle die Dienstentlassung und im zweyten Falle nebst dieser eine Freyheitsstrafe auf 6 Monate bis zu 2 Jahren statt.

Art. 454.

Fr. Wie werden Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen bestraft, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln?

A. Diese sollen mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und im Wiederholungsfalle auf 3 — 6 Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 455.

Fr. Wie werden Inquirenten bestraft, welche ihren Amtspflichten zuwider, die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen?

A. Diese haben die Degradation, oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 456.

Fr. Wie wird Amtsuntreue bestraft?

A. Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus

der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreyfach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden.

Fr. Wenn aber jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus dem der Kasse beygelegten unverdächtigen Schuldbekenntnisse) erhellt?

A. So wird er nach Art. 362. mit Dienstesentsetzung und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl I. und II. Klasse bestraft.

Art. 457.

Fr. Wie wird jener bestraft, welcher von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darleihen aufnimmt?

A. Dieser hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458.

Fr. Wie wird ein Beamter bestraft, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht?

A. Dieser wird nebst Ersatz alles Schadens mit 1 — 3 monatlichem Gefängnisse belegt.

Art. 459.

Fr. Wie wird es diesfalls mit mittelbaren Beamten gehalten?

A. Wie mit den unmittelbaren.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

II. Theil.

Von dem Prozeß in Strafsachen.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Fr. Was ist wesentlich nothwendig voranzuschicken, bevor jemand wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden kann?

A. Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, ausser nach vorgängiger Untersuchung, und darauf erfolgtem richterlichen Erkenntnisse.

Fr. Auf was gründet sich das richterliche Erkenntniß?

A. Auf eigenes Eingeständniß oder rechtliche Ueberweisung.

Art. 2.

Fr. Wie verfährt die Strafgerichtsbarkeit?

A. Von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte vorbehaltlich der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

Art. 3.

Fr. Wie verhalten sich Strafsachen zu andern besondern Zivilsachen?

A. I. Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

II. Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Vorzuge haftet, keine Ferien von was immer für einer Art.

III. Sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage, oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

IV. Die Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache geht stets einer streitigen Privatrechtssache vor, wenn letztere nicht eine Vorfrage betrifft, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist. (Causa praejudicialis.)

Art. 4.

Fr. Was ist zu thun, wenn sich in einer streitigen Privatsache oder bey Gelegenheit derselben ein zu Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht ergiebt?

A. So ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bey geeigneter Behörde zu veranlassen.

Fr. Wenn aber die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Zivilsache nicht entschieden werden kann?

A. So ist die Verhandlung und Entscheidung der letztern bis zu Beendigung der erstern zu verschieben.

Art. 5.

Fr. Was ist zu thun, wenn eine Zivilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird?

A. So ist diese Klage als Denunziation zu betrachten, mithin von dem Richter, bey welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunziation verordnet ist.

Fr. Wenn aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget ist?

A. So hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschliessen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Art. 6.

Fr. Erstreckt sich die Zivilgerichtsbarkeit auch auf strafrechtliche Gegenstände und umgekehrt?

A. Keineswegs vorbehaltlich dessen was im nächst folgenden Artikel verordnet ist.

Art. 7.

Fr. Auf was für privatrechtliche Zwischenpunkte richtet sich die Untersuchung und Entscheidung bey einer anhängigen Untersuchungssache?

A. I. Auf solche privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

II. Auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersatz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte (als wozu der Untersuchungsrichter von Amtswegen verbunden) hierüber vernommen, und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, ausserdem aber und wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Forderungen noch nicht hinreichend instruiret findet, ist der Betheiligte deshalb zur besonderen zivilrechtlichen Handlung zu verweisen.

Art. 8.

Fr. Was hat ein zivilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, in dem strafrechtlichen Verfahren für eine Beweiskraft?

A. Es hat die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch in dem Untersuchungsprozeße zuläßig sind.

Art. 9.

Fr. Im entgegengesetzten Verhältnisse was hat ein strafrechtliches Erkenntniß für eine Beweiskraft, wodurch eine Frage rechtskräftig entschieden ist, welcher die Entscheidung einer Zivilsache präjudizirt?

A. Es hat eben die nämliche Beweiskraft, ausgenommen:

I. Wenn der Angeschuldigte blos von der Instanz entlassen worden ist, weßfalls dem Betheiligten frey stehet die Beweise der Verbindlichkeit des andern auf dem Wege des zivilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheil des Klägers ausgesprochene Zivilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründet.

II. Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheil dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 10.

Fr. Kann ein angefangener Untersuchungsprozeß durch Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen aufgehoben oder dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden?

A. Keineswegs.

Art. 11.

Fr. Wem ist die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen übertragen?

A. Den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes mit Ausnahme der Polizeyfrevel, und derjenigen geringern Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeybehörden besonders zugewiesen worden.

Art. 12.

Fr. Wer hat das Recht über Verbrechen und Vergehen zu entscheiden?

A. Blos und allein die Obergerichte. Untergerichte haben weder über Verbrechen noch über Vergehen das Recht der Entscheidung.

Fr. Wer entscheidet über Vergehen?

A. Die Zivilstrafgerichte.

Fr. Wer entscheidet über Kriminalverbrechen?

A. Die Kriminalgerichte.

Art. 13.

Fr. Wo bestehen die Zivilstrafgerichte?

A. Bey jedem Appellationsgerichte der 9 Kreise.

Fr. Aus wie viel Mitgliedern besteht ein Kriminalgericht?

A. Ein Kriminalgericht besteht aus einem mit sechs Mitgliedern ausschließlich des Vorstandes besetzten Senat desselben Appellationsgerichtes.

Fr. Hat der Vorstand auch ein Stimmrecht?

A. Nein, weder im Zivilstrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte.

Art. 14.

Fr. In welchen Fällen hat das Kriminalgericht auch über Vergehen zu entscheiden?

A. Das Kriminalgericht hat wegen des Zusammenhanges der Sachen in folgenden Fällen auch über Vergehen zu entscheiden:

I. Wenn mit dem angeschuldigten Verbrechen noch nicht bestrafte Vergehen in einer und derselben Person zusammentreffen.

II. Wenn bey einem Verbrechen mehrere Personen als Theilnehmer zusammentreffen, unter welchen die Theilnahme des einen oder andern nur als Vergehen strafbar ist.

Art. 15.

Fr. Welches ist die 2te und letzte Instanz rücksichtlich der Vergehen?

A. Das Appellationsgericht jeden Kreises in einem Senat von sechs Mitgliedern und einem Vorstand.

Fr. Wie viel giebt es also Instanzen rücksichtlich der Vergehen?

A. Nur zwey, nämlich das Appellationsgericht als Zivilstrafgericht in 1ter und 2ter Instanz.

Fr. Wie unterscheidet sich das 2te Instanzgericht von dem 1ten?

A. In der Anzahl der Räthe, welche den jeweiligen Senat konstituiren. Zur 2ten Instanz erfordert das Gesetz sechs Räthe und einen Vorstand, zur 1ten aber nur vier Räthe mit einem Vorstand.

Fr. Wer bildet die 2te Instanz rücksichtlich der Erkenntnisse des Kriminalgerichts?

A. Das Oberappellationsgericht des Königreiches als zweyte und letzte Instanz. Es giebt also auch in Kriminalfällen mehr nicht als zwey Instanzen.

Art. 16.

Fr. In was für einem Verhältnisse stehen die untersuchenden Behörden zu dem königl. Appellationsgerichte?

A. Die untersuchenden Behörden sind in allem, was die Untersuchung und Bestrafung betrifft, den bey den Appellationsgerichten bestehenden Strafgerichten untergeordnet.

Fr. Wem sind aber die Appellationsgerichte untergeordnet?

A. Dem Oberappellationsgerichte.

Fr. Wohin haben sich die Untergerichte in allen Fällen des Zweifels zu wenden?

A. An das ihnen unmittelbar vorgesetzte Obergericht, ohne jedoch unterdessen die Untersuchung in Ansehung derjenigen Punkte zu unterbrechen, welche mit der zu erwartenden oberrichterlichen Verfügung in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

Fr. Wie verfahren die Obergerichte gegen die ihnen untergeordneten Behörden bey Fahrläßigkeit oder Ungehorsam?

A. Mit Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen.

Art. 17.

Fr. In was für einem Verhältniß stehen die Strafgerichte des Königreiches unter sich u. gegen einander?

A. Sie sind verbunden die an sie gelangenden Hilfs- oder Ersuchschreiben (Requisitoralien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zu Förderung der Strafjustiz dienlich seyn mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

Art. 18.

Fr. In was für einem Verhältnisse stehen die Polizeybehörden zur Strafgewalt?

A. Alle Polizeybehörden des Königreichs in Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.

Art. 19.

Fr. Zu was ist jede Polizeybehörde insbesondere verbunden?

A. I. Von den ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

II. Zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden.

III. In eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

IV. Schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung richtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen.

V. Jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn.

VI. In dem in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Falle, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl den Thäter zu ergreifen.

VII. Jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20.

Fr. Auf was und wie weit ist die Polizeybehörde bey dergleichen Verhören beschränkt?

A. Keine Polizeybehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken, und denselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe gegen denselben zu erlassen.

Fr. Dürfen aber Polizeybehörden förmliche Zeugenverhöre abhalten?

A. Keineswegs, ausgenommen in dringenden Nothfällen.

Art. 21.

Fr. Was hat das Untersuchungsgericht zu thun, wenn die Polizey in dergleichen Nothfällen eingeschritten ist?

A. Selbes hat alle von einer Polizeybehörde in Gemäßheit der Art. 19. Nro. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen, soferne es nun immer geschehen kann, sobald als möglich zu wiederholen.

I. Buch.

Von dem Prozeß bey Verbrechen.

I. Titel.

Von den Kriminalgerichten.

I. Kapitel.

Von der Zuständigkeit (Kompetenz) der Kriminalgerichte.

Art. 22.

Fr. Wer ist der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten?

A. Jenes Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden (forum delicti).

Fr. Wenn aber das Verbrechen an einem andern Ort vorbereitet oder angefangen (delictum in-

choatum) an einem andern aber vollendet worden? (delictum consummatum.)

A. So entscheidet der Ort der Vollendung.

Fr. Wenn sich aber eine Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht?

A. So ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Orts das Zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, soferne nicht von dem Obergerichte aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist.

Art. 23.

Fr. Zu was ist jede Untersuchungsbehörde verbunden, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden?

A. Jede solche Untersuchungsbehörde ist verbunden, den Augenschein, und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber vorhandenen Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern. Desgleichen ist jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischem Verhör dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Art. 24.

Fr. Wo ist der Gerichtsstand der Gehülfen?

A. Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger.

Art. 25.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Gerichtsstand zweifelhaft ist?

A. Dann entscheidet das unmittelbar vorgesetzte Obergericht.

Fr. Wann aber die über die Zuständigkeit streitenden Untergerichte unter verschiedenen Kriminal-Obergerichten stehen, oder die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obergerichten selbst streitig ist?

A. So entscheidet das Oberappellationsgericht.

Art. 26.

Fr. Sind die Obergerichte, und in treffenden Fällen das Oberappellationsgericht ermächtiget, die Untersuchung eines Verbrechens aus wichtigen Gründen einem andern als den gewöhnlichen Gerichten aufzutragen?

A. Allerdings.

Art. 27.

Fr. Was giebt es für ausserordentliche Gerichtsstände wegen der Person?

A. I. Militairgerichte in Rücksicht der Militairpersonen, sowohl in Ansehung gemeiner als militairischer Verbrechen.

Fr. Wenn aber bey demselben Verbrechen Zivil- und Militairpersonen zusammentreffen?

A. So wird das untersuchende Gericht aus Militair- und Zivilpersonen zusammengesetzt.

Art. 28.

II. Bevorzugter Gerichtsstand (forum privilegiatum) rücksichtlich derjenigen Zivilperson, welchen dieser zukommt.

Fr. Welches Gericht ist dieser bevorzugter Gerichtsstand?

A. Das Kriminalgericht I. Instanz oder das Appellationsgericht.

Fr. Kann also das Untergericht in Rücksicht dieser Personen gar nichts vorkehren?

A. Ja, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann das Untergericht auch in Rücksicht dieser Personen General-Untersuchungen und provisorische Verhaftnehmungen vornehmen.

Fr. Wie ist es mit mediatisirten Fürsten und Grafen zu halten?

A. Dieses gilt auch von diesen vorbehaltlich des ihnen durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 zugestandenen Austrägalgerichtes.

Art. 29.

Fr. Was giebt es für einen ausserordentlichen Gerichtsstand wegen Beschaffenheit der Sache?

A. Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Mautdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.

Art. 30.

Fr. Darf ein bayerischer Unterthan einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden?

A. Keineswegs, sondern er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch blos nach bayerischen Gesetzen zu bestrafen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft.

Art. 31.

Fr. Wie ist es mit Fremden zu halten, welche ausser Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben?

A. Diese sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden.

Fr. Wenn aber von Fremden ein Verbrechen an dem bayerischen Staate oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden?

A. So ist er von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, und nach bayerischen Gesetzen zu bestrafen.

Fr. Wenn aber der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers verweigert?

A. So ist dieses unter Androhung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 31.

fest-

festgesetzten Strafen über die Gränze zu schaffen, und hievon seiner Obrigkeit gehörige Nachricht zu ertheilen.

Art. 32.

Fr. Was ist aber zu thun, wenn ein in Bayern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen?

A. So erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die in Bayern begangenen Verbrechen, wo sodann nach überstandener Strafe derselbe über die Gränze geschafft, und die Vorschrift des voranstehenden Art. 31. beobachtet wird.

Art. 33.

Fr. Wann ist der Untersuchte berechtiget den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen?

A. I. Wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares, und entferntes Interesse hat.

II. Wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweyten Grade der Seitenlinie verschwägert ist.

III. Wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht,

IV. mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

V. Wenn sich derselbe eine auffallende Zögerung oder bey der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

Art. 34.

Fr. Aus welchen Ursachen können auch Gerichtsbeysitzer, Aktuare und einzelne Mitglieder eines Kriminalgerichts abgelehnt werden?

A. Aus gleichen Ursachen wie Art. 33. erwähnt worden.

Art. 35.

Fr. Wer erkennt, ob die Ablehnung einer Gerichtsperson statt finde oder nicht?

A. Nach vorgängiger Bescheinigung des Ablehnungsgrundes das zunächst höhere Gericht.

Fr. Wenn aber die Ablehnung Mitglieder des Oberappellationsgerichts betrifft?

A. Das Justizministerium.

Art. 36.

Fr. Wann ist eine Gerichtsperson nothwendig und von Amtswegen verbunden sich der Amtsfunktion zu entschlagen?

A. In den Art. 33. Nro. 1 — 4. erwähnten Fällen.

Fr. Wie wird gegen jene, welche dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handeln, vorgefahren?

A. Mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen.

II. Kapitel.

Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

Art. 37.

Fr. Wie muß jedes Untersuchungsgericht besetzt seyn?

A. Bey Untersuchungen über Verbrechen wird zu jeder gerichtlichen Handlung, welche auf Begründung rechtsgiltigen Beweises gegen den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeideten Aktuars erfordert.

Art. 38.

Fr. Was hat es für rechtliche Folgen, wenn das Untersuchungsgericht vorschriftmäßig nicht besetzt ist?

A. Eine von nicht gehörig besetztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung ist nichtig, und soll, wo dieses thunlich, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden.

Fr. Wie wird ein solcher Richter noch weiters bestraft?

A. Mit einer Ordnungsstrafte von 5 — 50 fl. vorbehaltlich etwa noch verwirkter schwereren Strafen,

wenn dabey Betrug, oder andere rechtswidrige Handlung zum Grunde liegt.

Fr. Wirkt der bloße Mangel der Vereidung einer Gerichtsperson auch eine Nichtigkeit der Handlung?

A. Nein, sondern dieser Mangel wird durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben, vorbehaltlich des Ersatzes der durch solche Nachläßigkeit veranlaßten Kosten, und der wider den Untersuchungsrichter zu verfügenden Ordnungsstrafe.

Art. 39.

Fr. Wie hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung zu führen?

A. Den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Kriminalgerichts.

Fr. Für welche Handlungen ist der Untersuchungsrichter verantwortlich?

A. Nicht nur für seine eigene Handlungen, sondern auch (so ferne ihm hiebey irgend eine Fahrläßigkeit zur Last fällt) für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beygegebenen Person, besonders aber für die Richtigkeit der Protokolle.

Fr. Welcher Person steht das Amt eines Untersuchungsrichters zu, wie sind diese Richter zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten?

A. Dieses ist durch besondere allerhöchste Verordnung bestimmt.

Art. 40.

Fr. In was besteht das Amt eines Kriminalaktuars?

A. Dieser ist verbunden,

I. Auf alles was bey Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn,

II. solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen,

III. nichts zu Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen,

IV. am Schluß der Verhöre den Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen,

V. für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen,

VI. gleich jeder andern Gerichtsperson über alles was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung er-

fährt, bey Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Art. 41.

Fr. Wie muß jedes vollständige Protokoll eingerichtet seyn?

A. Es muß in seinem Eingange enthalten

I. Die Veranlassung und den Gegenstand derselben,

II. das Jahr, den Tag, und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung,

III. die Bezeichnung des Orts, wo dieselbe geschah,

IV. die Bezeichnung der Personen, welche dabey gegenwärtig waren, wie auch ob diese vereidet, oder nicht vereidet sind.

Art. 42.

Fr. Wie sind bey Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten die Fragen und Antworten zu protokolliren?

A. I. Auf der einen Seite des Protokolls sind die Fragen und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.

II. Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan, oder gegeben worden, verzeichnet,

III. nicht in dem erzählenden Stile in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

IV. In dem einmal niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt, oder verändert werden.

V. Alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokoll zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu begnehmigen.

Art. 43.

Fr. Was ist bey Augenscheins- und Verhörsprotokollen noch weiters zu beobachten?

A. Sie müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszug des Untersuchungsrichters versehen, am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von

dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, von den Sachverständigen, wenn einige zugegen waren, unterschrieben werden.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige nicht schreiben können?

A. So haben sie das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobey der Akuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist, zu unterzeichnen.

Fr. Wenn sie aber nicht unterzeichnen können oder wollen?

A. So ist dieses nebst der Ursache zu Protokoll zu bemerken.

Art. 44.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn das Protokoll aus mehr Bogen besteht?

A. So soll dasselbe mit einer blauen und weissen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

Art. 45.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter bey jeder Kriminaluntersuchung für ein besonderes Tagbuch (Journal) zu führen?

A. Ein Tagbuch, worin alles was in der Sache bey dem Gerichte vorgefallen oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

Art. 46.

Fr. Wie hat die Akteneinrichtung zu geschehen?

A. I. Alle einzelnen zu demselben Prozeß gehörige Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet,

II. jedes Produkt mit einem besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusetzenden Produktenverzeichnisse (Aktendesignation) versehen,

III. in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

Anmerkung. Es besteht wirklich schon ein allerhöchst vorgeschriebenes Formular, welches die Vorschriften der Art. 45. und 46. wegen Diarien und Aktendesignationen vereiniget.

Art. 47.

Fr. Wie werden Nachläßigkeiten des Aktuars bestraft?

A. Nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von 5 — 20 Gulden.

Art. 48.

Fr. Wie muß ein Kriminalgericht 1ter Instanz zu Abfassung eines Erkenntnisses besetzt seyn?

A. Mit 6 Räthen als Kriminalrichtern nebst einem Vorstande.

Art. 49.

Fr. Wie muß ein Kriminalgericht 2ter Instanz besetzt seyn?

A. Mit 6 Räthen nebst dem Präsidenten oder Direktor, und wenn auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt werden soll, mit 2 Räthen weiter und folgsam mit 8 Oberappellationsgerichtsräthen.

Art. 50.

Fr. Darf die gesetzlich bestimmte Zahl der Mitglieder vermehrt oder vermindert werden?

A. Nein, in keinem Falle, weder bey Zivilstrafgerichten 1ter oder 2ter Instanz, weder bey Kriminalgerichten. Art. 13. 15. 48. 49.

III. Kapitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.

Art. 51.

Fr. Wie müssen Untersuchungsgefängnisse eingerichtet seyn?

A. Sie sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet seyn, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Anmerkung. Dieses Kapitel ist wirklich ein Muster von humaner Denkart, und bürgerfreundlicher Gesinnung unsers allgeliebten Königs, wodurch sich unsere glückliche Regierung so sehr — auszeichnet!!

Fr. Wann kann und darf der Verhaftete mit Fesseln belegt werden?

A. Nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bey Gefahr der Flucht.

Art. 52.

Fr. Was gebührt dem Gefangenen, wenn er auf öffentliche Kosten lebt?

A. Ausser der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber nebst Wasser und Brod täglich eine warme Speise, und wöchentlich zweymal ein halb Pfund Fleisch.

Fr. Was gebührt ihm in Krankheitsfällen?

A. Hier erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

Fr. Darf ihm auf eigene Kosten oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bette verschafft werden?

A. Allerdings, so weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mäßigkeit es gestatten.

Art. 53.

Fr. Kann den Gefangenen nach richterlichem Ermessen eine Beschäftigung erlaubt werden?

A. Jede Beschäftigung, wobey keine Gefahr des Entweichens oder sonstigen Mißbrauches zu besorgen ist.

Fr. Wem ist der Verdienst zu verrechnen?

A. Dem Gefangenen, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung.

Fr. Wozu ist der allfallsige Ueberschuß zu verwenden?

A. Zur Unterstützung seiner Angehörigen, oder er ist auf den Fall seiner wiedererlangten Freyheit gerichtlich zu verwahren.

Art. 54.

Fr. Wie ist jeder einzelne Gefangene zu verwahren?

A. So viel möglich in abgesondertem Gefängnisse, denn jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen muß sorgfältig verhütet werden.

Fr. Welche Personen müssen besonders getrennt werden?

A. I. Personen verschiedenen Geschlechts,
II. Theilnehmer desselben Verbrechens,
III. ungeübte von besonders verderbten Verbrechern,
IV. Personen von gebildetem Stande von andern.

Art. 55.

Fr. Was hat der Gefangenwärter bey strenger Strafe zu beobachten?

A. Es ist bey strenger Strafe verbothen,
I. sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden,
II. jemanden den Zugang zu den Gefangenen zu gestatten, ausser auf besondere Bewilligung des Richters in Gegenwart einer zum Kriminalgericht gehörigen Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht,
III. dem Gefangenen nichts von Anderen, und auch Andere von dem Gefangenen etwas zukommen zu lassen, ausser mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Im XXXV. St. des K. Regierungsblattes vom 30. Juny 1813 befindet sich eine vollständige und musterhafte Instruktion für Gefangenwärter und deren Gehilfen!!

Art. 56.

Fr. Wie darf der Gefangene bestraft werden, welcher sich durch Schmähung, Drohworte, versuchte Gewalt oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener eines ungebührlichen Betragens schuldig macht?

A. Dieser darf nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung bis zu 15 Streichen bestraft werden.

Fr. Darf auch der Gefangenwärter Gewalt brauchen?

A. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, soferne nicht dieselbe zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

Art. 57.

Fr. Wie ist der Gefangene am Ende des Verhörs wegen des Gefängnisses zu befragen?

A. Er ist zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sey, oder ob er diesfalls Beschwerden zu führen habe?

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter in Betreff der Gefängnisse für besondere Pflichten?

A. Der Untersuchungsrichter soll wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirkes unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit des Gefangenwärters befragen, und sogleich das Nöthige jedoch innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse, verfügen.

Art. 58.

Fr. Wie ist die Visitation der Untersuchungsgerichte und Gefängnisse vorzunehmen?

A. Jährlich sollen mehrere Untersuchungsbehörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden.

Fr. Was hat der zu diesem wichtigen und wohlthätigen Zweck abgeordnete Kommissair für Pflichten und Obliegenheiten?

A. Er ist verbunden

I. die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen,

II. die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beyseyn des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen,

III. die Akten und Registraturen zu durchgehen,

IV. die Richtigkeit der eingesendeten Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

Anmerkung. Eine äusserst heilsame und zweckmäßige Controlle! Denn Menschen müssen kontrolliert werden!!! um ihre Dienstpflichten und Schuldigkeiten genau zu erfüllen.

II. Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungsverfahrens überhaupt.

I. Kapitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

Art. 59.

Fr. Wann ist der Untersuchungsrichter zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt?

A. Sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

Art. 60.

Fr. Wo können Anzeigen erhoben werden?

A. Anzeigen (Denunziationen) können erhoben werden nicht blos unmittelbar bey dem Untersuchungsrichter, sondern auch bey jeder richterlichen oder polizeylichen Obrigkeit.

Fr. Wenn bey einer polizeylichen Obrigkeit eine Denunziation geschieht, was haben diese zu thun?

A. Dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61.

Fr. Was wird zu einer Anzeige (Denunziation) erfordert, auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll?

A. Es wird erfordert

I. daß die Anzeige bestimmt und umständlich

II. in sich selbst warscheinlich sey,

III. auf eigene Erfahrung des Anzeigers (nicht blos auf Hörensagen) beruhe,

IV. von einer Person herrühre, welche nicht ihrer persönlichen Eigenschaften wegen zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62.

Fr. Muß jede Anzeige auch den Namen des Anzeigers enthalten?

A. Nicht nur den Namen, sondern Stand und Wohnort des Anzeigers, so wie auch das Datum, unter welcher sie geschehen.

Art. 63.

Fr. Wenn aber eine gemachte Anzeige mit den vorbemerkten Eigenschaften nicht versehen ist?

A. Eine mit vorbemerkten Eigenschaften nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige ist ohne Wirkung.

Fr. Was hat aber der Untersuchungsrichter auch bey einer solchen Denunziation zu beobachten?

A. Er ist verpflichtet

I. entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um wo thunlich den Mängeln der Denunziation abzuhelfen,

II. oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, so weit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet ist?

A. So muß der Anzeiger, ehe und bevor wider den Angegebenen verfahren werden kann

A. über den Inhalt seiner Anzeige

B. über die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe

gerichtlich vernommen, und zugleich

C. über die Beweggründe zur Anzeige so wie

D. über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten

befragt werden.

Fr. Welche Anzeigen sind hievon ausgenommen?

A. Blos diejenigen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeybeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65.

Fr. Ist ein Angeber auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen schuldig?

A. Ja er ist nicht nur persönlich zu erscheinen, sondern auch die nöthig befundenen nähern Aufklärungen zu ertheilen, und die bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben schuldig.

Fr. Ist er auch schuldig die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken?

A. Keineswegs.

Fr. Wie werden falsche Denunzianten bestraft?

A. Nach Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen.

Art. 66.

Fr. Was hat der Richter zu thun, welcher von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, Kenntniß erlangt?

A. I. Er soll zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden,

II. sodann über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen,

III. insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn.

Art. 67.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn jemand sich selbst bey Gericht anzeigt?

A. So soll derselbe, nachdem er über die Art. 157. bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorgangs angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder

weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und je nach Beschaffenheit der Sache in Verhaft zurückbehalten werden.

Art. 68.

Fr. Was ist zu thun, wenn ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht, oder vor eine polizeyliche Obrigkeit gebracht wird?

A. So sollen zuförderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht oder vor die Polizeyobrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabey bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet seyn können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich nach Beschaffenheit der Umstände in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das weitere verfügt werden.

Art. 69.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne aussergerichtlich einen Umstand erfahren, welcher den Anfang eines Kriminalprozesses gründet?

A. So soll dieser seine Erfahrung in Beysenn eines andern Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf.

Fr. Wann darf er aber die Untersuchung selbst nicht führen?

A. Wenn er den Thäter bey der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angeführte Person von einem andern geführt werden muß.

Art. 70.

Fr. Muß über alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden?

A. Allerdings.

Art. 71.

Fr. Was ist besonders zu beobachten, wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobey unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiliget, oder eine vorkehrende politische Maaßregel erforderlich ist?

A. So soll das Generalkommissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

II. Kapitel.

Von der Generaluntersuchung.

Art. 72.

Fr. Was ist von der Generaluntersuchung überhaupt zu bemerken?

A. Sobald der Untersuchungs-Richter Veranlassung zu Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehülfen und Begünstiger die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.

Art. 73.

Fr. Darf sich der Untersuchungs-Richter auf den so eben angegebenen Hauptzweck, nemlich Entdeckung des Verbrechens und Verbrechers beschränken?

A. Keineswegs, sondern er muß auch alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besonderen Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das

künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal, wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verlohren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.

Art. 74.

Fr. Auf was muß der Untersuchungs-Richter vor allen Dingen besorgt seyn?

A. Er muß besorgt seyn, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zu Herstellung des That-Bestandes, oder zu Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich seyn können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten, zu gedachtem Endzweck nöthigen Falls allgemeine oder besondere Haussuchungen anzustellen.

S. Titel III. C. IV.
— — — C. VI.

Art. 75.

Fr. Was muß geschehen, wenn sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes zeigen?

A. I. So soll der Leichnam ehe nicht, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdiget, oder

II. wenn dieses gleich wohl geschehen, und dabey noch die Erreichung eines Zwecks richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden,

III. Soll der Leichnam ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, so wie auch dem bereits verhafteten muthmaßlichen Thäter vorgezeigt werden,

IV. ist der Todte niemanden bekannt, so soll eine

genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76.

Fr. Was ist bey gerichtlicher Besichtigung des Leichnams wohl zu bemerken?

A. 1) Der Ort, wo der Leichnam gefunden worden.
2) Die Lage, in welcher er gefunden worden.
3) Das Geschlecht.
4) Das muthmaßliche Alter.
5) Die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewalt.
6) Die Beschaffenheit der Mittel und Werkzeuge, wodurch die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, wozu ganz natürlich Sachverständige beyzuziehen kommen.

Art. 77.

Fr. Was ist bey vorgefallener Kindestödtung noch besonders zu untersuchen?

A. Ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzung ist zu untersuchen
I. ob das Kind lebendig gebohren,
II. ob das Kind lebensfähig gewesen sey,
wobey alle betreffenden Erscheinungen und die zu Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokoll zu verzeichnen sind.

Art. 78.

Fr. Was ist bey Vergiftungen besonders zu beobachten?

A. Nebst den allgemeinen Erfordernissen ist vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht, und sodann chemisch untersucht werde, welch letzteres nämlich die chemische Untersuchung auch von allen in der Wohnung des Verstorbenen, oder bey dem Verdächtigen vorgefundenen verdächtigen Substanzen, so wie den noch übrigen Speisen und dergleichen gilt.

Art. 79.

Fr. Was ist bey Verwundungen und andern Verletzungen zu thun?

A. I. Die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, ist durch den Gerichtsarzt im Beyseyn des Gerichts genau zu erforschen.

II. Selbe sind nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich zu beschreiben.

III. Ist der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That zu vernehmen.

Art. 80.

Fr. Wie ist sich bey heimlicher Geburt und Verdacht des Kindermords zu benehmen?

A. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe im Beyseyn zweyer ehrbaren Frauen, von dem Gerichtsarzte, oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

Art. 81.

Fr. Was ist bey Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums zu thun?

A. Bey Beschädigungen des Eigenthums, bey Entwendungen besonders durch Einbruch oder Einsteigen ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt und List, der gestiftete Schaden oder das Daseyn solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

Art. 82.

Fr. Wie ist das Verfahren bey Brandstiftungen?

A. Hier ist durch Augenschein möglichst genau zu erforschen

1) der Ort, wo das Feuer zuerst ausgekommen,

2) die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen,
3) die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes,
4) die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen,
5) überhaupt alles, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann.

Art. 83.

Fr. Wenn aber die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden?

A. So soll dieser Umstand, und was hievon die Ursache sey, fleißig erforscht das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

Art. 84.

Fr. Wie wird der Untersuchungsrichter bestraft, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterläßt, oder sonst eine Nachläßigkeit dabey verschuldet hat?

A. Er ist mit einer Ordnungsstrafe von 10 — 50 fl. zu belegen.

Art. 85.

Fr. Wie hat sich der Untersuchungsrichter bey Zeugeneinnahmen zu Erhebung des Thatbestandes zu benehmen?

A. Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussage zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenige Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich seyn oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Art. 86.

Fr. Kann auch derjenige, wider welchen schon einige Muthmaßung oder entfernter Verdacht vorhanden, in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefordert werden?

A. Auch ein solcher kann nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefordert, und über den Vorfall vernommen werden, damit der Verdacht entweder durch die von ihm angegebenen Umstände gehoben, oder durch die Art seines Benehmens, durch die Unwahrheit der von ihm angegebenen Umstände und dergleichen gründlich bestärkt oder vermehrt werde.

Art. 87.

Fr. Kann auch das Publikum in gewissen Fällen zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden?

A. Bey Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Kriminalgerichts oder einer höhern Administrativbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden.

Art. 88.

Fr. Wie sind die abzuhörenden Zeugen zu vernehmen?

A. Alle abzuhörenden Zeugen sollen nach Beantwortung der allgemeinen und persönlichen Fragen (Art. 208.) zur vollständigen Erzählung alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im allgemeinen aufgefordert, und nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich, oder zu Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabey auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Fr. Gilt es demnach die Erforschung des Thäters, wie sind die Zeugen im Allgemeinen zu befragen?

A. In diesem Falle sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, blos im Allgemeinen zu befragen, ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sey? wen sie deshalb im Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seyen u. dgl.

Art. 89.

Fr. Wann ist die Beeidigung vorzunehmen?

A. Sogleich nach Beantwortung der persönlichen Fragen, wenn die Personen eidesfähig, und nicht der That, oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind.

Art. 90.

Fr. Was ist übrigens bey Zeugenverhören im Allgemeinen zu beobachten?

A. Alles dasjenige, was in dem Titel III. über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunstverständigen und andern Handlungen des Untersuchungsrichters verordnet ist.

Art. 91.

Fr. Wann ist die Generaluntersuchung zu schliessen?

A. I. Sobald hinreichende Gründe gefunden sind, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu versetzen.

II. Sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitere Nachforschung zur Entdeckung solcher Gründe fruchtlos seyn werden.

III. Kapitel.

Von der Specialinquisition.

Art. 92.

Fr. Wann nimmt die Specialuntersuchung ihren Anfang?

A. Sobald eine Person von dem Richter in den Stand der Anschuldigung versetzt worden ist, um über das ihm vermuthlich zur Last liegende Verbrechen persönlich Rede und Antwort zu geben.

Fr. Also gründet provisorische Verhaftung, und das hierauf abgehaltene summarische Verhör (Art. 155.) allein die Specialinquisition nicht?

A. Keineswegs.

Art. 93.

Fr. Wer kann in den Stand der Anschuldigung versetzt werden?

A. Jedermann, aber nur dann, wenn bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden und zu den Akten gebracht sind,

I. daß die strafbare That wirklich geschehen sey,

II. daß die fragliche Person sich derselben als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe.

Art. 94.

Fr. Was wird den persönlichen Verdacht des Angeschuldigten betreffend insbesondere erfordert?

A. I. Daß derselbe sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, demselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten.

II. Daß er sich aussergerichtlich der That schuldig bekennt hat, und dieser Umstand entweder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Akten beurkundet ist, oder

III. daß wenigstens ein vollgiltiger Zeuge, oder wenigstens zwey, wenn nicht ganz vollgiltige, doch in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen, oder endlich

IV. daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein nahe dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sey.

Art. 95.

Fr. Reicht eine einzige, wenn gleich an sich noch so dringende Anzeigung, für sich allein zur Specialuntersuchung zu, wenn sie nicht vollständig erwiesen ist?

A. Keineswegs.

Fr. Giebt es Fälle, wo auch unvollständig bewiesene Anzeigungen zu einer Specialuntersuchung genügen?

A. Sind mehrere Anzeigungen vorhanden, welche sich gegenseitig einander unterstützen, so ist je nach der Zahl und Wichtigkeit der zusammentreffenden Umstände auch ein unvollständiger Beweis derselben zur Begründung der Special-Inquisition für genügend zu achten, vorausgesetzt, daß nicht alle Anzeigungen insgesammt nur auf einem und demselben Beweismittel z. B. auf die Aussage eines einzigen Zeugen beruhen.

Art. 96.

Fr. Wie ist sich in Betreff einzelner Verdachtsgründe und derselben Würdigung zu benehmen?

A. Nach der besondern Bestimmung Kap. VI. Tit. IV.

Art. 97.

Fr. In welchen Fällen kann und darf der Anfang einer Spezialinquisition von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden?

A. I. Wenn der Thäter sich selbst der That vor Gericht schuldig erklärt hat,

II. wenn derselbe auf der That ertappt, und dieses gehörig zum Protokoll beurkundet ist,

III. wenn Zeugen, welche bey der That zugegen waren, wider den Verdächtigen ausgesagt haben,

IV. wenn die Anzeige durch einen beeideten Gerichts- oder Polizeybeamten über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung geschehen ist,

V. wenn der Verdächtige heimatlos, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist,

VI. wenn der Verdächtige bereits wegen eines Verbrechens derselben oder ähnlichen Art bestraft, oder in Untersuchung gewesen ist, ohne deshalb ein freysprechendes Urtheil erhalten zu haben.

Art. 98.

Fr. Was ist ausser den so eben benannten Fällen von dem Untersuchungsrichter zu thun?

A. Ausser den vorgedachten Fällen sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung zu dem Kriminalgericht einzusenden.

Fr. Was hat dieses Kriminalgericht mit den eingeschickten Akten zu thun?

A. I. Dieses Gericht erkennt entweder auf Ergänzung der Generalinquisition, oder wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend erkannt werden, und dermal keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden, auf einsweilige Aufhebung oder

II. auf definitive Aufhebung der Untersuchung, wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, oder

III. auf Specialinquisition, wenn die Verdachtsgründe zur Specialinquisition hinreichend befunden worden.

Art. 99.

Fr. Wie wird der Inculpat zur vorläufigen Verantwortung gezogen?

A. I. Ist der Verdächtige mit liegenden Gründen

II. durch ordentliches stätes Gewerbe,

III. durch Anstellung im öffentlichen Dienst angesessen, so soll derselbe, bevor die Specialinquisition verfügt wird, mit der wider ihn vorhandenen Beschuldigung ohne ihm jedoch die einzelnen Umstände oder die eingetretenen besondern Verdachtsgründe und Beweismittel anzuzeigen im allgemeinen schriftlich bekannt gemacht, und zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden.

Fr. Was muß die Mittheilung der Beschuldigung enthalten?

A. I. Die Benennung des Verbrechens,

II. die Benennung des Orts und der Zeit wo und wann,

III. die Person, an welcher es begangen worden, alles dieses jedoch vorbehaltlich der provisorischen

Verhaftung, wenn hiezu hinreichende Gründe vorhanden sind.

Art. 100.

Fr. Was für eine Frist ist zur Abgabe der schriftlichen Verantwortung zu bestimmen?

A. Mehr nicht, als eine unerstreckbare höchstens 8 tägige Frist.

Art. 101.

Fr. Giebt es Fälle wo auf vorhandene Verdachtsgründe allein, ohne vorgängige schriftliche Verantwortung selbst gegen die im vorangehenden 99. Artikel benannten Personen sogleich die Specialinquisition verfügt werden kann?

A. Ja es giebt dergleichen Fälle

I. wenn der Verdächtige die Flucht ergriffen hat,

II. wenn bereits so viele und starke Verdachtsgründe oder Beweismittel vorhanden sind daß dieselbe der Ueberweisung nahe kommen.

Art. 102.

Fr. Wann und wie findet gegen die erkannte Specialinquisition eine Vertheidigung statt?

A. Wider die erkannte Specialuntersuchung findet kein die Vollstreckung hinderndes Rechtsmittel statt, ausgenommen es könnte der Angeschuldigte auf der Stelle (in continenti) durch unumstößliche keiner Weitläufigkeit unterworfene Beweise darthun,

I. daß entweder die fragliche That gar nicht geschehen,

II. daß er wegen Abwesenheit von dem Orte der That zur Zeit der Begehung in der Unmöglichkeit sich befunden, die angeschuldete That zu verüben,

III. daß ein Irrthum über seine Person vorwalte, indem er derjenige nicht sey, wofür er ausgegeben werde.

Art. 103.

Fr. Wann hat sich der Angeschuldigte über das Rechtsmittel der Vertheidigung zu erklären?

A. Sogleich bey Bekanntmachung des Beschlusses über die verhängte Specialinquisition, auch hat er längstens innerhalb 24 Stunden seine Verthei-

digungsgründe nebst Anzeige der Beweismittel mündlich zum Protokoll zu geben.

Art. 104.

Fr. Was hat mit einer Vertheidigung zur Abwendung der Spezial-Inquisition zu geschehen, welche entweder nicht auf die Art. 102. bemerkten Gründe gebaut, oder mit den nöthigen Belegen und der Anzeige der erforderlichen Beweise nicht versehen ist?

A. Selbe soll von dem Untersuchungsrichter sogleich verworfen werden.

Fr. Wenn aber der entgegengesetzte Fall eintritt und die Vertheidigung auf die Art. 102. bemerkte Gründe gebaut oder mit den nöthigen Belegen versehen ist?

A. So hat der Untersuchungsrichter sogleich das Nöthige zu verfügen, um die Wahrheit der angegebenen Thatumstände zu erforschen, und deren Beweise zu den Akten zu bringen.

Fr. Wann sind die Akten zum Spruch an das Kriminalgericht einzusenden?

A. Wenn die Thatsachen und Beweise von der Art sind, daß hierauf sogleich eine gänzliche Lossprechung des Angeschuldigten erfolgen könnte.

Fr. Was ist ausserdem zu thun?

A. Ausserdem ist mit der Spezial-Inquisition fortzufahren.

Art. 105.

Fr. Was hat das untersuchende Gericht zu thun, wenn ein Unterthan ausserhalb seines letzten Wohnorts in Untersuchung geräth?

A. So soll das untersuchende Gericht sogleich nach geschehener Verhaftung oder verhängter Special-Inquisition den Zivilrichter des Wohnorts des Angeschuldigten von dem Vorfalle in Kenntniß setzen.

Art. 106.

Fr. Was hat die Spezial-Inquisition für Folgen?

A. I. Der zur Spezial-Inquisition gezogene erhält den Namen Inquisit, peinlich Angeschuldigter.

II. Er wird (in so ferne eine Verhaftung statt findet) in das für Inquisiten bestimmte Kriminalgefängniß gebracht.

Art. 107.

Fr. Welches ist der Zweck des richterlichen Verfahrens bey der Spezial-Inquisition?

A. I. Eines Theils durch Vernehmung des Angeschuldigten zu erfahren, ob und wie viel derselbe von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung abläugne oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe.

II. Andern Theils aber den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, so wie der That an sich, und aller auf das Endurtheil Einfluß habenden Umstände derselben (so weit alles dieses nicht schon bey Gelegenheit der Generaluntersuchung vollkommen geschehen,) zu den Akten zu bringen.

Art. 108.

Fr. Wohin sollen rücksichtlich des Beweises der Schuld die Untersuchungshandlungen des Richters gerichtet seyn?

A. I. Daß kein rechtlich begründeter Zweifel übrig bleibe über die Zurechnungsfähigkeit der Person.

II. Ueber den rechtswidrigen Vorsatz derselben.

III. Ueber Veranlassung, Beweggrund und Entzweck des verbrecherischen Entschlusses.

IV. Ueber die etwa geschehenen Vorbereitungen zur Vollbringung der That.

V. Ueber die Mittel.

VI. Die Art und Umstände ihrer Ausführung.

VII. Ueber die nach deren Vollbringung vorgefallenen merkwürdigen Thatsachen, endlich

VIII. darüber, ob und welche Mitschuldige bey, vor oder nach Vollendung des Verbrechens mitgewirkt haben.

Art. 109.

Fr. Welche Untersuchungshandlungen bedient sich der Inquirent zu vorgedachten Zwecken?

A. Diese Untersuchungshandlungen sind
I. das Verhör des Inquisiten,
II. die Vernehmung von Zeugen und deren allenfalls nöthige Konfrontation mit dem Inquisiten,
III. die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen in den erfoderlichen Fällen,
IV. die Vornahme des nöthigen Augenscheins,
V. die Herbeyschaffung und Produktion von Urkunden.

Fr. Was kommt in Rücksicht der Form dieser Handlungen zu beobachten?

A. Was die Verordnung Titel III. vorschreibt.

Art. 110.

Fr. Was hat die Spezial-Inquisition zum Gegenstand?

A. Die Spezial-Inquisition erstreckt sich
I. nicht blos auf die schon in der Generaluntersuchung angezeigten, sondern auch auf alle erst während der Spezialuntersuchung entdeckten Verbrechen,
II. über Verbrechen, worüber keine bestimmte Anzeigen in dem Akte vorkommen, darf Inquisit nicht befragt werden, berüchtigte Räuber, Diebe und Landstreicher ausgenommen, welche über alle Uebelthaten befragt werden dürfen, zu welchen man sich von dergleichen Leuten zu versehen pflegt.

Art. 111.

Fr. Bey dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, welche müssen umständlich untersucht werden?

A. Nur diejenigen, welche auf die Straferkenntniß wesentlichen Einfluß haben.

Fr. In wie weit sollen und müssen auch minder wichtige Uebertretungen untersucht werden?

A. Nur so weit als zur Entdeckung oder Ueberführung von Mitschuldigen und dergleichen an der vollständigen Kenntniß derselben dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist, oder selbe zur Beurtheilung des Karakters des Inquisiten beytragen, in welch letzterm Falle zumal, wenn der vollständige Beweis derselben mit Weitläuftigkeiten

verknüpft wäre, derselben Bescheinigung zu den Akten zureicht.

Art. 112.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter für Hauptregeln zu beobachten?

A. I. Er muß sich von unnützer Weitschweifigkeit bey unbedeutenden Gegenständen,

II. Von schädlicher Oberflächlichkeit bey erheblichen Punkten gleich weit entfernt halten,

III. Zu diesem Endzweck die schon verhandelten Akten fleißig durchgehen,

IV. Sich zu allen Verhören sorgfältig vorbereiten,

V. Stets die Uebersicht des Ganzen, so wie den Zweck seines Verfahrens bestimmt vor Augen zu behalten, suchen.

IV. Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 113.

Fr. Bey welchen Verbrechen und gegen welche Personen findet Verhaftung statt?

A. Bey Verbrechen, auf welche das Gesetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt hat, ohne Unterschied der Person.

Art. 114.

Fr. Wenn aber die Anschuldigung auf ein Verbrechen geringer Art geht?

A. So findet gegen Personen, welche innerhalb des Königreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind, keine Verhaftung statt.

Fr. Giebt es von dieser Regel keine Ausnahme?

A. Ja, wenn sie bereits früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen wor-

den, oder nach vorliegenden besondern Umständen der Flucht verdächtig sind.

Art. 115.

Fr. Wie wird der Angeschuldigte in Fällen vorgefordert, wo keine Verhaftung statt findet?

A. Er wird durch bloße Ladung vor Gericht gefordert.

Fr. Wenn er sich aber in einem fremden Gerichtsbezirke aufhält?

A. So wird ihm die Ladung mittelst Hilfsschreiben durch den Richter seines Aufenthaltsortes zugestellt.

Fr. Wenn sich aber der Geladene der Flucht verdächtig macht?

A. So kann derselbe von dem requirirten Richter wie von demjenigen, welcher die Ladung erlassen, in Verhaft genommen werden.

Art. 116.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter zu thun, wenn der Geladene in dem bestimmteu Gerichtstermine ausbleibt?

A. So wird ein in der Form des Art. 124. verfaßter Verhaftsbefehl ausgefertiget, und der Ungehorsame während der Untersuchung so lange in persönlicher Gewahrsam gehalten, bis er entweder hinreichende Sicherheit geleistet, oder dargethan hat, daß ihm wegen unverschuldeten Hindernissen das Erscheinen vor Gericht unmöglich gewesen sey.

Art. 117.

Fr. Wenn aber der Angeschuldigte abwesend, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist?

A. So wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (edictalcitation) verfahren.

Fr. Wenn aber Gründe vorhanden sind, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe oder entziehen wolle?

A. So ist wider ihn wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren.

Art. 118.

Fr. Auf welche Verdachtsgründe findet der Arrest statt?

A. Niemand darf seiner Freyheit beraubt werden, ausser so ferne rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen.

Art. 119.

Fr. Wann findet provisorische Verhaftnehmung statt?

A. I. Wenn der muthmaßliche Thäter ein Vagabund oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist.

II. Wenn der Verdächtige schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten macht, welche auf seine beabsichtete Flucht schließen lassen.

III. Wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden ist.

IV. Wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der That leicht versehen kann.

Art. 120.

Fr. Wer ist bey sich ergebenen Todschlägen oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerey begangen werden, ohne daß der wahre Thäter sogleich auszumitteln wäre, in Verhaft zu nehmen?

A. Alle Theilnehmer, und alle einigermaßen verdächtige Anwesende.

Fr. Was ist bey Aufruhr, Tumult und anderen in einem Auflauf begangenen Verbrechen zu beobachten?

A. Ganz ein Gleiches, wie der provisorischen Verhaftung wegen Art. 119. gesagt worden.

Art. 121.

Fr. Wer darf bey Untersuchung über Räuber oder Diebsbanden und andere dergleichen verbrecherische Komplotts oder Banden verhaftet werden?

A. Alle die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben, und welche eine Kollusion mit den Uebelthätern befürchten lassen.

Art. 122.

Fr. Wann findet überhaupt provisorischer Arrest statt?

A. Nur alsdann, wenn nicht durch gelindere Mittel z. B. Stadtarrest, Beschlagnehmung der Pässe, Versetzung unter besondere Polizeyaufsicht u. dgl. die Erreichung des Endzwecks mit Sicherheit zu erwarten stehet.

Art. 123.

Fr. Was ist provisorische Haft für ein Arrest?

A. Bloßer Zivilarrest.

Fr. Wo wird der Verhaftete verwahrt?

A. I. Entweder in seiner eigenen Wohnung,

II. oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Kriminalgefängniß verschiedenen Aufbewahrungsorte.

III. Er darf aber nicht gefesselt werden, ausser im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

IV. Er führt nicht den Namen als Inquisit oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

Art. 124.

Fr. Was setzt jede Verhaftnehmung voraus?

A. Einen förmlichen Verhaftsbefehl.

Fr. Was muß der Verhaftsbefehl enthalten?

A. I. Den Namen oder die genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden.

II. Er muß von dem Gerichtsvorstande unterzeichnet,

III. Mit dem Gerichtssiegel versehen seyn.

IV. Er muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Fr. Wie ist sich in Rücksicht der Steckbriefe zu achten?

A. Sie sind den Verhaftsbefehlen gleich zu achten.

Art. 125.

Fr. Wo und wie weit ist jeder in gehöriger Form gefertigte Verhaftsbefehl vollstreckbar?

A. In dem ganzen Gebiete des Königreichs.

Fr. Wer ist schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben?

A. Alle Gerichte, Polizey- und Militairbehörden.

Art. 126.

Fr. Wann und in welchen Fällen wird zur Gefangennehmung kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert?

A. I. Wenn der Thäter sich selbst angiebt.

II. Wenn er auf frischer That ertappt worden.

III. Wenn die Gefangennehmung in den Art. 120. enthaltenen Fällen innerhalb 24 Stunden von dem Vorfalle selbst angerechnet, verfügt wird.

IV. Wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird.

V. Bey obrigkeitlich angeordneten Streifen.

Art. 127.

Fr. Wann und in welchen Fällen kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeybehörden verfügt werden.

A. In den Fällen des voranstehenden Art. 126. jedoch mit der Verbindlichkeit den Gefangenen innerhalb 24 Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

Art. 128.

Fr. Von wem darf und kann eine Person, welche mit der Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besondern Verhaftsbefehl ergriffen werden?

A. Von jedem Gerichts- oder Polizeybeamten.

Fr. Was hat dieser in solchen Fällen zu thun?

A. Er hat den Eingebrachten unverzüglich über seine Person zu vernehmen, und die Personsbeschreibung des Steckbriefes oder Ersuchschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Fr. Was ist zu thun, wenn sich ein Irrthum in der Person entdeckt?

A. So soll der Eingebrachte sogleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersu-

chung

chung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Art. 129.

Fr. Was ist bey und nach der Verhaftung zu beobachten?

A. I. Bey jeder Verhaftung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

II. Nur alsdann, und blos in so weit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Fr. Wie werden Gerichtsdiener, Soldaten und andere bestraft, welche sich muthwilliger Mißhandlung der Verhafteten schuldig machen?

A. Sie unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Art. 130.

Fr. Was hat nach der Verhaftung weiters zu geschehen?

A. I. Man muß den Verhafteten nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung sorgfältig durchsuchen,

II. demselben die bey ihm gefundene Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, abnehmen, gerichtlich verwahren und in ein den Akten beyzulegendes Verzeichniß bringen,

III. den Verhafteten selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten beschreiben.

Art. 131.

IV. Der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung so wie die Veranlassung ist zum Protokoll zu bemerken.

Art. 132.

Fr. Was muß geschehen, wenn die Einlieferung zunächst an eine Polizeyobrigkeit oder an einen andern als den in der Sache zuständigen Richter geschehen?

A. So sind die in voranstehenden Artikeln 130. 131. erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständi-

gen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133.

Fr. Was ist in Ansehung des nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten?

A. Alles dasjenige was Art. 152. verordnet wird.

Art. 134.

Fr. Wann findet Befreyung vom Gefängnisse gegen Kaution statt?

A. Ein Angeschuldigter, welcher nicht wegen Größe der bevorstehenden Strafe (Art. 113.) sondern wegen Mangels der im Art. 114. bestimmten Eigenschaften zur Verhaftung geeignet ist, kann gegen Leistung hinreichender Sicherheit die Befreyung vom Gefängnisse erlangen, jedoch mit Ausnahme der Landstreicher, und derjenigen, welche schon früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden.

Art. 135.

Fr. Wann und in welchen Fällen können sich auch diejenigen der Verhaftung durch Kaution nicht entledigen, welche die in dem Art. 117. bestimmten persönlichen Eigenschaften an sich haben.

A. I. Wenn sie schon früher wegen Verbrechen bestraft worden sind,

II. wenn sie von dem Gefängnisse gegen Sicherheit befreyt, schon einmal die Flucht ergriffen haben,

III. wenn von ihnen entweder eine Beredung mit andern Verbrechern, oder wegen bewiesener besonderer Gefährlichkeit des Karakters eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 136.

Fr. Wie wird die Befreyung von dem Gefängnisse gegen Sicherheit erkennt?

A. Nach vorgängiger Vernehmung der durch das Verbrechen beleidigten Privatperson von dem untersuchenden Gerichte vorbehaltlich der Berufung an den höhern Richter.

Art. 137.

Fr. Was für eine Sicherheitsleistung wird zugelassen?

A. I. Keine andere als durch tüchtige im Königreich angesessene Bürgen oder
II. gerichtlich hinterlegte Pfänder.
Fr. Wie ist die Versicherungssumme zu bemessen?
A. I. Nach Verhältniß der Größe der zu erwartenden Strafe,
II. nach der Größe des zu leistenden Schadenersatzes,
III. nach der Größe der auflaufenden Prozeßkosten.
Fr. Welches ist die geringste Summe der Versicherungsleistung?
A. Die Summe von 200 fl., unter welchem Betrag keine Sicherheitsleistung in Geld Platz greift.

Art. 138.

Fr. Wann verfällt die Versicherungssumme dem Staate?
A. Sobald sich der Angeschuldigte der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, er werde wieder ergriffen oder nicht.
Fr. Was ist vorläufig von dieser Summe abzuziehen?
A. I. Der Ersatz für den Beschädigten,
II. die Prozeßkosten.
Fr. Was ist Rechtens, wenn sich der Entflohene binnen 3mal 24 Stunden nach seiner Entweichung freywillig vor Gericht wieder gestellt hat, oder innerhalb dieses Zeitraums von seinen Bürgen zurückgebracht wird?
A. So ist die Versicherungssumme nicht verfallen.
Fr. Ist diesen Bürgen die Rechtswohlthat der Ordnung gestattet?
A. Keineswegs, vorbehaltlich ihres Rückanspruches gegen den Inquisiten und dessen Erben.

Art. 139.

Fr. Wann werden die Bürgen ihrer Verbindlichkeit ledig, und die Versicherungssumme frey?
A. I. Sobald dem gegenwärtig Angeschuldigten das Urtheil verkündiget worden,
II. sobald der Befreyte von dem Richter gefangen genommen worden,
III. sobald rechtliche Gründe vorhanden sind, den Angeschuldigten der geleisteten Sicherheit unge-

achtet gefänglich einzuziehen, und derselbe durch Schuld des Gerichts entwichen ist.

Art. 140.

Fr. Wann ist der gegen geleistete Sicherheit vom Gefängniß Befreyte gefangen zu nehmen?

A. I. Sogleich bey Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz,

II. wenn er seine Freyheit zu einem Verbrechen oder Vergehen mißbraucht,

III. wenn er auf eine an ihn ergangene gerichtliche Ladung ungehorsam ausbleibt, oder zur Flucht Anstalten getroffen hat,

IV. wenn er die besondern Bedingnisse nicht erfüllt hat, unter welchen ihm gegen Sicherheitsleistung die Befreyung vom Gefängnisse gestattet worden ist.

V. Kapitel.

Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungsverfahren.

Art. 141.

Fr. Wann tritt das Schlußverfahren ein?

A. Wenn durch die Specialinquisition die Gegenstände der Untersuchung gehörig erschöpft sind oder keine nähere Aufklärung weiter zu hoffen ist.

Fr. Was hat das Schlußverfahren für einen Hauptzweck?

A. Herstellung, oder Ergänzung alles dessen, was etwa noch zur Vertheidigung des Angeschuldeten dienlich seyn mag.

Art. 142.

Fr. Was hat der Richter bey dem Schlußverfahren insbesondere zu beobachten?

A. I. Er hat dem Inquisiten einen rechtsverständigen Vertheidiger beyzugeben, entweder auf dessen ausdrückliches Verlangen oder auch von Amtswegen wider seinen Willen, wenn das angeschuldete Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist,

daß ein Erkenntniß auf Todes oder Kettenstrafe zu besorgen stehet.

II. Hat er den Inquisiten mit dem Recht sich einen Vertheidiger zu wählen ausdrücklich bekannt zu machen, und ihn zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange, sodann alles dieses, und wie Inquisit sich hierauf geäusert, getreu zu den Akten verzeichnen zu lassen.

Fr. Ist der Angeschuldigte berechtiget, die Person selbst zu bestimmen, welcher er seine Vertheidigung anvertrauen will?

A. Allerdings, so ferne diese in dem Bezirke desselben Appellationsgerichts wohnhaft, auch sonst kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist.

Art. 143.

Fr. Wer ist verbunden die Vertheidigung eines Angeschuldeten zu übernehmen?

A. I. Advokaten,

II. Accessisten der Appellations- Stadt- und Landgerichte mit Ausnahme derjenigen, welche bey demselben Untersuchungsgerichte angestellt sind, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll.

Fr. Wer ist berechtiget die Vertheidigung eines Inquisiten zu übernehmen?

A. Jeder Rechtsverständige, welchen sich Inquisit erwählt, ausser im Falle erheblicher Bedenklichkeiten.

Art. 144.

Fr. Wer bestimmt den Termin zur Vertheidigung?

A. Das Gericht.

Fr. Wonach ist dieser Termin auszumessen?

A. Nach Beschaffenheit, Größe und Wichtigkeit der Akten.

Fr. Ist dieser Termin erstreckbar?

A. Wenn nicht ausserordentliche Umstände dessen Verlängerung nothwendig machen, ist er nicht zu erstrecken.

Fr. Wie wird der Vertheidiger bestraft, wenn Säumniß oder Nachläßigkeit ihm zur Last fällt?

A. Mit Geldstrafe von 10 — 50 fl. und mit Er-

satz der dadurch veranlaßten Prozeß- und Untersuchungskosten.

Art. 145.

Fr. Was hat der Vertheidiger zu untersuchen?

A. Ob alle zur Entschuldigung oder Minderung der Strafe dienenden Umstände gehörig erschöpft und deren Beweise zu den Akten gebracht seyen.

Fr. Zu was ist er in dieser Rücksicht berechtiget und verbunden?

A. I. Sämmtliche Akten in Beyseyn einer vereideten Gerichtsperson zu durchgehen,

II. sich mit dem Gefangenen über die etwa noch zur Vertheidigung dienenden Umstände und zwar ohne Beyseyn einer Gerichtsperson zu unterreden.

Fr. Wessen hat sich der Vertheidiger bey Strafe zu enthalten?

A. Aller unerlaubten Kunstgriffe.

Fr. Was hat deswegen für eine Feyerlichkeit vorzugehen?

A. Deshalb ist er vorläufig durch einen förmlichen Eid zu verpflichten, oder seines früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 146.

Fr. Wie ist das Schlußverfahren selbst beschaffen?

A. Der Untersuchungsrichter ist verbunden

I. den Inquisiten am Ende des letzten Verhörs mit dem bevorstehenden Vertheidigungstermine,

II. mit dessen Zweck

III. mit den ihm zustehenden Rechten der Vertheidigung bekannt zu machen.

Fr. Was ist hierauf zu thun?

A. Hierauf ist alles zu verfügen, was zur Einleitung und Vorbereitung des Vertheidigungs-Verfahrens erfordert wird.

Art. 147.

Fr. Was hat der Richter dem Inquisiten in dem Vertheidigungstermine zu erklären?

A. Daß diese gerichtliche Handlung ausschließend seine Vertheidigung zum Zweck habe.

Fr. Zu was hat er den Inquisiten aufzufordern?

A. Alles dasjenige anzubringen, was er der Wahrheit gemäß zu seiner Entschuldigung dienlich erachtet.

Fr. Zu was ist hierauf der Inquisit oder dessen Vertheidiger berechtiget?

A. I. Dasjenige, was noch weiterer Untersuchung bedürfe, und die allenfalls nachträglichen Vertheidigungsbeweise anzuzeigen,

II. alle rechtlichen Gründe, welche die Gültigkeit des Verfahrens, die Glaubwürdigkeit und Kraft der Beweise und überhaupt die Abwendung oder Minderung der Schuld betreffen, zum Protokolle zu geben.

Fr. Wird zur Abfassung förmlicher Vertheidigungsschrift ein besonderer Termin gegeben?

A. Nein, ein solcher wird nicht gestattet, doch bleibt dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger unbenommen, eine solche Deduktionsschrift entweder sogleich im Schlußtermin, oder so lange nicht in der Hauptsache erkannt worden, nachträglich zu den Akten zu übergeben.

Art. 148.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn die von dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger angegebenen Ergänzungen und Beweise von einiger Erheblichkeit sind?

A. So sollen dieselben nach beendigtem Schlußverfahren sogleich zu den Akten gebracht, und hievon der Vertheidiger, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, der Inquisit in Kenntniß gesetzt werden.

Fr. Wenn aber die Ersetzungen durchaus unerheblich und blos verzögerlich sind?

A. So ist der Untersuchungsrichter berechtiget, selbe sogleich zu verwerfen.

Art. 149.

Fr. Was hat nach beendigtem Schlußverfahren zu geschehen?

A. Nach beendigtem Schlußverfahren und allenfalls beygebrachten Ersetzungen werden die Akten an

das betreffende Kriminalgericht mit der nächsten Versendungsgelegenheit zum Spruche einbefördert.

Fr. Was ist diesen Akten noch ferner beyzulegen?

A. Ein Attestat des Landgerichtsarztes über die Leibesbeschaffenheit und den Gesundheitszustand des Inquisiten.

Fr. Warum geschieht dieses?

A. Damit hienach die Art und Größe einer allenfalls zu verfügenden körperlichen Züchtigung beurtheilt werden möge.

III. Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

I. Kapitel.

Von dem Verhör des Angeschuldigten.

Art. 150.

Fr. Zu was ist jeder Angeschuldigte überhaupt verbunden?

A. Er ist verbunden auf die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokoll zu antworten.

Fr. Giebt es von dieser Regel keine Ausnahmen?

A. Ja bey Punkten, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

Art. 151.

Fr. Wie erscheint der Gefangene bey Verhör?

A. Er erscheint während seines Verhörs frey von Ketten, er darf sich vor seinem Richter niedersetzen.

Fr. Was für einer Anordnungsform hat sich der Richter zu bedienen?

A. Der dem Stande des Inquisiten gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, und dgl.

Art. 152.

Fr. Wann und wie bald soll jeder Gefangene verhört werden?

A. Sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb 24 Stunden.

Fr. Wie wird der Richter bestraft, welcher dieses wohlthätige Gesetz nicht befolgt?

A. Er verfällt in die Strafe, von so vielmal fünf Gulden als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153.

Fr. Ist dieses Gesetz auch auf Polizeybehörden anwendbar?

A. Ja, es ist auch auf Polizeybehörden anzuwenden, jedoch nur alsdann, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb 12 Stunden bewirkt werden kann.

Art. 154.

Fr. Was hat bey vorgefallener Tödtung zu geschehen?

A. Hier muß, wo möglich, der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Rekognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich nach geschehener Vorzeigung ein Verhör vorgenommen werden.

Art. 155.

Fr. Wie ist ein blos provisorisch Verhafteter, und überhaupt derjenige zu vernehmen, wider welchen noch nicht mit Special-Inquisition verfahren werden darf?

A. Er ist blos durch summarisches Verhör zu vernehmen.

Fr. Wie ist jener zu vernehmen, welcher von einer Polizeybehörde gefänglich eingebracht worden, es sey wider denselben von seinem Richter bereits die Special-Inquisition verfügt oder nicht?

A. Ebenfalls durch summarisches Verhör.

Art. 156.

Fr. Wie beginnt das summarische Verhör?

A. Mit der allgemeinen Ermahnung an den Verdächtigen, I) daß er seiner Obrigkeit in allem die Wahrheit zu sagen, II) und auf die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten habe.

Fr. Ist der Verhörte des Verbrechens zu beschuldigen, oder zu Ablegung eines Bekenntnisses hierüber aufzufodern?

A. Keineswegs.

Art. 157.

Fr. Wie ist derselbe im Allgemeinen zu befragen?

A. I. um dessen Vor- und Zunamen,
II. Alter,
III. Religion,
IV. Eltern,
V. Geburtsort,
VI. Stand,
VII. Gewerb,
VIII. Vermögen,
IX. ob und mit wem er verheurathet sey,
X. ob und wie viele Kinder er habe,
XI. ob er schon einmal verhaftet gewesen,
XII. wo und warum
XIII. welches sein Wohnort sey,
XIV. wo er sich zuletzt aufgehalten habe.

Fr. Was kommt nach Beantwortung dieser persönlichen Fragen weiters zu befragen?

A. Der Untersuchte wird befragt, ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sey.

Art. 158.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Befragte die Ursache seiner Vorrufung oder Verhaftung nicht zu wissen vorgiebt, oder eine unrichtige Veranlassung nennt?

A. So ist in dem summarischen Verhör durch besondere Fragen weiter nicht in denselben zu dringen.

Fr. Darf demselben in diesem Fall die Beschuldigung genannt werden?

A. Zur Zeit nicht.

Fr. Was darf aber der Richter oder die Polizeyobrigkeit im Allgemeinen vorhalten?

A. Daß man wohl Grund habe anzunehmen, daß ihm die wahre Ursache seiner Verhaftung wohl bekannt sey.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn der Befragte demungeachtet auf seinem ersten Vorgeben beharrt?

A. So ist das Verhör ohne weiters zu schliessen.

Fr. Was hat noch weiters zu geschehen?

A. Wenn es nicht schon früher geschehen, so ist seine Person zum Protokoll genau zu beschreiben.

Art. 159.

Fr. Wenn aber der Befragte die wahre Veranlassung seiner Vorrufung und Verhaftung nennt, zugleich aber seine Unschuld behauptet, oder daß ihm von dem Vorfalle sonst nichts bekannt sey?

A. So ist derselbe, ohne daß er der That beschuldiget, oder zu einem Bekenntniß ermahnt werde, sogleich zu befragen, welche Thatsachen und Beweise er anzugeben habe, um von jener Behauptung seinen Richter zu überzeugen.

Fr. Wie ist sich mit der erfolgenden Antwort zu benehmen?

A. Diese ist, ohne denselben zu unterbrechen, pünktlich zum Protokoll zu verzeichnen.

Art. 160.

Fr. Was hat der Richter in dem einen und andern der Art. 158. 159. vorausgesetzten Falle zu thun?

A. I. Er hat alles dasjenige, was zu Erschöpfung der General-Inquisition, zur behörigen Begründung oder Abwendung des wider den Angeschuldeten erhobenen Verdachts erforderlich ist, ungesäumt zu verfügen.

II. Nach geschlossener Special-Inquisition mit der Vernehmung des Angeschuldeten weiter zu verfahren.

Art. 161.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Beschuldigte in dem

summarischen Verhöre bekennt, oder sich in eine, wenn gleich unwahrscheinliche Erzählung des Vorfalls einläßt?

A. So soll er von dem Untersuchungsrichter nicht unterbrochen, vielmehr den ganzen Vorgang aus sich selbst umständlich und zusammenhängend zu erzählen aufgefordert werden.

Fr. Wie ist der Untersuchte zu Ergänzung einzelner Umstände, zur nöthigen Aufklärung dessen, was in seiner Erzählung unvollständig, dunkel oder unbestimmt geblieben, anzuhalten.

A. Durch schickliche Fragen.

Fr. Wie lange ist das Verhör fortzusetzen?

A. So lange, bis alles, so viel möglich, erschöpfend zu den Akten gekommen.

Fr. Zu was sind Polizeystellen ermächtiget und verpflichtet?

A. Zu mehr nicht — als zu Aufzeichnung alles dessen, was und wie dies von dem Angeschuldeten angegeben worden, ohne daß derselbe durch besondere Fragen irgend unterbrochen werden dürfte.

Art. 162.

Fr. Kann der Untersuchte auf das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß verurtheilt werden?

A. Nein, er kann auf dieses Geständniß in keine peinliche Strafe verurtheilt werden.

Art. 163.

Fr. Wann kann das ordentliche oder peinliche Verhör eines Angeschuldeten, und von wem vorgenommen werden?

A. Nur nach bereits geschlossener Spezial-Inquisition und nur von dem Untersuchungsrichter.

Fr. Was hat dieses Verhör für einen Zweck?

A. Alles dasjenige, was die Schuld, Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Inquisiten betrifft, durch seine Vernehmung umständlich zu erforschen.

Art. 164.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn der Angeschuldigte bereits von dem Untersuchungsrichter summa-

risch vernommen worden, und in diesem summarischen Verhör das Verbrechen glaubwürdig bekannt hat?

A. So wird derselbe, nachdem er zum offenen wahrhaften Geständniß mehrmals ermahnt worden, aufgefordert die begangene That umständlich zu erzählen.

Art. 165.

Fr. Was hat aber zu geschehen, wenn der Angeschuldete von dem Untersuchungsrichter zuvor noch nicht summarisch einvernommen worden, oder seine Schuld in dem gerichtlich-summarischen Verhöre auf glaubwürdige Art nicht bekannt hat?

A. So wird das ordentliche Verhör mit der Erinnerung eröffnet, I) daß Inquisit wegen vorhandener Anschuldigung eines Verbrechens vor Gericht gestellt sey, II) daß er auf alle ihm vorzulegenden Fragen bestimmt und deutlich zu antworten, und alles dasjenige, dessen er sich bewußt, offen und wahr zu bekennen habe, III) endlich daß er durch verstocktes Läugnen seiner Schuld derjenigen rechtlichen Vortheile verlustiget werde, welche die Gesetze mit einem aufrichtigen Bekenntnisse verbinden.

Art. 166.

Fr. Was geschieht hierauf weiter?

A. Hierauf schreitet der Richter zu den allgemeinen Fragen (Art. 157.) so ferne sie nicht schon in dem vorgegangenen summarischen Verhör vollständig beantwortet worden.

Fr. Was ist zu beobachten, wenn der eine oder andere zu den persönlichen Fragen gehörende Gegenstand wie z. B. das Gewerbe, der letzte Aufenthaltsort mit dem angeschuldeten Verbrechen in besonderem Zusammenhange steht?

A. So hat der Richter alle darauf Bezug habende einzelne Umstände mit möglichster Genauigkeit durch Befragung des Angeschuldigten weiter zu erforschen.

Fr. Welches ist der Endzweck dieser Genauen Erforschung?

A. Damit durch die von dem Inquisiten angegebene, und bey näherer Untersuchung wahr oder falsch befundene Umstände der wider ihn vorhandene Verdacht bestärkt oder gehoben werden möge.

Fr. Ueber was müssen Vagabunden und berüchtigte langgeübte Verbrecher noch weiters befragt werden?

A. Ueber ihren ganzen vorigen Lebenswandel.

Art. 167.

Fr. Wie wird der Angeschuldete nach beantworteten persönlichen Fragen, oder wo diese nicht statt finden, sogleich nach allgemeiner Ermahnung noch weiter befragt?

A. Er wird weiter befragt, ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sey.

Fr. Was ist zu thun, wenn er hierauf seine Unwissenheit vorschützt, oder eine unrichtige Veranlassung nennt?

A. So muß der Untersuchungsrichter durch allmählige in entfernter Verbindung mit den begangenen Verbrechen stehende Umstände auf den Gegenstand der Untersuchung zu leiten suchen, und erst alsdann, wenn Inquisit bey seiner vorgeblichen Unwissenheit beharrt, demselben, jedoch ohne Anführung besonderer Umstände die Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens benennen.

Art. 168.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Inquisit im ersten ordentlichen Verhöre bekennt?

A. So hat der Richter alles dasjenige zu beobachten, was in dem Art. 161. verordnet ist.

Fr. Wenn aber der Inquisit die That ganz oder zum Theil läugnet, oder das bey dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß widerruft?

A. So ist sogleich im ersten Verhöre mit den besondern die Hauptsache betreffenden Fragstücken, wie gegen einen läugnenden Inquisiten gemäß Art. 171. zu verfahren.

Art. 169.

Fr. Wenn aber der Inquisit seine Schuld in dem ersten ordentlichen Verhör vollständig und auf glaubwürdige Art bekennt hat, so daß an den Erfordernissen eines zur Verurtheilung hinreichenden Bekenntnisses nichts mehr ermangelt, und dasselbe in der Hauptsache mit allen Umständen eines bereits in dem summarischen gerichtlichen Verhör abgelegten Geständnisses vollkommen übereinstimmt?

A. So bedarf es keiner weitern Fortsetzung des ordentlichen Verhörs, sondern es kann ohne weiters demnächst in Gemäßheit Art. 146. zu dem Vertheidigungs- oder Schlußverfahren übergegangen werden.

Fr. Reicht ausserdem das im ersten ordentlichen Verhör abgelegte Geständniß zur Verurtheilung zu?

A. Keineswegs.

Fr. Was hat der Richter zu thun, wenn der Inquisit einbekennt?

A. Er hat den Inquisiten seines in der ersten Vernehmung abgelegten Geständnisses im Allgemeinen zu erinnern, und sodann aufzufordern, den ganzen Vorfall nochmals mit allen seinen Umständen nach der Zeit-Folge zum Protokoll zu geben.

Fr. Was hat der Richter hiebey für Vorschriften zu beobachten?

A. Die im Art. 161. gegebenen.

Art. 170.

Fr. Wie lange muß der Inquisit in fortgesetzten Verhören über zweckmäßige spezielle Fragen weiter vernommen werden.

A. So lange das Geständniß noch in irgend einem Punkte rücksichtlich einzelner, dem Angeschuldeten vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände widersprechend, unwahrscheinlich, unbestimmt, oder unvollständig, oder auch die Ordnung der Begebenheit, so wie ein Umstand in der Zeitfolge sich nach dem andern ergeben, noch nicht in gehöriges Licht gesetzt ist.

Fr. Warum hat dieses alles so umständlich zu geschehen?

A. Um durch dessen Geständniß den wahren Stand der Sache zur möglichsten Klarheit, Bestimmtheit und Gewißheit zu erheben.

Art. 171.

Fr. Wie verfährt man gegen läugnende Inquisiten?

A. Wenn der Angeschuldete die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen läugnet, so muß man unterscheiden, ob er die Wahrheit durch Aussagen mehrerer Zeugen unmittelbar und vollständig erweisen kann oder nicht.

Im ersten Falle soll die Untersuchung durch verzögernde Bemühung, um das Geständniß des Inquisiten nicht unnöthig aufzuhalten, sondern vornämlich zur vollkommenen Herstellung des gesetzlichen Zeugenbeweises das Nöthige unausgesetzt verfügt werden.

Im zweyten Falle aber hat sich der Untersuchungsrichter hauptsächlich zu bemühen, den Inquisiten durch zweckmäßige Fragen zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen.

Art. 172.

Fr. Was giebt es für allgemeine Verhaltungsregeln für den Untersuchungsrichter?

A. Im Allgemeinen muß das ganze Benehmen und Bestreben des Untersuchungsrichters dahin gerichtet seyn, den Inquisiten durch dessen eigene Aussagen der Unwahrheit zu überführen, und von der Zwecklosigkeit seines Läugnens zu überzeugen.

Art. 173.

Fr. Was muß er zu diesem Ende thun?

A. I. Zu diesem Ende soll ein Inquisit, welcher durch lügenhafte Angaben und Erzählungen dem Geständnisse auszubeugen sucht, nicht unvorsichtig unterbrochen, vielmehr nach beendigter Erzählung durch besondere Fragen angehalten werden, die einzelnen Umstände der vorgegebenen Thatsache möglichst genau anzugeben.

II. Ist

II. Ist der Inquisit durch zweckmäßig veränderte Fragen zur wiederholten Erzählung derselben Umstände allenfalls in einem der folgenden Verhöre zu veranlassen.

III. Der Untersuchungsrichter ist verbunden, nicht nur den angegebenen einzelnen Umständen, so weit deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bereits aus den Akten erhellet, fleißig nachzuforschen, sondern auch dem Inquisiten die Unwahrheit und Unwahrscheinlichkeit, oder die Widersprüche in seinen Angaben, nebst den Gründen, weßwegen man dieselben für bloße Lügen erkannt habe, nachdrücklich vorzuhalten.

Fr. Sind ausser diesen allgemeinen Regeln nicht auch noch besondere anzuwenden?

A. Es versteht sich von selbst, daß das Nähere nach den besondern Umständen eines jeden speziellen Falls, und den Eigenheiten des Inquisiten mit Klugheit zu bemessen ist, wodurch sich die Gewandtheit eines Kriminalrichters vorzüglich darthut.

Art. 174.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Inquisit sich an bloßes Läugnen haltet?

A. So soll ihn der Untersuchungsrichter durch Umwege auf solche Umstände führen, welche mit dem Verbrechen im Zusammenhange stehen, damit er entweder diese ihn beschwerenden Thatsachen von selbst angebe, oder, um diesem auszuweichen, zu Behauptungen veranlaßt werde, von deren Lügenhaftigkeit er durch klare Beweise, oder aus dem Inhalt seiner eigenen Aeußerungen überführt werden kann.

Art. 175.

Fr. Was hat der Richter in dergleichen Fällen sorgfältig zu verhüten?

A. Daß nicht der Verhörte den ganzen Umfang der ihm widrigen Verdachtsgründe und Beweise, oder durch die an ihn gestellten Fragen einzelne bestimmte Umstände der Uebertretung erfahre.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Inquisit durch allgemeine Befragung, durch die ihm vorgehaltenen Widersprüche und Unwahrheiten, auch sonstige Mittel der Ueberführung zum Geständnisse nicht zu bewegen ist?

A. So mögen ihm jedoch nur nach und nach einzelne Verdachtsgründe oder auch Umstände der That selbst bestimmt und ausdrücklich mit dem Befragen vorgehalten werden, wie er sich dagegen zu rechtfertigen oder bey seinem Läugnen zu behaupten vermöge.

Art. 176.

Fr. Was ist hiebey für eine Ordnung zu beobachten?

A. I. Dabey soll in der Ordnung des Vorhaltens mit denjenigen Anzeigungen, welche nicht die Vollbringung der That selbst betreffen, und unter diesen mit den entfernten schwächern der Anfang gemacht, sodann stufenweise zu den nähern und stärkern fortgeschritten, hierauf endlich zu den gleichzeitigen Nebenumständen der That, und wenn auch dieses fruchtlos bleibt, zu dem einen und andern Hauptumstand selbst übergegangen werden.

II. Darf sich die Vorhaltung nur auf solche Thatsachen erstrecken, welche schon wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit aktenmäßig dargethan sind.

III. Vor allem aber soll der Richter beobachten, daß, zumal wo es ausser dem Geständniß an andern Beweisen mangelt, nicht alle einzelnen Umstände der That selbst vollständig vorgehalten, sondern noch ein und andere zurückbehalten werden, an welchen vorzüglich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geprüft werden kann.

Art. 177.

Fr. Darf bey solchen Vorhaltungen je nach Beschaffenheit der Umstände der Inquisit entweder zu dem betreffenden Orte hingeführt, oder demselben der Gegenstand der Vorhaltung selbst unvermuthet zur Anerkennung vorgelegt werden?

A. Ja dieses muß geschehen, demselben muß das gebrauchte Werkzeug, das mit Blut befleckte Kleid,

die entwendete Sache, die beweisende Urkunde unvermuthet zur Anerkennung vorgelegt, oder auch der über den Umstand aussagende Mitschuldige unverhofft vorgestellt, und ihm von diesem seine Aussage in das Angesicht wiederholt werden.

Art. 178.

Fr. Bey welchen Fragen kann der Inquisit zur Antwort auf der Stelle angehalten werden?

A. Bey Fragepunkten, welche des Befragten eigene Handlung in ihren Hauptgegenständen betreffen, und wobey eine Vergessenheit nicht leicht vorauszusetzen ist, soll derselbe auf der Stelle zu antworten angehalten, und möglichst verhütet werden, daß er nicht Zeit zu lügenhaften Ausflüchten gewinne.

Fr. Wie lange muß ein dergleichen Verhör fortgesetzt werden?

A. So lange, bis derselbe Umstand, über welchen die Befragung angefangen oder eingeleitet worden, vollständig erschöpft ist.

Art. 179.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Inquisit Bestürzung, Reue oder andere dem Bekenntniß günstige Gemüthsbewegung zeigt?

A. Dergleichen Umstände und köstliche Augenblicke sind bestens zu benutzen, und soll der Untersuchungsrichter durch Ernst oder gütliche Ermahnung, durch Vorhaltung der beobachteten Gemüthsäusserung, durch Fragen über die Veranlassung und Ursache und sonst durch kluges den Umständen angemessenes Betragen das Geständniß zu erzielen suchen.

Fr. Darf der Inquisit in Fällen, wo reumüthiges Bekenntniß eine gelindere Strafe bewirkt, dieses Vortheils bey schicklicher Gelegenheit erinnert werden?

A. Allerdings soll der Richter bey Verbrechen, wo die Strafbestimmung zum Theil dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und das reumüthige Bekenntniß eine gelindere Strafe bewirkt,

den Inquisiten dieses Vortheils bey schicklicher Gelegenheit eindringlich erinnern.

Art. 180.

Fr. Was kommt zu beobachten, wenn sich Inquisit zu einem Geständnisse herranläßt?

A. In diesem Falle kommen, was sowohl die erste Aufnahme des Geständnisses als die weitere Herstellung des Standes der Sache durch punktweise Befragung über einzelne Umstände betrifft, die Verordnung der Art. 161. 169. und 170. zu beobachten.

Art. 181.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter zu befahren, welcher durch Versprechen der Ungestraftheit oder andern Betrug ein Bekenntniß der Schuld zu erlangen sucht?

A. Dieser ist von dem Obergericht zur Strafe zu ziehen.

Art. 182.

Fr. Ist es erlaubt, sich verfänglicher Fragen zu bedienen?

A. Keineswegs.

Fr. Was für andere Fragen werden den verfänglichen gleich gehalten?

A. Unbestimmte, vieldeutige, verschiedene Umstände zugleich umfassende Artikel, solche Fragen, wobey vorausgesetzt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anders eingestanden, was von ihm entweder geläugnet, oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

Art. 183.

Fr. Sind Suggestivfragen verboten und was sind sie?

A. Suggestivfragen sind solche Fragen, welche dem Inquisiten den besondern Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagen und sind in der Regel verboten.

Fr. Kann der bekennende Inquisit, welcher zur Angabe des einen oder andern in den Akten we-

nigstens zum Theil erwiesenen Umstandes durch allgemeine Fragen nicht geführt werden konnte, im Nothfalle durch bestimmte Vorhaltung desselben befragt werden?

A. Allerdings.

Art. 184.

Fr. Darf dem Inquisiten der Name oder die genaue Bezeichnung eines muthmaßlichen Mitschuldigen vorgehalten werden?

A. Keineswegs.

Fr. Dürfen dem Inquisiten die Theilnehmer bestimmt genannt werden, wenn nach allen Umständen die Theilnahme anderer nicht zu bezweifeln, auch schon gegen gewisse Personen Verdacht der Theilnahme vorhanden ist, Inquisit aber durch allgemeine Fragen zu deren Angabe nicht geführt werden kann?

A. Ja in diesem Falle dürfen die Theilnehmer genannt werden.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Inquisit wider eine bestimmte Person bekennt?

A. So ist derselbe nicht nur zur Beschreibung derselben, sondern auch zur Angabe aller nähern Umstände der Beyhilfe, und überhaupt solcher Thatsachen anzuhalten, durch deren weitere Erforschung die Wahrheit der Aussage geprüft werden kann.

Art. 185.

Fr. Dürfen Inquisiten über die zu ihrer Vertheidigung dienenden Umstände, zu welchen schon die Akten Gründe der Wahrscheinlichkeit enthalten, mit bestimmter Vorhaltung befragt werden?

A. Allerdings, soweit sie durch allgemeine Fragen darauf nicht geführt werden können.

Art. 186.

Fr. Ist Zwang zum Geständnisse erlaubt?

A. Keineswegs.

Fr. Ist ein durch Zwang erpreßtes Geständniß ungiltig?

A. Allerdings.

Fr. Was hat ein dergleichen Unfug sich erlaubender Richter zu befahren?

A. Verdiente Bestrafung.

Fr. Wie kann aber ein Inquisit wegen sträflichem Ungehorsam gegen das Gericht bestraft werden?

A. Er kann in den bestimmten Fällen unter genauer Beobachtung der dabey gegebenen Vorschriften gezüchtiget werden.

Art. 187.

Fr. Wann darf ein Inquisit mit einer Ungehorsamsstrafe belegt werden?

A. Wenn Inquisit während des Verhörs durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht.

Art. 188.

Fr. Wann findet weiters eine Ungehorsamsstrafe Platz?

A. Wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegte Fragen gar keine Antwort giebt, oder die Antwort durch bloße Berufung auf eine schon anderwärts gethanene Aussage hartnäckig verweigert, oder aber sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallsüchtig stellt, und nach Aussage beeideter Sachverständigen oder Zeugen diese Verstellung unbezweifelt ist.

Fr. Wie wird nun die Ungehorsamsstrafe wirklich vollzogen?

A. I. Wird Inquisit nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung zuerst mit Wasser und Brod drey Tage im engen Gefängnisse gehalten,

II. bey fortdaurendem Ungehorsam mit 5 bis 20 Streichen bestraft,

III. diese Strafe nöthigenfalls von 3 zu 3 Tagen jedoch nicht mehr als dreymal wiederholt.

Art. 189.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn Inquisit dem ungeachtet zu keinem Geständniß zu bewegen ist?

A. So soll die Untersuchung, so weit es ohne Befragung des Inquisiten geschehen kann, bis zum Ende fortgeführt werden.

Fr. Wenn sonst der gesetzliche Beweis vorhanden ist, kann demungeachtet die verdiente Strafe ausgesprochen werden?

A. Allerdings.

Fr. Wenn aber dieses nach Lage der Akten unmöglich ist?

A. So soll der Inquisit so lange in Gefangenschaft gehalten werden, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären wird.

Art. 190.

Fr. Was ist zu thun, wenn Inquisit zwar nicht die Vernehmlassnng überhaupt, jedoch bey einer oder der andern Frage die Antwort verweigert?

A. So kann die Verordnung des Artikels 188. in Anwendung gebracht werden.

Fr. Wenn aber durch Verweigerung dergleichen Antworten der Zweck der ganzen Untersuchung vereitelt wird?

A. So kommt im Falle hartnäckigen Ungehorsams der Art. 189. in Anwendung.

Art. 191.

Fr. Darf der Inquisit, während er eine Ungehorsamsstrafe leidet, über das angeschuldete Verbrechen befragt werden?

A. Keineswegs, auch ist alles dasjenige, was er ungefragt während der Züchtigung vorbringen möchte, als Bekenntniß ungültig, wenn dasselbe nicht nach Verlauf von wenigstens 24 Stunden nach überstandener Züchtigung von ihm wiederholt worden ist.

Art. 192.

Fr. Was muß dem Inquisiten vor wirklicher Anwendung einer Ungehorsamsstrafe deutlich vorgehalten werden?

A. Es muß ihm deutlich und umständlich vorgehalten werden, welches die Ursache solcher Züchti-

gung sey, und daß sie ihn nicht darum treffe, um von ihm das Geständniß seiner Schuld zu erpressen.

Art. 193.

Fr. Was ist bey Ungehorsamsstrafen zu Protokoll zu bemerken?

A. Die Vernehmlassung, die Art und Grade derselben muß nicht blos in allgemeinen Ausdrücken, sondern eine genauere Anführung aller Umstände pünktlich zum Protokoll bemerkt werden.

Art. 194.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn das Untergericht über die Anwendbarkeit einer Ungehorsamsstrafe im Zweifel ist?

A. In diesem Falle sind die Akten zum Kriminalgericht einzusenden, und dessen Entscheidung zu erwarten.

Art. 195.

Fr. Wie wird gegen Untersuchungsrichter verfahren, welche sich wider die vorhergehenden Verordnungen durch Nachläßigkeit oder Vorsatz vergehen?

A. Gegen diese wird von dem Kriminalgericht mit Ordnungsstrafen unnachsichtlich verfahren.

Art. 196.

Fr. Was ist in Ansehung der Formen und Einrichtung der Verhörsprotokolle zu beobachten?

A. Was in dem Art. 41. rc. hierüber im Allgemeinen verordnet ist.

Fr. Was hat der Richter in Rücksicht des Benehmens des Inquisiten zu beobachten?

A. Er hat das Benehmen während des Verhörs überhaupt sowohl, als auch bey einzelnen Fragstücken sorgfältig zu beobachten, und seine Bemerkungen in dem Protokoll besonders aufzunehmen.

Art. 197.

Fr. Wie ist sich bey dem Verhör der Tauben und Stummen zu benehmen?

A. I. Einem tauben Inquisiten sind die Fragen schriftlich vorzulegen,
II. ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Fr. Wenn aber der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben kann, oder Inquisit taubstumm und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet ist?

A. So soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweyer vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig sich demselben verständigen können, wesfalls zuerst jedes Zeichen genau zum Protokoll zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beyzufügen ist.

Art. 198.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache des erstern nicht versteht?

A. So soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweyer vereideten Dollmetscher vorgenommen werden.

Fr. Wie muß bey einem solchen Verhör Frage und Antwort verzeichnet werden?

A. Frage und Antwort muß sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

II. Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Art. 199.

Fr. Welche Zeugen sind zu vernehmen?

A. Diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer größern oder geringern Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann.

Fr. Wenn aber das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig ist?

A. So sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bey Verbrechen, worauf Todes oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Fr. Ist zu diesem Endzweck die übereinstimmende Aussage zweyer Personen, oder daß dieselben ganz einwendungsfreye Zeugen seyn, erforderlich?

A. Keineswegs.

Art. 200.

Fr. Wenn bey der Generaluntersuchung die erforderlichen Beweise zu den Akten gekommen, ist demungeachtet in der Spezialuntersuchung ein besonderes Beweisverfahren oder eine wiederholte Vernehmung der Zeugen erforderlich?

A. Keineswegs.

Fr. Wenn aber diese Beweise in der Generaluntersuchung nicht geführt worden, was hat bey der Specialinquisition zu geschehen?

A. So müssen über alle das Endurtheil bestimmende Thatsachen die noch mangelnden Beweise zu den Akten gebracht werden, alle noch nicht vereideten Zeugen, soferne diese eidespflichtig sind, müssen vereidet, und über alle wesentlichen Umstände, worüber dieselben in ihren früheren Verhören sich noch nicht vollständig, bestimmt, und im klaren Zusammenhange erklärt haben, mittelst besonderer Fragestücke vernommen werden.

Art. 201.

Fr. Wie werden die der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsrichters untergebenen Zeugen vorgeladen?

A. An diese erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Fr. Wie werden der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsrichters nicht untergebene Zeugen vorgeladen?

A. Diese werden nach vorgängigem Hilfsschreiben von ihrem Gerichte entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die

dem Hilfsschreiben beyzulegenden Verhörspunkte vernommen.

Art. 202.

Fr. Wem fallen die zu vergütenden Zehrungs- und Versäumnißkosten zur Last?

A. Demjenigen, welcher die Prozeßkosten trägt.

Fr. Müssen diese Kosten dürftigen Personen einsweilen vorschußweise bezahlt werden, und von wem?

A. Von dem Gericht.

Art. 203.

Fr. Wer ist schuldig als Zeuge zu erscheinen?

A. Jedermann ist schuldig auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

Art. 204.

Fr. Wer ist von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreyt?

A. I. Alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79. des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind,

II. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden ist,

III. Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, soferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium entlediget worden sind.

Art. 205.

Fr. Sind die Zeugen verbunden auf Erfordern in Person zu erscheinen?

A. Allerdings.

Fr. Welche Zeugen sind in ihrer Wohnung zu vernehmen?

A. I. Personen der königlichen Familie,

II. Staatsbeamte von I. und II. Klasse der Rangordnung,

III. alle, welche einen befreyten Gerichtsstand haben,

IV. welche Alters, Krankheit, oder Gebrechlichkeit halber persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Art. 206.

Fr. Was ist in der Vorladung genau zu bestimmen?

A. Ort und Zeit des Verhörs.

Fr. Wie wird gegen denjenigen verfahren, welcher in dem Termine ungehorsam ausbleibt?

A. Ein solcher darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von 5 — 50 Gulden oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 207.

Fr. Wie ist jeder Zeuge zu vernehmen?

A. Einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldigten und der Mitzeugen.

I. Bey seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuförderst ermahnt über den Vorfall, worüber er werde vernommen, seine Wissenschaft in reiner, unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen,

II. Sodann seines entweder schon geleisteten oder nachher zu leistenden Eides erinnert,

III. nach Beschaffenheit der Umstände und der Person über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Eidschwures umständlich belehrt.

Art. 208.

Fr. Mit was beginnt die Vernehmung selbst?

A. Mit Beantwortung persönlicher Fragen.

I. Ueber des Zeugen Tauf- und Zunamen,

II. Religion,

III. Alter,

IV. Geburts- und Wohnort,

V. Stand und Erwerb,

VI. ob er dem Inquisiten verwandt oder mit besondern Pflichten zugethan,

VII. ob er demselben besonders Freund oder Feind sey?

VIII. Ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe?

IX. ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe?

X. Ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben,

XI. ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe.

Art. 209.

Fr. Was geschieht nach diesen allgemeinen Fragen?

A. Hierauf sind die Zeugen (wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet) zu vereiden.

Fr. Was geschieht bey Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben?

A. Diese sind blos ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 210.

Fr. Ist jeder Zeuge verpflichtet den Eid abzulegen?

A. Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feyerliche Versicherung nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion ablegen.

Art. 211.

Fr. Werden auch Untüchtige, oder der Mitschuld oder des Verbrechens selbst Verdächtige beeidiget?

A. Nein, sondern sie werden nur zur Erkundigung vernommen.

Art. 212.

Fr. Wie geschieht die Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache?

A. Bey der Vernehmung über die Hauptsache soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frey aus sich selbst zu erklären.

Fr. Dürfen ihm also keine besonderen Fragen vorgelegt werden?

A. Sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der

Aussage erforderlich ist, können dergleichen Fragen vorgelegt werden, auch hat der Untersuchungsrichter die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt, und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

Art. 213.

Fr. Wie müssen die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen beschaffen seyn?

A. Sie müssen I. rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend

II. bestimmt und deutlich abgefaßt

III. nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet

IV. unverfänglich und so eingerichtet seyn, daß sie

V. keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion) zumal keines Hauptumstandes der That in sich enthalten.

Art. 214.

Fr. Ueber was muß die Vernehmung eines Zeugen befriedigende Auskunft geben?

A. I. Ueber den Grund seiner Wissenschaft,

II. ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen, oder mit eignem Sinne erfahren habe,

III. ob er unter gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn über letzteres eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet?

A. Dann soll durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben das Nähere erforscht werden.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Zeuge behauptet von dem Vorfalle nichts zu wissen?

A. So muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall (wenn sich derselbe

wirklich ereignet hätte) wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

Art. 215.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen, und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist?

A. In diesem Falle sollen die Zeugen angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben und hierauf denselben zu rekognosziren.

Fr. Wie geschieht diese Rekognition?

A. Der Inquisit ist von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreyt, und nach Thunlichkeit nebst mehrern ihm ähnlichen, den Zeugen unbekannten Personen vorzustellen, und darf der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden.

Art. 216.

Fr. Was hat der Richter bey dem Zeugenverhör besonders zu beobachten?

A. I. Er soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten,

II. alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokoll bemerken,

III. sie bey Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Aufklärung ihrer Aussage auffordern.

IV. ihnen bey unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären,

V. wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit oder sonst verdächtiges Benehmen äussern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Art. 217.

Fr. Wie wird das Zeugenverhör beschlossen?

A. Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussagen nochmals vorgelesen und diese von ihnen

bestätiget, auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Art. 218.

Fr. Wann dürfen dem Inquisiten die Zeugen benennt und vorgestellt werden?

A. Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bey schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhalt des Inhalts ihrer Aussage mit dem Befragen zu eröffnen,

I. ob er die genannte Person nicht kenne,
II. woher und wie lange,
III. in welchem Verhältnisse er zu ihr gestanden,
IV. ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn Inquisit behauptet, den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen?

A. So kann ihm auf sein Verlangen die persönliche Vorstellung des Zeugen nicht verweigert werden.

Fr. Wenn aber aus den Umständen zu ersehen, daß ohnehin eine eigentliche Kofrontation des Inquisiten mit dem Zeugen erforderlich seyn dürfte?

A. So ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Konfrontation zu verbinden.

III. Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

Art. 219.

Fr. Wann findet die Konfrontation statt?

A. Wenn ein Inquisit hartnäckig bey seinem Läugnen verharrt, so dürfen ihm nach vorsichtigem Ermessen des Untersuchungsrichters die wider ihn aussagenden Zeugen, oder die wider ihn zeugenden aufrichtig bekennenden Mitschuldigen unvermuthet entgegen gestellt werden, damit ihm von diesen ihr beschuldigendes Zeugniß in das Angesicht

sicht

sicht wiederholt, und derselbe dadurch wo möglich zum Geständniß der Wahrheit gebracht werde.

Fr. Wann findet eine solche Gegeneinanderstellung Platz?

A. Nicht eher, als wenn die Vorhaltung besonderer Umstände erlaubt ist, und nachdem andere Mittel des Angeschuldeten Geständniß zu erlangen fruchtlos geblieben sind.

Art. 220.

Fr. ist jeder Zeuge verbunden sich der Konfrontation zu unterziehen?

A. Ja, jeder Zeuge ist hiezu in der Regel verbunden.

Fr. Was ist aber zu thun, wenn sich der Zeuge der Gegenstellung weigert?

A. In diesem Falle hat der Zeuge seine Weigerungsgründe anzugeben, welche das Kriminalgericht zu würdigen und darüber zu erkennen hat.

Art. 221.

Fr. Wie hat sich der Richter zur Konfrontation vorzubereiten?

A. Ehe der Untersuchungsrichter zu einer Konfrontation schreitet, soll er sich

I. über den eigentlichen Gegenstand der Konfrontation gehörig aus den Akten vorbereiten,

II. zuvor die Fragen, welche dem Konfrontanten vorzulegen sind, mit Beobachtung der Art. 176. Nro. 1. bestimmten Reihenfolge der Vorhaltung und in nicht suggestiver Form schriftlich entwerfen.

Art. 222.

III. Den Konfrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten,

IV. insbesondere denselben nochmals zum Protokoll zu befragen,

a) ob er sich seiner frühern Aussagen erinnere,

b) ob er dabey beharre,

c) ob er sich getraue dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen.

V. Dabey sind zur Vermeidung schädlicher Sugge-

stion diejenigen von dem Konfrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird, dem Konfrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen. Art. 176. Nro. 3.

Art. 223.

VI. Desgleichen kann zur Konfrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Konfrontanten insgeheim gemäß Art. 215. vorgestellt, und jener von diesem rekognoszirt worden ist.

VII. Niemals ist Inquisit durch vorläufige Befragung, ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle, auf die bevorstehende Konfrontation vorzubereiten, sondern vielmehr dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werden.

Art. 225.

Fr. Ueber was ist Inquisit vor wirklicher Konfrontation noch zu befragen?

A. Unmittelbar vorher, ehe die Konfrontation vorgenommen wird, soll Inquisit vorgeführt, und über diejenigen Gegenstände, worüber er bisher im Läugnen beharrt ist, nochmals, jedoch nur im Allgemeinen vernommen, demselben die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen nachdrücklich vorgehalten, und sodann, wenn er demungeachtet bey seinem Läugnen beharrt, auf der Stelle, und so unerwartet als möglich zur Konfrontation selbst geschritten werden.

Art. 226.

Fr. Wie viel Personen können dem Inquisiten zu gleicher Zeit entgegengestellt werden?

A. Nur eine.

Fr. Wenn mehrere Konfrontanten dem Inquisiten entgegen zu stellen sind, mit wessen Gegenstellung ist der Anfang zu machen?

A. Mit Gegenstellung desjenigen, welcher über entferntere weniger gravirende Umstände aussagt.

Fr. Wie ist dann weiter fortzufahren?

A. Stufenweise von den minder wichtigen zu den bedeutendern.

Art. 227.

Fr. Was geschieht bey der Gegenstellung selbst?

A. I. Zuerst wird der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert und

II. befragt, ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne,

III. Wie er heiße,

IV. ob er dieselbe Person sey, welche er bey seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe,

V. ist der Inquisit zu befragen, ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne.

Art. 228.

VI. Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zur Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Konfrontanten durch Vorlegung der Konfrontationsfragen sein Zeugniß dem Angeschuldigten unter den Augen zu wiederholen, welches alles sammt den Antworten des Inquisiten getreu zu Protokoll zu verzeichnen ist.

Art. 229.

VII. Der Untersuchungsrichter hat die ganze Konfrontationshandlung sorgfältig zu beobachten und zu leiten, die eine oder andere der entgegengestellten Personen gehörigen Orts durch Zwischenfragen oder Auflegung des Stillschweigens zu unterbrechen, insbesondere aber wenn an dem Inquisiten Bestürzung, Verlegenheit, oder Gewissenswissensrührung wahrgenommen wird, diese Gemüthsstimmung durch zweckmäßige Fragen oder eindringliches Zureden zu unterstützen.

Art. 230.

VIII. Läßt sich der Inquisit während der Konfrontation zu einem Bekenntnisse ein, so ist dieses sogleich zum Protokoll zu nehmen, sodann aber,

nachdem der Konfrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt sind.

Art. 231.

Fr. Wie ist das Protokoll über die Gegenstellung einzurichten?

A. Dergestalt, I. daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blatts,
II. die Behauptungen des Konfrontanten auf der einen,
III. die Antworten des Konfrontanten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Fr. Was ist hiebey sorgfältigst zu bemerken?

A. Das Benehmen des Konfrontanten und Inquisiten, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des einen oder andern.

IV. Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

Art. 232.

Fr. Wann muß auf Augenschein erkannt werden?

A. Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Prozesses denselben vorzunehmen schuldig.

Art. 233.

Fr. Kann ein solcher Augenschein im Entfernungs- oder Verhinderungsfall des zuständigen Untersuchungsrichters auch von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person oder von der Polizeybehörde gültig vorgenommen werden?

A. Allerdings unter dem Art. 19. Nro. 3. bestimmten Voraussetzungen.

Art. 234.

Fr. Reicht bey entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums die von der hiezu ermächtigten Polizey oder Administrativbehörde vorgenommene Besichtigung und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweis des gestifteten Schadens zu?

A. Allerdings, doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldiget, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachläßiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Art. 235.

Fr. Was sind bey einem Augenschein für Personen wesentlich nothwendig?

A. I. Die Gegenwart des Richters,
II. — — eines vereidigten Aktuars,
III. — — der Kunst- und Sachverständigen.

Art. 236.

Fr. Wann ist auch nur ein einziger Sachverständiger hinreichend?

A. Wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Fr. Wie viel sind ausserdem erforderlich?

A. Es sind mindestens zwey derselben erforderlich, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist.

Art. 237.

Fr. Wann sind Kunst- und Sachverständige zu beeidigen?

A. Vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens.

Fr. Wenn sie aber im Allgemeinen bereits schon beeidiget sind?

A. So sind sie ihres früher geleisteten Eides blos zu erinnern.

Art. 238.

Fr. Wie muß die Besichtigung durch Kunstverständige geschehen?

A. Immer in Beysein des Richters.

Fr. Dürfen bewegliche Sachen z. B. Urkunden, Münzen, Gifte ꝛc. aus Gerichtshand gelassen werden?

A. Nein, sondern sie müssen stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt sind?

A. So sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnorts zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239.

Fr. Zu was ist der Richter bey einem Augenschein verbunden?

A. Der Richter ist verbunden alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihm nichts zur Sache dienliches übersehen, und die Untersuchung gründlich und erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240.

Fr. Ist die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache dem Angeschuldeten vorzuzeigen?

A. Ja, und zwar wo möglich vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldete erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann.

Art. 241.

Fr. Was ist bey Aufnahme des Augenscheins zum Protokoll zu bemerken?

A. I. Die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes so weit dieselben irgend von Einfluß seyn können.

II. Alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen nach der Zeitfolge.

III. Bey beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich vollständige Beschrei-

bung des Orts, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobey zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind.

IV. Alle einigermassen auffallende, wenn gleich beym ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicher Weise im Lauf der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß seyn können.

V. Das Verzeichniß aller bey Gelegenheit des Augenscheins in Beschlag oder gerichtlicher Verwahrung genommener Sachen.

Art. 242.

Fr. Wo und wann ist das Gutachten der Sachverständigen abzugeben?

A. Es ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokoll selbst abzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Fr. Was ist im Falle einer Tödtung besonders zu beobachten?

A. In diesem Falle ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Fr. Von welchen Sachverständigen ist das Gutachten abzugeben?

A. Unvermeidliche Nothfälle ausgenommen ist das Gutachten von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bey dem Augenschein gebraucht worden sind.

Art. 243.

Fr. Was ist bey dem Augenschein bey einer vorgefallenen Tödtung insbesondere zu bemerken?

A. Die Leichenbeschau erfordert nicht nur die Gegenwart des Richters und eines beeideten Aktuars, sondern auch des ordentlichen Gerichtsarztes.

Fr. Was ist zu thun, wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder wenn er sonst verdächtig oder verhindert ist?

A. So muß ein anderer Gerichtsarzt desselben oder des nächst angränzenden Gerichts genommen werden.

Fr. Von wem kann die Besichtigung in Nothfällen unternommen werden?

A. Von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwey zur Praxis berechtigten und beeidigten Aerzten oder Wundärzten.

Art. 244.

Fr. Was fordert die Vollständigkeit der Besichtigung?

A. Die Oeffnung der drey Haupthöhlen des menschlichen Körpers.

Fr. Wie wird der Untersuchungsrichter bestraft, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen hat?

A. Mit einer Geldstrafe von 5 — 50 fl.

Fr. Wie wird der Gerichtsarzt bestraft, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegengehandelt hat?

A. Ebenfalls mit einer solchen Geldstrafe von 5 — 50 fl.

Fr. Entstehet aus der unterlassenen Oeffnung der drey Haupthöhlen eine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande?

A. Nein, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245.

Fr. Auf was für Fragen muß das auszustellende Gutachten bestimmte Antwort enthalten?

A. Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort folgender zwey Fragen enthalten.

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben, oder im Gegentheil, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey.

II. Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen gewesen, nämlich

a) ob dieselben nothwendig tödtlich sind oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen. (absolut lethal.)

b) Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äussern Umstände Ursache des Todes gewesen sind (respektive lethal).

c) Ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

V. Kapitel.

Von dem Verfahren bey Urkunden.

Art. 246.

Fr. Was hat der Richter zu thun, sobald er Gewißheit oder Vermuthung für das Daseyn einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat?

A. So soll derselbe deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bey dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

Art. 247.

Fr. Was hat der Richter bey Urkunden zu thun, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll?

A. In diesem Falle hat sich der Richter anderer unverfänglichen Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldeten herrühren, sogleich zu versichern.

Art. 248.

Fr. Wie ist bey Anerkennung der Urkunden zu verfahren?

A. Bevor dem Angeschuldeten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, solle derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände z. B. über seine Korrespondenz, und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zu Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Art. 249.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht?

A. So sollen ihm die Gründe, weßwegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bey deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250.

Fr. Was ist zu thun, wenn sich der Angeschuldigte zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt bekennt?

A. So soll (wenn wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung vorliegen) diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

VI. Kapitel.

Von der Haussuchung.

Art. 251.

Fr. Wann und wo findet eine Haussuchung statt?

A. Der Richter ist berechtiget sich in die Wohnung

eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zu Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Fr. Was wird aber bey einer Haussuchung vorausgesetzt?

A. I. Daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Specialinquisition unterworfen,

II. oder durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Karakter und Lebenswandel eine Person sey, zu welcher man sich die That versehen kann.

Art. 252.

Fr. Darf auch in Gast- und andern öffentlichen Häusern Haussuchung veranstaltet werden?

A. Ja, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seyn.

Fr. Darf der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners dessen verschlossene Behältnisse öffnen, oder von dessen Papieren Einsicht nehmen?

A. Nein, gegen den Willen eines solchen Hausbewohners nicht.

Art. 253.

Fr. Wann können Privatwohnungen durchsucht werden?

A. Privatwohnungen können ausser dem Falle des Art. 251. nicht anders als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besondern Befehl des Kriminalgerichts durchsucht werden.

Fr. Wie ist ein Hauseigenthümer oder Bewohner zu bestrafen, welcher überwiesen wird einen Uebelthäter, oder die Spuren des Verbrechens bey sich verborgen zu haben?

A. Er ist als Begünstiger zu bestrafen.

Art. 254.

Fr. Wie ist die Haussuchung anzustellen?

A. Eine Haussuchung erfordert nothwendig
a) die Gegenwart des Richters
b) eines vereideten Aktuars
c) des Verdächtigen selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, einer Person seiner Familie, und in deren Ermanglung zwey anderer Hausbewohner oder Nachbarn.

Art. 255.

Fr. Was ist in dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen?

A. 1) Die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht worden,
2) was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden,
3) was in gerichtliche Verwahrung genommen wird.

Art. 256.

Fr. Wie werden vorgefundene Papiere und andere bewegliche Sachen behandelt?

A. Sie sollen in Gegenwart der Art. 154. benannter Personen unter ein Kouvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden, auch ist dem Verdächtigen oder andern dabey Betheiligten sein eigenes Siegel beyzudrucken gestattet.

Art. 257.

Fr. Wie geschieht die Entsiegelung dieser Sachen?

A. In Gegenwart derjenigen Person, welche bey der Besieglung selbst zugegen gewesen, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

Art. 258.

Fr. Was muß der Untersuchungsrichter bey Vornahme einer Haussuchung durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten?

A. Daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verän-

dert oder hinweggeschafft oder verdächtigen Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobey derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bey strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

IV. Titel.

Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Art. 259.

Fr. Wer kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden?

A. Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, ausser wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist,

I. daß das in der Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sey, (Thatbestand des Verbrechens, Corpus delicti)

II. daß der Angeschuldete entweder dessen Urheber, Gehülfe oder Begünstiger gewesen sey.

Art. 260.

Fr. Was giebt es für Beweismittel?

A. Die erforderliche rechtliche Gewißheit kann begründet werden,

I. durch richterlichen Augenschein,

II. durch Gutachten der Sachverständigen,

III. durch Bekenntniß des Angeschuldeten

IV. durch Zeugen,

V. durch Urkunden,

VI. durch Zusammentreffen tüchtiger Anzeigungen oder Indizien.

II. Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Art. 261.

Fr. Wann ist eine Thatsache als rechtlich erwiesen zu betrachten?

A. Wenn selbe durch obrigkeitlichen in gesetzlicher Art vorgenommenen Augenschein mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden ist, es gehöre solche Thatsache zu dem Thatbestande des Verbrechens, oder zu den Anzeigungen des Thäters.

Art. 262.

Fr. Wenn der Untersuchungsrichter aussergerichtlich die Begehung eines Verbrechens durch seine eigenen Sinne erfahren hat, macht diese Erfahrung einen Beweis?

A. In diesem Falle gilt seine Aussage blos als Zeugniß.

Fr. Wie werden Uebertretungen bewiesen, welche während der Ausübung des richterlichen Amts und in Beyseyn des Aktuars begangen worden?

A. Durch das in gesetzlicher Form darüber aufgenommene Protokoll, sowohl was die That selbst als deren Urheber betrifft.

Art. 263.

Fr. Wie wird eine Thatsache erwiesen, über deren Daseyn oder Nichtdaseyn blos nach den Regeln einer besondern Wissenschaft oder Kunst, die in den Umfang der einem Richter pflichtmäßig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuverläßiger Gründlichkeit geurtheilt werden mag?

A. Durch ein in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverständigen.

Art. 264.

Fr. Was wird zum vollen Beweis eines solchen Gutachtens erfordert?

A. I. Daß die Sachverständigen alle Eigenschaften vollgiltiger Zeugen haben,

II. daß dieselben in gehöriger Art beeidet worden,
III. daß das Gutachten durch Gründe unterstützt sey,
IV. durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheit und andere dergleichen Mängel den Verdacht der Partheylichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe.

Art. 265.

Fr. Was entscheidet unter mehrern Sachverständigen?
A. Die Stimmenmehrheit.
Fr. Was ist zu thun, wenn die Meynungen derselben über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt sind, oder wenn das Gutachten wegen des Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend ist?
A. So ist die Entscheidung anderer Sachverständiger von höherer Ordnung wie bey ärztlichen Gutachten der Medizinalkomitee, und zuletzt der Obermedizinalbehörde, bey Handwerksgutachten der Innung einzuholen.
Fr. Wenn aber keine Sachverständige einer höhern Ordnung zu haben sind?
A. So sollen andere in verdoppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden.
Fr. Was entscheidet unter diesen?
A. Gleichfalls die Mehrheit der Stimmen.
Fr. Wenn aber ihre Stimmen gleich sind?
A. In diesem Fall entscheidet die dem Angeschuldeten günstigere Meynung.

III. Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldeten.

Art. 266.

Fr. Beweist das Eingeständniß einer zur Schuld gereichenden Thatsache vollkommen?
A. Ja, wenn es mit den gesetzlichen Eigenschaften versehen ist.

Art. 267.

Fr. Was wird zur vollen unmittelbaren Beweiskraft eines Geständnisses erfordert?

A. I. Daß es vor einem gehörig besetzten Untersuchungsgerichte

II. bestimmt und deutlich mit Worten, nicht durch bloße Zeichen,

III. nicht blos allgemein, sondern mit Angabe der einzelnen auf seinen Gegenstand Bezug habenden Umstände,

IV. nicht aus Irrthum oder durch Zwang, oder Betrug, oder auf verfängliche Fragen, oder im Zustande einer Gemüthsverwirrung,

V. nicht auf bloße Bejahung aller durch die Fragstücke vorgesagten einzelnen Umstände abgelegt worden sey,

VI. in sich selbst zusammenhängend und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalte, desgleichen

VII. mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimme.

Art. 268.

Fr. Was wird durch ein solches Geständniß bewiesen?

A. Die eigene Handlung des Angeschuldeten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen.

Fr. Wird der Thatbestand durch das Geständniß auch erwiesen?

A. Keineswegs, sondern durch Augenschein, Aussage der Zeugen, oder Beschädigten.

Art. 269.

Fr. In welchen Fällen kann in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldeten die gesetzliche Strafe zuerkannt werden?

A. I. Wenn aus besondern Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte.

II. Wenn der Angeschuldete entweder schon sonst als Verbrecher berüchtiget, oder vermöge besonderer

hinrei-

hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann, überdies

III. das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes oder mit besonders erhobenen zum Thatbestand gehörigen, oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

Art. 270.

Fr. Kann wegen angeschuldeter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten eine ordentliche Strafe erkannt werden?

A. Nur dann, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödete Person nicht mehr am Leben sey, auf andere Art dargethan ist.

Fr. Was giebt es von dieser Regel für eine Ausnahme?

A. Hievon ist der Fall ausgenommen, wenn der Angeschuldete bekannt hat, daß er den Leichnam verbraunt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Art zerstört und der Untersuchung entzogen habe, jedoch alles dieses unter Voraussetzung dessen was Art. 271. verordnet ist.

Art. 271.

Fr. Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht erhoben werden kann, kann demungeachtet unter den Art. 269. 270. bestimmten Voraussetzungen auf die gesetzliche Strafe erkannt werden?

A. Nur alsdann, wenn die von dem Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte.

Fr. Wenn aber zweifelhaft ist, ob der Tod daraus habe erfolgen müßen?

A. So muß wenigstens durch Gutachten der Sachverständigen dargethan seyn, daß aus den von

dem Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.

Art. 272.

Fr. In wie weit findet die Einrede der mangelnden Zurechnung, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes, vorhandener Nothwehr, oder eines andern die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung welches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, Platz?

A. In so ferne die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird.

Art. 273.

Fr. Was hat der Wiederruf eines Geständnisses für eine Wirkung?

A. Der gänzliche oder theilweise Wiederruf hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens höchst wahrscheinlich dargethan werden kann, daß und warum Inquisit zur Zeit seines Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

Art. 274.

Fr. Was ist Rechtens, wenn der Inquisit verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchen das eine dem andern widerspricht?

A. So verdient jenes den Vorzug, welches in sich selbst das Wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten übereintrifft.

Art. 275.

Fr. In wie weit kann auf ein aussergerichtliches (gerichtlich erwiesenes) Geständniß eine peinliche Strafe erkannt werden?

A. Dieses ist im VII. Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt.

IV. Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 276.

Fr. Wann ist in der Regel eine Zeugenaussage gültig?

A. Wenn sie vor dem gehörig besetzten Untersuchungsgerichte abgelegt worden.

Fr. Von wem kann Zeugenaussage in eilenden Fällen vorgenommen werden?

A. 1) Von einem gehörig besetzten Zivilgericht oder 2) unter den Art. 19. Nro. 3. und Art. 20. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizeybehörde.

Fr. Zu was für einem Zweck dient ein solches Protokoll?

A. Es dient nur zum Beweis des Thatbestandes, oder der Anzeigungen oder zur Vollständigkeit eines vor Gericht erhobenen unvollständigen Beweises, oder auch zum Beweis der zur Vertheidigung des Inquisiten dienenden Umstände.

Art. 277.

Fr. Was wird zur Gültigkeit einer Zeugenaussage überhaupt erfordert?

A. Daß dieselbe I auf eigens unmittelbarer Erfahrung der zu erweisenden Thatsache, nicht blos auf Hörensagen, Vermuthungen, Schlüssen beruhe,

II. die in dem Art. 267. Nro. 2 — 7. bemerkten Eigenschaften an sich habe,

III. keine Gründe vorhanden seyn, zu befürchten, daß der Zeuge die Wahrheit nicht sagen wolle, oder nicht sagen könne.

Art. 278.

Fr. Welches sind schlechterdings untüchtige Zeugen?

A. I. Kinder unter 8 Jahren,

II. wer sich zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalls oder des abzulegenden Zeugnisses in dem Zustande der Raserey, des Wahnsinnes oder Blödsinnes oder der höchsten Trunkenheit befunden hat,

III. Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Sinne mangelt,
IV. diejenigen, welche nicht mündlich oder schriftlich durch Worte sondern durch Zeichen ihre Gedanken auszudrücken vermögen,
V. bürgerlich todte,
VI. wer wegen Verläumdung, falscher Denunziation, falschen Zeugnisses irgend etwas empfangen oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen hat,
VII. diejenigen, welche für Ablegung oder nicht Ablegung ihres Zeugnisses irgend etwas anschlagen, oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben,
VIII. alle diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemäßen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sichern Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben.

Art. 279.

Fr. Verliert ein Zeuge, welcher in den Hauptumständen seiner Erzählung sich selbst widersprochen, oder bey einem solchen Umstande der Unwahrheit überführt ist, auch in Ansehung anderer Punkte seines Zeugnisses allen Glauben?
A. Allerdings.

Art. 280.

Fr. Wer ist ein verdächtiger Zeuge?
A. I. Wer an einer Schwäche des erforderlichen Sinnes leidet,
II. wer Beweis gegeben hat, daß er seine Erfahrungen nicht getreu im Gedächtnisse zu behalten, oder andern bestimmt mitzutheilen vermöge,
III. wer eine dem Gerichte vollkommen unbekannte Person ist,
IV. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, oder nur von der Instanz entlassen worden ist,
V. wer noch dem Prozesse unterliegt,

VI. gegen dessen rechtliches Betragen gegründete Bedenken obwalten,

VII. wer mit demjenigen, zu dessen Vortheil das Zeugniß abgelegt wird, verheurathet, oder in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinien einschließlich verwandt, oder bis in den zweyten Grad der Seitenlinien verschwägert, oder demselben durch Freundschaft, häusliche Gemeinschaft, Amt, Dienst, oder andere Pflichten zugethan ist,

VIII. wer mit demjenigen, wider welchen er Zeugniß giebt, in Streit oder Feindschaft lebt,

IX. wer bey dem seiner Aussage gemäßen Ausgang der Sache irgend einen, wenn gleich mittelbaren, entfernten und ungewissen Vortheil zu erwarten hat,

X. wer während der Ablegung seines Zeugnisses durch zurückhaltendes unsicheres oder sonst befremdendes Benehmen oder durch den Gehalt seiner Aussage selbst, durch Uebertreibung, durch Unwahrheit oder Widerspruch in Nebenumständen der Erzählung den Verdacht der Partheylichkeit wider sich erregt hat.

Art. 281.

Fr. Wann ist ein Minderjähriger eidesfähig?

A. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre.

Fr. Ist er sodann auch in Ansehung der nach zurückgelegtem 14ten Jahre erfahrenen Thatsachen als vollgültig zu betrachten?

A. Allerdings, wenn nicht andere Gründe seiner Glaubwürdigkeit entgegen stehen.

Fr. Kann die Aussage eines eidesunfähigen minderjährigen als entfernte Anzeigung gelten?

A. Ja, nach vorsichtiger Erwägung aller Umstände.

Art. 282.

Fr. Was wirkt das Zeugniß des Beleidigten?

A. Das Zeugniß desjenigen, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, vollgültig, so weit dasselbe blos darauf gerichtet ist, daß das angeschuldigte Verbrechen an ihm verübt worden sey, nicht aber rücksichtlich der Person des Thäters.

Art. 283.

Fr. Wann ist ein Angeber (Denunziant) ein giltiger Zeuge?

A. Ein Angeber ist nur dann als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zuläßig, wenn er vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war, und ihm nicht besondere Gründe der Parteylichkeit, oder eines persönlichen Interesse an dem Ausgange der Sache entgegen stehen.

Art. 284.

Fr. Wann hat ein Mitschuldiger die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen?

A. Wenn er seine Aussage nicht nur den Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholt, sondern auch dieselbe nach der ihm geschehenen Verkündung des Strafurtheils von neuem bekräftiget hat.

Fr. Wann ist das Zeugniß eines Angeschuldeten gege einen Mitschuldigen ohne Kraft?

A. Wenn jener dadurch seine Schuld ganz, oder zum Theil von sich auf diesen andern zu bringen sucht.

Fr. Wann ist ein Verbrecher, welcher seine Schuld reumüthig bekannt hat, wider seine Mitschuldige als verdächtiger Zeuge zu betrachten?

A. Wenn er durch sein Zeugniß die Schuld auf einen Mitschuldigen nicht zu bringen sucht, soferne nicht andere besondere Gründe der Parteylichkeit oder persönlichen Interesse die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zerstören, die in dem Art. 278. Nro. 5. 6. bestimmten Falle ausgenommen.

Art. 285.

Fr. Wann machen Zeugen-Aussagen einen vollkommenen Beweis?

A. Wenn wenigstens zwey vereidete Zeugen (von welchen jeder einzelne für sich vollkommen glaubwürdig ist) in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 295. verordnet ist.

Art. 286.

Fr. Wann macht die Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen einen halben Beweis?

A. Wenn dieselbe alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse an sich trägt.

Art. 287.

Fr. Wie weit gilt die Aussage eines verdächtigen Zeugen?

A. Sie gilt blos als Anzeigung des von ihm ausgesagten Thatumstandes.

Art. 288.

Fr. Was machen zwey verdächtige Zeugen, welche in allen wesentlichen Umständen ihrer Erzählung zusammentreffen, für einen Beweis?

A. Diese können (nach vorsichtigem Ermessen des Grades ihrer Glaubwürdigkeit) einem einzigen vollgiltigen Zeugen gleich geachtet werden.

Art. 289.

Fr. Wenn die Aussage zweyer vollkommen übereinstimmenden, nicht ganz verdächtigen Zeugen mit der Aussage Eines vollgiltigen zusammenstimmen, oder wenn vier oder mehrere nicht unverdächtige Zeugen unter sich in ihren Aussagen vollkommen übereintreffen, was ist für ein Beweis vorhanden?

A. In diesen Fällen kann (nach Erwägung aller besondern Umstände) die von solchen Zeugen übereinstimmend ausgesagte Thatsache als vollkommen erwiesen angenommen werden.

Art. 290.

Fr. Was kann durch Zeugen erwiesen werden?

A. Ein Angeschuldeter ist durch Zeugen unmittelbar für überführt zu achten, wenn zwey oder mehrere Zeugen nach den Art. 285. 289. bestimmten besonderen Voraussetzungen nicht blos über Anzeigung, sondern darüber aussagen, daß sie gegenwärtig an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens die Begehung der verbrecherischen Hand-

lung durch den Angeschuldeten **unmittelbar** mit eigenem Sinn wahrgenommen haben.

Art. 291.

Fr. Wann kann die Aussage eines Mitschuldigen zur unmittelbaren Ueberweisung dienen?

A. Wenn selbe unter dem Art. 184. §. 3. bestimmten Voraussetzungen abgelegt wird ohne Unterschied, ob sie mit der Aussage anderer Zeugen oder Mitschuldigen zusammentreffe oder nicht.

Art. 292.

Fr. Kann auch der Thatbestand eines Verbrechens durch Zeugen erwiesen werden?

A. Allerdings, wenn dieselbe I. aus unmittelbar eigenem Sinnerkenntniß Umstände bezeugen, welche an dem Daseyn der zum Verbrechen erforderlichen Eigenschaften keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen, und II) überdies aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar ist, warum das Verbrechen (wenn es sonst Spuren zurückzulassen pflegt) solche in dem vorliegenden Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum dessen Thatbestand auf andere Weise nicht erhoben worden, wobey zugleich rücksichtlich der Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen die Bestimmung des Art. 271. in Anwendung zu bringen ist.

Art. 293.

Fr. Wie wird der Betrag der Entwendung, Veruntreuung oder Beschädigung geschätzt?

A. Durch Sachverständige.

Fr. Wenn aber dieses nicht geschehen kann?

A. Durch Personen, welchen die fragliche Sache und deren Werth bekannt ist.

Fr. Wenn auch dieses unthunlich ist?

A. Durch eidliche Schätzung des Beschädigten, oder desjenigen, welcher die Sache in Besitz oder Verwahrung hatte.

Fr. Wann genügt in Ermanglung anderer Beweise das Bekenntniß des Angeschuldeten?

A. Wenn das Verbrechen an Geld oder an solchen

Sachen verübt wird, zu deren Schätzung die gemeinen Kenntnisse des Lebens zureichen, oder rücksichtlich welcher der Angeschuldete, vermög seines Gewerbes oder Geschäftes als Sachverständiger zu betrachten ist.

Art. 294.

Fr. Was sind bey Collision der Zeugen für Regeln zu beobachten?

A. I. Ist der Widerspruch (die Collision) von der Art, daß ein unvollständiger Zeugenbeweis auf der einen Seite einem unvollständigen Zeugenbeweise auf der andern Seite gegenüberstehet, so wird (wenn beyde an Gewicht sich gleich sind) die Behauptung der einen Zeugenparten durch die Behauptung der Widersprechung aufgewogen, oder im Falle der Ungleichheit die Kraft des stärkern Beweises um so viel geschwächt, als das Gewicht des widersprechenden Zeugnisses beträgt.

II. Ist durch die eine Zeugenparten für sich allein betrachtet, der von ihr behauptete Satz als vollkommen erwiesen zu betrachten, so wird dieser Beweis durch widersprechende unvollständig beweisende Zeugnisse verhältnißmäßig geschwächt, soferne nicht ersterer noch mehr beträgt, als das Gesetz zu einem vollständigen Beweis erfordert, weßfalls, wenn das widersprechende Zeugniß blos dem Mehrbetrag jenes vollständigen Beweises gleich kommt, letzterem durch solchen Widerspruch an seiner vollen Beweiskraft nichts entzogen wird, wenn aber

III. sowohl die Behauptung als die Gegenbehauptung so viele Zeugen für sich hat, als das Gesetz zu einem vollständigen Beweise erfordert, so ist ohne Rücksicht auf die Mehrzahl der Zeugen, welche auf der einen oder andern Seite überwiegen mögen, diejenige Aussage als erwiesen zu betrachten, welche in sich und mit andern sonst erwiesenen Umständen am genauesten übereinstimmt.

Art. 295.

Fr. Was ist zu thun, wenn die Aussagen der einen

oder andern Partey nach ihrem Gehalt noch ihre Uebereinstimmung unter sich und mit andern erwiesenen Umständen von gleicher Stärke sind, oder mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, auf welcher Seite ein entscheidendes Uebergewicht vorhanden sey?

A. In diesem Falle ist das Urtheil nach der dem Angeschuldeten günstigeren Meynung abzufassen.

Fr. Was ist zu verfügen, wenn der Angeschuldete gemäß den Art. 294. Nro. 3. enthaltenen Bestimmung der That für überwiesen geachtet worden?

A. Hier kommt rücksichtlich des Straferkenntnisses dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. verordnet ist.

Art. 296.

Fr. Was hat ein blos verneinender Zeuge für Beweiskraft?

A. Ein blos verneinender Zeuge ist als widersprechender Zeuge gar nicht zu betrachten, wenn nicht seine Aussage durch Ort, Zeit und Umstände dergestalt bestimmt ist, daß hieraus abgenommen werden kann, es hätte der Zeuge die fragliche Thatsache wahrnehmen müssen, wenn dieselbe vorhanden gewesen wäre.

Art. 297.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn sich verschiedene Zeugen blos zum Theil widersprechen?

A. So sind gleichwohl die übrigen, und von dem widersprechenden Theile der Aussage nicht abhängigen Punkte, in welchen sie miteinander zusammentreffen, für erwiesen zu halten, soferne nicht dem einen oder andern Theil besondere Gründe des Verdachtes entgegen stehen.

V. Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

Art. 298.

Fr. Wann beweißt eine Privaturkunde gegen einen Angeschuldeten?

A. Nur dann, wenn zuvor bewiesen ist, daß sie entweder unmittelbar von ihm selbst, oder gemäß seinem Befehl oder Auftrag von einem Andern verfertiget worden.

Art. 299.

Fr. Wie wird der Beweis des Urhebers der Urkunde (Aechtheit der Urkunde) hergestellt.

A. I. Durch gerichtliche Anerkennung des Angeschuldeten.

II. Durch Zeugen, welche mit eigenem Sinne wahrgenommen haben, wie der Urheber dieselbe verfaßt, oder zu deren Verfertigung den Auftrag oder Befehl ertheilt hat, vorausgesetzt, daß über den Umstand, daß die vorliegende Urkunde ebendieselbe sey, kein gegründeter Zweifel obwalte.

Fr. Fasset die Anerkennung der Unterschrift zugleich die Anerkennung des Inhalts in sich?

A. Ja, soferne nicht eine Fälschung bewiesen, oder wahrscheinlich gemacht werden kann.

Art. 300.

Fr. Was begründet die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldeten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldeten wieder erkennen, für einen Beweis?

A. Dadurch wird blos eine nach Umständen nahe oder entfernte Vermuthung der Aechtheit begründet.

Art. 301.

Fr. Was geschieht, wenn vollkommen bewiesen ist,

daß die fragliche Urkunde von dem Angeschuldeten aussergerichtlich anerkannt worden sey?

A. So kommt rücksichtlich des Beweises der Aechtheit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 332. von dem gerichtlich erwiesenen aussergerichtlichen Geständnisse verordnet ist.

Art. 302.

Fr. Was gründet eine durch eigene Anerkennung oder andere Beweise zur vollkommenen Gewißheit gebrachte Urkunde für einen Beweis?

A. Diese gründet gegen ihren Urheber den vollen Beweis ihres Inhalts.

Art. 303.

Fr. Was ist Rechtens, wenn der Inhalt der Urkunde die Anzeigung eines Verbrechens, wie z. B. wenn sie die Erklärung oder Drohung das Verbrechen begehen zu wollen, oder solche Aeusserungen enthält, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu denselben zu betrachten sind und dergleichen?

A. So ist unter vorgedachter Voraussetzung solches Indicium vollkommen erwiesen.

Art. 304.

Fr. Was hat es für eine rechtliche Wirkung, wenn die Urkunde das Bekenntniß des in Frage stehenden Verbrechens enthält?

A. So ist durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder bey sonst vollständigem Beweise ihrer Aechtheit, das aussergerichtliche Geständniß der That vollkommen erwiesen, wo sodann die Art. 334. f. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 305.

Fr. Was gründen Urkunden, welche den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmachen, als da sind schriftliche Verläumdungen, Pasquille, betrüglich verfertigte Documente, verrätherische Briefe, Aufträge und Befehle zur Begehung eines Verbrechens und dergleichen für ein Beweis?

A. Diese gründen den Beweis des Verbrechens selbst, und wenn zugleich die Autorschaft des Angeschuldeten erwiesen ist, seines Urhebers.

Fr. Wenn aber zur Vollständigkeit des Verbrechens noch ein von der Abfassung der Urkunde selbst verschiedener Umstand erfordert wird?

A. So kann die ordentliche Strafe nur dann statt finden, wenn zugleich dieser Umstand, wie z. B. die Bekanntmachung des Pasquills, die wirkliche Vollziehung der befohlenen oder aufgetragenen That und dergleichen durch andre Beweismittel dargethan ist.

Art. 306.

Fr. Wann gilt eine Privaturkunde (sie rühre von dem Angeschuldeten oder einem Dritten her) zu dessen Entschuldigung oder Vertheidigung?

A. Wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Vermuthungsgründe eines Betrugs vorhanden sind.

Art. 307.

Fr. Gilt eine Urkunde, welche zur Ueberweisung des Angeschuldeten gebraucht wird, auch für ihn zur Abwendung oder Milderung der Strafe?

A. Allerdings.

VI. Kapitel.

Von Anzeigungen oder Indicien.

Art. 308.

Fr. Was sind Anzeigungen (Indicien)?

A. Anzeigungen sind Thatsachen, welche mit einem Verbrechen im natürlichen Zusammenhange stehen, so daß hievon auf das Verbrechen selbst, oder auf die Person, welche es begangen, vernünftiger Weise geschlossen werden kann.

Art. 309.

Fr. Woher können Verdachtsgründe genommen werden?

A. I. Von Umständen oder Thatsachen, welche einem Verbrechen als dessen Ursachen oder Vorbereitungen vorangehen (vorausgehende Anzeigungen).

II. Von Umständen, die als Bestandtheile der Haupthandlung oder als gleichzeitige Umstände derselben erscheinen (gleichzeitige Anzeigungen).

III. Von Umständen, welche das schon vorgegangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge oder Wirkung desselben zu betrachten sind (nachfolgende Anzeigungen).

Art. 310.

Fr. Welche sind vorausgehende Anzeigungen insbesondere?

A. I. Wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß dieselbe ein besonderes Interesse gehabt habe, das vorgefallene Verbrechen zu begehen.

II. Wenn Jemand dem Beleidigten mit demselben oder einem gleichartigen Verbrechen ernstlich gedrohet, oder

III. einem Dritten erklärt hat, ein solches Verbrechen begehen zu wollen, oder

IV. Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen des begangenen Verbrechens erscheinen, wie wenn sich Jemand die zum Verbrechen dienlichen Werkzeuge bestellt, angeschafft, oder zugerichtet, sich über einen mit Begehung des Verbrechens zusammenhängenden Umstand Raths erholt oder Kundschaft eingezogen hat und dergleichen.

Art. 311.

Fr. Welche sind gleichzeitige Indicien insbesondere?

A. I. Die erwiesene Gegenwart einer Person um die Zeit, und an dem Orte des begangenen Verbrechens oder ein anderer erwiesener Umstand, aus welchem solche Anwesenheit geschlossen werden kann, als da sind,

a) genau zusammentreffende Fußstapfen,

b) das Finden einer dem Dritten gehörigen Sache, welche dieser wahrscheinlich an solchem Orte verloren hat,

c) wenn Jemand zu ungewöhnlicher Zeit ohne bekannte unschuldige Veranlassung oder sonst auf verdächtige Art von seinem Hause oder Wohnorte abwesend war u. dgl.

II. Der Besitz der Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheinlich begangen worden,

III. wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren finden, welche nicht wohl anders als aus dem Verbrechen erklärt werden können,

IV. wenn Jemand, ohne sich gehörig über die Redlichkeit des Besitzes auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bey dem Beschädigten befunden haben.

Art. 312.

Fr. Welche sind nachfolgende Anzeigungen insbesondere?

A. I. Wenn jemand (ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung erklärt werden könnte) die Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, oder zu unterdrücken sucht.

II. Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig ausgesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen andern zu wälzen bemühet gewesen ist.

III. wenn Jemand durch Bestechung, List, Betrug oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichtes zu verhindern, irre zu leiten oder zu vereiteln, oder den Beleidigten zu gewinnen und denselben zum Stillschweigen zu bewegen gesucht hat.

IV. Wenn Jemand bald nach begangener oder ruchbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt hat, und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht vorausgesetzt werden kann.

Art. 313.

Fr. Welche sind allgemeine unbestimmte oder blos unterstützende Anzeigungen?

A. Alle mit dem vorgefallenen Verbrechen nicht unmittelbar in Verbindung stehenden Anzeigungen, desgleichen alle unbestimmten schwankenden Umstände, als da sind:

a) Karakter einer Person im Allgemeinen,
b) ihr bisher geführter Lebenswandel,
c) die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon erlittene Strafe,
d) Bekanntschaft mit Verbrechern,
e) Veränderung der Gesichtsfarbe,
f) Stottern, Zittern.

Art. 314.

Fr. Woher ergeben sich die besondern Anzeigungen?

A. I. Aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens,

II. aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen derselben,

III. aus den dieselben gewöhnlich begleitenden besondern Umständen.

Art. 315.

Fr. Welche sind die besondern Anzeigungen bey Diebstählen oder andern aus Eigennutz begangenen Verbrechen?

A. I. Wenn eine sonst unvermögliche Person von verdächtigem oder übel berüchtigtem Lebenswandel plötzlich einen übermäßigen Aufwand macht.

II. Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bey sich hat, heimlich zum Verkaufe bringt, oder um unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis anbietet.

III. Wenn Jemand die gestohlenen, geraubten oder sonst bey Gelegenheit des Verbrechens entfremdeten Sachen besitzt, ohne sich über die Redlichkeit des Besitzes glaubhaft ausweisen zu können.

IV. Wenn ein schon im Allgemeinen verdächtiger oder übelberüchtigter Mensch solche Geldsorten

wie

wie die Entfremdeten sind, in beträchtlicher Anzahl bey sich sehen läßt oder ausgiebt.

V. Wenn bey einer Person, deren Geschäft es nicht mit sich bringt, Dietriche, Sperrzeuge, Brecheisen, fremde Schlüssel und dgl. gefunden werden.

Art. 316.

Fr. Welche sind besondere Anzeigungen bey Verbrechen aus Haß und Rachsucht?

A. I. Wenn Jemand (zu dem man sich solcher That sonst versehen kann) mit dem Beleidigten in großer Feindschaft lebt.

II. Wenn jemand schon vorher den Beschädigten mißhandelt und beleidiget, dasselbe oder ein ähnliches Verbrechen wie das Vorgefallene an ihm zu begehen versucht, oder denselben damit bedrohet hat.

Art. 317.

Fr. Welche sind besondere Anzeigungen bey Staatsverrath und Konspirationen?

A. I. Heimliche Zusammenkünfte besonders zur Nachtzeit,

II. verdächtige Briefwechsel mit Personen, welche desselben Verbrechens überwiesen oder verdächtig sind,

III. heimliche Zusammenkünfte oder verdächtige Briefwechsel mit dem Feinde, oder mit Personen die mit dem Feinde in Verbindung stehen,

IV. heimliches Geschenknehmen von Seiten feindlich gesinnter auswärtiger Staaten,

V. heimliches Aufhäufen von Waffenvorräthen.

Art. 318.

Fr. Welche sind besondere Anzeigungen bey Mord, Todtschlag und Verwundung?

A. I. Wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen und dgl. besonders aber wenn an den der Person gehörigen Waffen (womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen) Blutspuren gefunden werden.

II. Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schliessen ist, daß derselbe solche Spuren zu vertilgen oder zu verbergen gesucht habe,

wie wenn derselbe bald nach der That zu ungewöhnlicher Zeit seine Kleider gewechselt, dieselben heimlicher Weise gereiniget, verborgen, vergraben hat und dgl.

III. Wenn Jemand ein Gewehr der Art besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist, besonders wenn aus den Umständen sich ergiebt, daß dasselbe um die Zeit des begangenen Verbrechens gebraucht worden sey, wie wenn ein Schießgewehr erweislich vor der That geladen war, und kurz darauf losgeschossen befunden wird.

IV. Bey Todschlag oder Verwundung in Raufhändeln ins besondere wenn von mehrern Theilnehmern an solchem Handel nur Einer oder Einige Gewehr (womit die Verletzung wahrscheinlich oder gewiß zugefügt worden) gehabt oder gebraucht haben.

Art. 319.

Fr. Welche sind die besondern Anzeigen bey Kindermord und dgl.

A. Wenn eine Person, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung oder anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige körperlich besichtiget, und von diesen ausgesagt worden ist, daß dieselbe vor Kurzem gebohren habe.

Art. 320.

Fr. Was hat der Richter bey Beurtheilung des Gewichts der Verdachtsgründe zu beobachten?

A. I. Die Beschaffenheit der Anzeigung nach dem Grade und der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen,

II. das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhangs verschiedener Anzeigungen unter sich,

III. die Anzeigungen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen,

IV. den Beweis der Thatsache selbst, in welcher die Anzeigung besteht.

Art. 321.

Fr. Wie wird die Beschaffenheit der Indicien selbst beurtheilt?

A. Eine Anzeigung ist um so stärker,

I. je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht,

II. je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist,

III. je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt, so ist, zum Beyspiel was die allgemeinen Anzeigungen der ersten Gattung betrifft, der Verdacht um so stärker,

a) je stärker und heftiger die Leidenschaft,

b) je dringender der Beweggrund zu dem Verbrechen war,

c) je größer und mannigfaltiger die Vorbereitungen gewesen sind, woraus auf das Verbrechen geschlossen wird,

d) je weniger solche Handlungen anders als in Beziehung auf das beabsichtete Verbrechen erklärt werden können,

e) je ernstlicher oder öfter wiederholt die Drohungen waren,

f) in je kürzerer Zeit das Verbrechen darauf gefolgt ist.

Art. 322.

Fr. Wodurch wird der Verdacht verstärkt?

A. Durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche sich unter einander gegenseitig unterstützen, und zu einer und ebenderselben Voraussetzung führen.

Fr. Wie wird der Verdacht geschwächt?

A. Wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

Art. 323.

Fr. Welche Anzeigungen der Unschuld im Allgemeinen giebt es?

A. Die gute Aufführung, der bekannte Karakter oder die Lebensart eines Menschen, vermög welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm

ihm nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als wo jene Voraussetzungen mangeln, oder die entgegengesetzten vorhanden sind.

Art. 324.

Fr. Welche sind die besondern Vermuthungsgründe der Unschuld?

A. I. Der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That,

II. die Geringfügigkeit des Vortheils im Verhältniß zur Größe des Verbrechens,

III. wenn das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen im Widerspruche steht,

IV. wenn bey einem Verbrechen (welches unmittelbare Gegenwart voraussetzt) die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit, und am Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist,

V. wenn bey Begehung des Verbrechens Hindernisse und Schwierigkeiten vorhanden waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Person und Umstände unerklärbar oder unwahrscheinlich ist,

VI. wenn sich die Person nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl zu erwarten steht.

Art. 325.

Fr. Wann hat eine Anzeige volle Wirkung?

A. Wenn sie vollkommen bewiesen ist.

Fr. Wie wird die Schwäche einer Anzeige beurtheilt?

A. Je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt, je schwächer ist sie.

Art. 326.

Fr. Was haben Anzeigungen für eine Ueberzeugungskraft?

A. Verschiedene, je nachdem sie entfernte oder nahe Anzeigungen sind.

Fr. Welche sind e n t f e r n t e Anzeigungen?

A. Welche gegen eine Person nur einen entfernten Verdacht gründen, indem sie
a) entweder an sich unbestimmt sind,
b) mit dem untersuchten Verbrechen in keinem besondern Zusammenhange stehen,
c) wenn die anzeigende Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andre Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erklärt werden kann,
d) wenn die an sich nahen Indicien durch besondere Anzeigungen der Unschuld geschwächt werden (Art. 323. 324.)

Art. 327.

Fr. Welche sind nahe Anzeigungen?
A. Welche gegen eine Person dringenden Verdacht gründen, indem
a) daraus zwar nicht mit voller Gewißheit aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann,
b) wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben, zwar noch möglich, jedoch unter vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist,
c) überdieses entweder keine besondere Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

Art. 328.

Fr. Wann entsteht aus Anzeigungen Gewißheit?
A. I. Wenn mehrere mit dem Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundene Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und
II. unter sich selbst dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus

der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, auch dieselbe

III. mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen, überdies

IV. der Inquisit keine besondere gegründete Anzeigung der Unschuld für sich hat, endlich

V. durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden.

Uebrigens vorbehaltlich dessen, was im Art. 330. verordnet ist.

Art. 329.

Fr. Was haben Anzeigungen für rechtliche Wirkungen?

A. Wegen bloßen Verdachts kann auf keine Strafe, sondern nur auf Special-Inquisition, und was Endurtheile anbetrifft, auf Entlassung von der Instanz erkannt werden, jedoch vorbehaltlich der in dem Polizeystrafgesetzbuche verordneten Sicherheitsmaßregeln.

Art. 330.

Fr. Zu was für einer peinlichen Strafe kann der durch Zusammentreffen der Anzeigungen überwiesene Angeschuldete verurtheilt werden? (Art. 328.)

A. Zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen.

VII. Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Art. 331.

Fr. Was ist ein zusammengesetzter Beweis?

A. Wenn Beweismittel, welche einzeln genommen, zur Begründung rechtlicher Gewißheit unzureichend sind, dergestalt zusammentreffen, daß aus solcher Uebereinstimmung die vollständige rechtliche Gewißheit der zu beweisenden That hervorgehet.

Art. 332.

Fr. Wann bewirkt ein aussergerichtlich abgelegtes gerichtlich erwiesenes umständliches Bekenntniß vollkommene Ueberweisung?

A. Wenn dasselbe mit der gerichtlichen Aussage eines ganz vollgiltigen Zeugen, welcher unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß giebt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt, soweit nicht zugleich dieser Zeuge zum Beweis des Bekenntnisses selbst gebraucht worden ist.

Art. 333.

Fr. Was findet statt, wenn mit einem solchen aussergerichtlichen Bekenntnisse die Aussage zwar nicht ganz vollgiltiger, jedoch nicht untüchtiger Zeugen, welche über die Handlung des Verbrechens selbst vollkommen übereinstimmend aussagen, genau zusammentrifft?

A. Ein Gleiches, wie Art. 332. gesagt worden, findet statt, so ferne solche Zeugnisse für sich allein schon einen halben Beweis begründen, und unter der am Schlusse des vorhergehenden Artikels 332. bestimmten Voraussetzung.

Art. 334.

Fr. Was hat es für eine Wirkung, wenn Anzeigungen mit aussergerichtlichem Bekenntniß oder gerichtlichem Zeugniß zusammentreffen?

A. Wenn gegen den Inquisiten nahe, durch vollkommenen Beweis erhobene Anzeigungen vorhanden sind, welche für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein umständliches gerichtlich erwiesenes aussergerichtliches Geständniß, oder ein unvollständiger, jedoch einer halben Ueberweisung gleichkommender Zeugenbeweis zusammentrifft, so kann Inquisit nach sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände der That überwiesen geachtet werden, wobey jedoch dasjenige zur Anwendung kommt, was in dem Art. 330. von dem Beweise durch zusammentreffende Anzeigungen verordnet ist.

Art. 335.

Fr. Von wem gilt die Bestimmung vorstehender Artikel?

A. Nicht blos von der Ueberweisung des Thäters, sondern auch vom Beweise anderer Gegenstände des peinlichen Verfahrens.

VIII. Kapitel.

Vom Vertheidigungs-Beweise.

Art. 336.

Fr. Gelten dieselben Beweismittel, aus welchen die Anschuldigung erwiesen werden kann, auch zur Vertheidigung des Angeschuldeten als Beweismittel derjenigen Thatsachen, welche die Abwendung aller Strafe oder die Anwendung einer mildern Strafe begründen?

A. Allerdings.

Fr. Kommt in Betreff der Vollkommen- oder Unvollkommenheit des Vertheidigungsbeweises alles dasjenige zur Anwendung, was von dem Anschuldigungsbeweise gesagt worden?

A. Ja, dieses alles kömmt in Anwendung.

Art. 337.

Fr. Benimmt der Mangel gesetzlich vorgeschriebener Förmlichkeiten (welche nach vorliegenden Umständen nicht mehr ersetzt werden können) einem zur Vertheidigung dienenden Beweismittel etwas an seiner Giltigkeit oder Glaubwürdigkeit?

A. Keineswegs, unter solcher Voraussetzung sind selbst aussergerichtliche oder unbeschworne, oder vor nicht gehörig besetztem Gerichte abgelegte Zeugnisse als vollgiltig zu betrachten, jedoch vorbehaltlich der hiebey von dem Untersuchungsrichter etwa verwirkten Ahndungen oder Strafen.

Art. 338.

Fr. Auf was für Arten kann der Vertheidigungsbeweis begründet werden?

A. I. Durch den Beweis solcher Thatsachen, welche die Giltigkeit oder Glaubwürdigkeit der wider den Angeschuldeten gebrauchten Beweismittel aufheben oder schwächen;
II. durch den direkten Beweis des Gegentheils derjenigen Thatsachen, auf welche der Anschuldigungsprozeß gerichtet ist;
III. durch den Beweis der die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Einreden des Inquisiten.

Art. 339.

Fr. In was für einem Verhältniß steht der Vertheidigungsbeweis zum Anschuldigungsbeweis?

A. Wenn durch den Vertheidigungsbeweis die gänzliche Untüchtigkeit der wider den Inquisiten gebrauchten Beweismittel und zwar vollkommen dargethan ist, z. B. daß die Zeugen bestochen, die vorgebrachten Urkunden verfälscht gewesen, und dergl. so wird dadurch der Anschuldigungsbeweis rücksichtlich der betreffenden Punkte völlig aufgehoben.

Ist aber solcher Vertheidigungsbeweis nur unvollständig, oder blos auf Minderung der Glaubwürdigkeit der anschuldigenden Beweismittel gerichtet, oder sind nebst den durch den Vertheidigungsbeweis angegriffenen Beweismitteln noch andre nicht angegriffene vorhanden, so ist der Anschuldigungsbeweis wohl als geschwächt, doch nicht als aufgehoben zu betrachten.

Art. 340.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn dem Anschuldigungsbeweis ein direkter Gegenbeweis widerspricht?

A. Wenn der Anschuldigungsbeweis von dem Gegenbeweis an Stärke und Vollkommenheit aufgewogen oder übertroffen wird, so wird er kraftlos, ist aber der Vertheidigungsbeweis schwächer, jedoch für sich allein betrachtet, bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht, so ist der letzte zwar gemindert, doch nicht aufgehoben.

Uebrigens kommt hier alles in Anwendung, was über Collision der Zeugen-Aussagen in den Art. 294. 295. verordnet ist.

Art. 341.

Fr. Was wirkt der vollkommene Beweis, daß sich der Angeschuldete durchaus in der Unmöglichkeit befunden, die That zu begehen?

A. Er hebt die Wirkung jedes Anschuldigungsbeweises gänzlich auf, wie bey einem Verbrechen, zu dessen Verübung die Gegenwart der Person erforderlich gewesen, der Beweis der Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens zur Zeit seiner Begehung.

Art. 342.

Fr. Was geschieht, wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist?

A. So ist der Anschuldigungs-Prozeß in seiner Wirkung gänzlich aufgehoben, hingegen nur geschwächt, wenn solcher Beweis zwar unvollkommen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

Art. 343.

Fr. Was haben Einreden für eine rechtliche Wirkung, welche nur auf Minderung der Strafe gerichtet sind, und in Ansehung welcher Inquisit die Vermuthung gegen sich hat?

A. Sie schliessen die ordentliche Strafe aus, wenn der Beweis derselben wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

V. Titel.

Von dem Urtheile.

I. Kapitel.

Von Abfassung des Urtheils.

Art. 344.

Fr. Wie muß über jeden Angeschuldeten erkannt werden?

A. Durch ein förmliches Urtheil.

Fr. Also findet eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung nicht statt?

A. Nein.

Art. 345.

Fr. Wie muß das Urtheil beschleuniget werden?

A. In der Regel muß das Urtheil binnen 14 Tagen von der Zeit, wo die Akten zum Spruche vorgelegt werden, bey besonders wichtigen und weitläuftigen Untersuchungen aber innerhalb 30 Tagen unfehlbar gesprochen werden.

Art. 346.

Fr. Was geschieht, wenn die geschlossenen Akten von dem untersuchenden Gerichte dem Kriminalgerichte zum Spruche eingesendet worden?

A. So muß von dessen Vorstande unverzüglich ein Referent zur Erstattung des Vortrags ernannt werden.

Fr. Ist derjenige, welcher die Untersuchung geführt hat, als Referent zu Erstattung des Hauptvortrags zuläßig?

A. Nein.

Art. 347.

Fr. Was hat der Referent für Pflichten?

A. Derselbe hat vor Allem zu sehen, ob die Untersuchung bereits zum Spruche reif, oder ob nicht zuvor in Ansehung der Förmlichkeiten oder der Sache selbst, noch Ersetzungen nachzuholen räthlich oder nothwendig sey.

Fr. Was hat er zu thun, wenn sich wesentliche Mängel oder Unvollkommenheiten zeigen, welche zur Zeit die Abfassung eines Endurtheils hindern?

A. So hat er vor Erstattung seines Hauptvortrages dem Gerichte hierüber vorläufigen Vortrag zu thun, welches hierüber das Nothwendige zu verfügen hat.

Art. 348.

Fr. Wie muß der Hauptvortrag verfaßt werden?

A. Schriftlich.

Fr. Was muß der Hauptvortrag enthalten?

A. I. Die Veranlassung.

II. Eine bündige Geschichte des Prozesses.

III. Getreue Darstellung des Vorfalles mit allen Umständen, welche auf das Endurtheil Einfluß haben können,

IV. rechtliche Beurtheilung, sowohl hinsichtlich der Förmlichkeiten als der Sache selbst nach Maßgabe der Art. 349. bestimmten Berathungsgegenstände.

Fr. Was hat mit den erheblichen Beweisstücken, als Bekenntniß des Thäters, Zeugenaussagen, Befundschein, ꝛc. zu geschehen?

A. Diese müssen aus den Akten selbst wörtlich verlesen werden.

Art. 349.

Fr. Was sind bey jedem Hauptvortrage für wesentliche Punkte, und in was für einer Ordnung von dem Kollegium in Berathung zu ziehen?

A. Es sind folgende 3 wichtige Fragen in folgender Ordnung zu berathen:

I. ob die Akten zum Spruche reif?

II. ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten?

III. welche Strafe wider den Angeschuldeten zu erkennen sey?

Fr. Was ist bey der zweyten Frage insbesondere und vorzüglich zu erwägen?

A. A. ob das Verbrechen an sich (Thatbestand, Corpus delicti) gehörig dargethan?

B. ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen?

C. ob endlich nicht ein oder anderer die Rechtswidrigkeit der That, oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorhanden sey?

Fr. Was ist bey der dritten Frage vorzüglich genau zu betrachten?

A. A. die Vollständig- oder Unvollständigkeit des Thatbestandes,

B. die Natur des erwiesenen Verbrechens,

C. die vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe,

D. die Art der Uebertretung, ob der Angeschuldete mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit gehandelt,

E. Ob er als **Urheber**, **Gehülfe** oder nur **Begünstiger** mitgewirkt habe.

Art. 350.

Fr. Wer entscheidet über diese Fragen?

A. Die Stimmenmehrheit des Kollegiums.

Fr. Was geschieht, wenn in Ansehung der ersten Urtheilsfrage, die sich widersprechenden Stimmen gleich getheilt sind?

A. So ist diese Frage als **verneinend** entschieden zu betrachten, mithin die vorläufige Ergänzung der Akten zu verfügen.

Fr. Was ist Rechtens, wenn bey der zweyten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwey verschiedenen Meynungen gleich getheilt sind?

A. So ist die Entschließung nach derjenigen Meynung zu fassen, welche dem Angeschuldeten günstiger ist.

Fr. Was ist zu thun, wenn die Stimmen in **drey** oder **mehrere** Meynungen getheilt sind, ohne daß für die eine oder andere eine absolute Mehrheit vorhanden?

A. So sind die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Meynungen zu den nächstfolgenden gelindern hinzuzuzählen, womit so lange fortzufahren, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergeben hat.

Art. 351.

Fr. Wie ist das Abstimmungsprotokoll zu führen?

A. Das Abstimmungsprotokoll ist sehr genau zu führen, die oben bestimmte Urtheilsfragen sind abzusondern, und bey jeder insbesondere alle einzelne Abstimmungen zu bemerken.

Art. 352.

Fr. Was muß in jedem Endurtheile ausgedrückt werden?

A. I. Der Vor- und Zuname (allenfalls auch der Spitzname) des Angeschuldeten,

II. dessen Wohnort und Gewerbe,

III. die Benennung des Verbrechens,

IV. das Erkenntniß in Ansehung der Hauptsache,
V. das Erkenntniß über den Ersatz des gestifteten Schadens und der Prozeßkosten.

Art. 353.

Fr. Wann findet ein Unschuldserkenntniß Platz?
A. Wenn durch direkten Beweis vollkommen dargethan ist, daß derselbe das angeschuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können oder nicht begangen habe, oder endlich, wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist.

Fr. Wie und was wird in solchem Falle erkennt?
A. Daß der Angeschuldete **vollkommen für unschuldig** erklärt werde.

Art. 354.

Fr. Wann findet Lossprechung statt?
A. Wenn zwar die Unschuld des Inquisiten auf die in dem vorhergehenden Art. 353. bestimmte Art nicht erwiesen ist, jedoch die gegen denselben vorhandene Verdachtsgründe oder Beweismittel aufgehoben, oder wenigstens so weit geschwächt sind, daß dieselben gemäß Art. 93. nicht hinreichen würden, um wider eine Person zur Spezialinquisition zu schreiten, oder wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Angeschuldeten nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist, so soll von dem Richter erkannt werden, daß der Angeschuldete nicht als schuldig befunden worden, daher derselbe von der Strafe frey gesprochen werde (Lossprechung).

Art. 355.

Fr. Kann ein Losgesprochener dem Zivilstrafgericht oder dem Polizeygericht übergeben werden?
A. I. Ist das angeschuldete Verbrechen wider den Inquisiten nicht erwiesen,
II. dieser desselben auch nicht geständig,
III. haben sich jedoch solche Eigenschaften der angeschuldeten Handlung in den Akten ergeben, vermög welcher sie als Vergehen oder Polizeyübertretung bestraft werden könnte,

IV. oder haben sich besondere, von der angeschuldeten Haupthandlung verschiedene und noch nicht bestrafte Vergehungen oder Polizeyübertretungen im Laufe der Untersuchung wider denselben vorgethan, so ist er zwar von der Anschuldigung des Verbrechens loszusprechen, jedoch wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen oder Polizeyübertretung zur Aburtheilung an das Zivilstrafgericht oder an das Polizeygericht zu verweisen, welches in dem Kriminalerkenntnisse bestimmt auszudrücken ist.

Art. 356.

Fr. Wann ist die Einstellung des Verfahrens zu verfügen?

A. I. Sind die wider den Angeschuldeten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht hinreichend,

II. steht jedoch denselben ein Vertheidigungsbeweis nicht entgegen oder

III. bleibt eines vorhandenen Vertheidigungsbeweises ungeachtet noch so viel Verdacht wider den Angeschuldeten, als gemäß Art. 93. hinreichend wäre, um Jemand der Spezialinquisition zu unterziehen, so ist zu erkennen, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey (Entlassung von der Instanz).

Art. 357.

Fr. Kann ein von der Instanz Entlassener dem Zivilstraf- oder Polizeygericht übergeben werden?

A. Wer blos von der Instanz entlassen ist, kann nicht wegen derselben Handlung, worauf sich das Kriminalurtheil bezieht, sondern nur wegen solchen Vergehen oder Polizeyübertretungen, welche sich abgesondert von dem angeschuldeten Verbrechen aus den Akten ergeben haben, an das Zivilstrafgericht oder an das Polizeygericht zur Aburtheilung verwiesen werden.

Art. 358.

Fr. Wann wird ein verurtheilendes Erkenntniß geschöpft?

A. I. Wenn der Angeschuldete der Uebertretung entweder geständig, oder

II. überwiesen, und

III. keine die Strafbarkeit aufhebende Einrede auch nur bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben ist.

Fr. Was ist in jedem Straferkenntniß bestimmt auszusprechen?

A. Die Strafe ist nach ihrer Art und Größe bestimmt auszusprechen.

Art. 359.

Fr. Muß jedes Endurtheil mit Entscheidungsgründen versehen seyn?

A. Ja, welche aber nicht in das Urtheil selbst zu verweben, sondern demselben besonders anzuschliessen sind.

II. Kapitel.

Von Verkündigung des Urtheils.

Art. 360.

Fr. Wann muß das Urtheil verkündet werden?

A. Sobald das Urtheil dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden, soll dasselbe in Gegenwart des Richters und eines beeideten Aktuars mit Zuziehung des Vertheidigers (wenn ihm ein solcher auf sein Verlangen beygegeben ist) binnen 24 Stunden verkündet werden.

Art. 361.

Fr. Wem ist von dem Verkündigungstermin Nachricht zu ertheilen?

A. Dem Vater, wenn der Angeschuldete in väterlicher Gewalt, dem Vormunde, wenn er in vormundschaftlicher Gewalt steht, dem Ehegatten, wenn er verheurathet ist, und sich diese Personen in demselben Gerichtsorte aufhalten.

Art. 362.

Fr. Leidet diese Verkündigung einen Aufschub?

A. Nur

A. Nur dann, wenn sich der Schuldige in einem Zustande befindet, bey welchem die Vollstreckung des Strafurtheils ohnehin nicht statt haben könnte.

Art. 363.

Fr. Was kommt besonders zu beobachten, wenn ein Geistlicher zu peinlicher Strafe verurtheilt worden ist?

A. In diesem Falle soll die geeignete geistliche Behörde durch das Kriminalgericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden könne, es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht als höchstens 14 Tage verschoben werden.

Art. 364.

Fr. Was ist zu thun, wenn ein Adelicher, oder Staatsbeamter oder ein mit königlichen Ehrenzeichen begnadigter Unterthan zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist?

A. So soll vor der Verkündung das Urtheil sammt Entscheidungsgründen durch das Kriminalgericht zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden, damit zuvor rücksichtlich der Degradation oder Abnahme der Ehrenzeichen das Geeignete verfügt werden könne, wobey übrigens was den Termin der Verkündung betrifft, die am Schlusse des vorigen Art. 363. gegebene Bestimmung ebenfalls ihre Anwendung findet.

III. Kapitel.

Von den Rechtsmitteln wider Kriminal-Erkenntnisse.

Art. 365.

Fr. Wann tritt der Fall einer nothwendigen Revision ein?

A. Wenn der Angeschuldete I. zur Todes-, II. Ketten- oder

III. mindestens 20 jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist,

so soll das Erkenntniß des Kriminalgerichtes, ohne daß es hierzu einer besondern Einwendung des Rechtsmittels bedarf, und ohne daß dagegen eine Maaßregel des Inquisiten statt haben kann, dem Oberappellationsgericht zur Prüfung und Entscheidung in 2ter und letzter Instanz von Amtswegen eingesendet werden.

Art. 366.

Fr. Ist das Urtheil dem Inquisiten vorläufig zu verkünden?

A. Ja, damit rücksichtlich der Darstellung und Ausführung der Beschwerden wider das Erkenntniß erster Instanz dasjenige beobachtet werden kann, was in Art. 373. ff. vorgeschrieben ist.

Art. 367.

Fr. Wann findet die freywillige Revision Platz?

A. I. Wenn von dem Inquisiten das Rechtsmittel der Revision ausdrücklich in gesetzlicher Ordnung eingewendet worden ist.

II. Wenn der Vorstand des Kriminalgerichtes aus den in dem nächstfolgenden Artikel bestimmten Gründen die Revision einwendet.

Art. 368.

Fr. Wann ist der Vorstand des Kriminalgerichts die Revision einzuwenden berechtiget?

A. I. Wegen Unförmlichkeit derjenigen Gerichtshandlungen, auf welche das Urtheil gegründet worden ist, soferne der Angeschuldete durch solche Unförmlichkeiten gesetzwidrig begünstiget erscheint.

II. Wenn der Angeschuldete gesetzwidrig losgesprochen, oder von der Instanz entlassen worden ist.

III. Wenn derselbe in eine gelindere Strafe verurtheilt worden, als er gemäß der Beschaffenheit seiner Handlung verschuldet hat.

Art. 369.

Fr. Wenn der Vorstand von seinem ihm zugestandenen Recht die Revision anzumelden Gebrauch machen will, was hat er zu thun?

A. So ist er unmittelbar nach der Abfassung des Urtheils hierüber sich zum Protokoll zu erklären verbunden.

Fr. Kann er seine Gründe nachtragen, oder muß er sie gleich angeben?

A. Er kann seine Gründe innerhalb 4 — 8 Tagen schriftlich ausführen und zu den Akten geben.

Art. 370.

Fr. In welchen Fällen ist dem Angeschuldeten oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Aeltern 2c. das Rechtsmittel der Revision gestattet?

A. I. Gegen ein Erkenntniß, wodurch er blos von der Instanz entlassen ist,

II. gegen ein verurtheilendes Erkenntniß.

Art. 371.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter sogleich nach Vorlesung des Urtheils zu thun?

A. Er hat den Angeschuldeten über das ihm zustehende Rechtsmittel der Revision deutlich zu unterrichten und zu befragen, ob er sich dessen bedienen wolle oder nicht.

Fr. Ist ihm auf Verlangen auch eine Bedenkzeit zu ertheilen?

A. Ja, aber nicht länger als auf 24 Stunden.

Fr. Wenn einer zu einer schwereren Strafe als zum Arbeitshause verurtheilt wird, und er und sein Vertheidiger in dem Verkündungstermine dem Rechtsmittel der Revision entsagt, gilt diese Entsagung?

A. Nein, diese Entsagung gilt nicht eher, als wenn sie nach Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden vor Gericht wiederholt worden ist.

Art. 372.

Fr. Wann geht das Erkenntniß in Rechtskraft über?

A. I. Nach geschehener rechtsgültigen Entsagung,

II. wenn nach Verlauf der gesetzlichen Bedenkzeit die Revision nicht ausdrücklich eingewendet worden,

III. wenn der Gerichtsvorstand sich dieses Mittels nicht bedient hat.

Art. 373.

Fr. Wie wird die Ausführung dieses Rechtsmittels veranstaltet?

A. Der Angeschuldete oder dessen Vertreter führt die Gründe seiner Beschwerden sogleich in dem Vertheidigungstermine mündlich zum Protokolle aus, so ferne er sich nicht ausdrücklich eine besondere schriftliche Ausführung vorbehält.

Fr. Wenn er sich diese vorbehält, was wird ihm zur Einsicht der Akten und Verfertigung der Beschwerdeschrift für eine Frist gestattet?

A. Eine Frist von 8 — 16 Tagen.

Fr. Kann und darf diese Frist erstreckt werden?

A. Ausser im Falle unvorhergesehener unvermeidlicher Hindernisse nicht.

Fr. Was kommt in Ansehung des Vertheidigers zu Ergreifung des Rechtsmittels oder zur Ausführung der Beschwerde zur Anwendung?

A. Alles was Art. 142. f. verordnet worden ist. rc.

Art. 374.

Fr. Was geschieht, wenn das erste Erkenntniß wegen verletzter Förmlichkeiten der Untersuchung oder Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ist, oder wenn sich wesentliche Lücken der Untersuchung offenbaren, welche noch eine nachträgliche Ergänzung zulassen?

A. So ist der erste Spruch von dem Oberappellationsgerichte als ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheilter Nichtigkeit oder eingeholten Ersetzungen von neuem in erster Instanz erkannt wird.

Fr. Was ist das Oberappellationsgericht hiebey zu thun ermächtiget?

A. Selbes kann nach Befinden der Umstände die weitere Untersuchung einem andern Untersuchungsgerichte, oder auch das neue Erkenntniß einem andern Kriminalgerichte übertragen.

Art. 375.

Fr. Was hat das Oberappellationsgericht bey giltigen Erkenntnissen für ein Recht?

A. Es kann ein solches Erkenntniß entweder bestätigen, oder aber (zum Vortheile oder Nachtheile des Angeschuldeten) abändern.

Art. 376.

Fr. Wie wird es bey dem Oberappellationsgerichte in Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung gehalten?

A. Es wird diesfalls so wie bey der ersten Instanz verfahren.

IV. Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Art. 377.

Fr. Wann ist ein die Unschuld erklärendes oder die Lossprechung enthaltendes Erkenntniß zu vollstrecken?

A. Unmittelbar nach dessen Verkündigung, und ist der Angeschuldete sogleich frey zu lassen.

Art. 378.

Fr. Wann ist der Inquisit bey Urtheilen, welche blos auf Entlassung von der Instanz lauten, in Freyheit zu setzen?

A. Nicht eher, bis rücksichtlich der Sicherheitsleistung, oder der besondern polizeylichen Aufsicht alles dasjenige eingeleitet und berichtiget worden ist, was das folgende Kapitel Art. 390. ff. verordnet.

Fr. Was ist an die höhern Kreispolizeybehörden diesfalls zu erlassen?

A. Eine Abschrift des Erkenntnißes sammt den Entscheidungsgründen.

Art. 379.

Fr. Wann darf die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Urtheils verschoben werden?

A. I. Wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserey befallen ist,

II. wenn er sich in solchem körperlichen Zustande

befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabey beabsichtet,

III. wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Art. 380.

Fr. Wohin muß jedes Todesurtheil vor seiner Vollstreckung eingeschickt werden?

A. Jedes Todesurtheil muß, bevor es vollstreckt wird, mit sämmtlichen Akten und Vorträgen von dem Oberappellationsgerichte zum Justizministerium eingesendet werden.

Art. 381.

Fr. Wenn nun der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, was hat zu geschehen?

A. So soll das Urtheil dem Inquisiten bey geöffneten Gerichtsthüren verkündet, und innerhalb 24 Stunden des Morgens frühe vollzogen werden.

Fr. Wenn aber der Verurtheilte längern Aufschub verlangt?

A. So kann ihm derselbe bis auf dreymal 24 Stunden von Zeit der Urtheilsverkündung gestattet werden.

Art. 382.

Fr. Was geschieht in der Zwischenzeit von der Verkündung des Todesurtheils bis zu dessen Vollstreckung?

A. I. Der Verurtheilte wird (soweit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann) in bequemerer Gefangeschaft gehalten,

II. jedoch Niemand anderem als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet,

III. am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner

Verbrechen verlesen, sodann das Urtheil nochmals bekannt gemacht, endlich

IV. von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen,

V. über die Urtheilsvollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 383.

Fr. Was geschieht nach der Hinrichtung?

A. Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche, aktenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 384.

Fr. Wie wird körperliche Züchtigung vollzogen?

A. Unter Aufsicht des Richters, oder desjenigen Beamten, welchen er hiezu beauftragt, so wie auch des Gerichtsarztes, und muß darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

Art. 385.

Fr. Wie geschieht die Vollstreckung der Freyheitsstrafen?

A. Die geschehene Ablieferung des Gefangenen muß von dem Aufseher des Straforts bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden.

V. Kapitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 386.

Fr. Was hat ein lossprechendes Erkenntniß für Wirkungen?

A. I. Ein Losgesprochener tritt in alle Rechte vollkommener bürgerlicher Ehren zurück,

II. es hören alle rechtliche Nachtheile auf, welche mit dem Stande der Anschuldigung verbunden sind,

III. er ist zu fordern berechtiget, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Art. 387.

Fr. Was hat ein Unschuldserkenntniß für Wirkungen rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung?

A. Nach erhaltenem Unschuldserkenntnisse kann gegen den Freygesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung in der Regel niemals wieder aufgenommen werden, ausgenommen wenn sich neue vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise hervorthun, aus welchen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergiebt, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, z. B. wenn sich offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig, oder ihr Zeugniß auf einen wesentlichen Irrthum in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet gewesen sey.

Art. 388.

Fr. Was hat ein Lossprechungserkenntniß diesfalls für Wirkungen?

A. Nach erfolgter Lossprechung kann wegen derselben Handlung die Untersuchung wieder aufgenommen werden, nicht nur unter den Art. 387. enthaltenen Voraussetzungen, sondern auch wegen neu aufgefundener Beweise der Schuld jedoch mit folgenden Einschränkungen:

I. War gegen den Losgesprochenen noch ein, wiewohl zu einer Specialuntersuchung unzureichender entfernter Verdacht übrig geblieben, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Anzeigungen oder Beweise sich hervorthun, welche so stark sind, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den vorigen hinreichen, um gegen eine Person zur Specialinquisition zu schreiten.

II. Ausser dem vorerwähnten Falle aber findet eine Wiederaufnahme der Untersuchung nach erfolgtem lossprechenden Erkenntniß nur alsdann statt, wenn neue Beweismittel sich hervorgethan haben, welche für sich allein hinreichend sind, um hierauf gegen den Angeschuldeten ein Straferkenntniß zu gründen.

Art. 389.

Fr. Was ist bey Wiederaufnahme noch besonders zu beobachten?

A. In keinem der vorbestimmten Fälle ist die Wiederaufnahme der Untersuchung zuläßig, als nach vorläufigem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts.

Fr. Wenn aber die in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 136. 137. bestimmten Zeiträume und Bedingungen verflossen und erfüllt sind?

A. So ist das Recht zur Wiederaufnahme der Untersuchung erloschen.

Art. 390.

Fr. Was hat die Entlassung von der Instanz für Folgen?

A. I. Der von der Instanz Entlassene ist nicht eher der Haft zu entledigen, bevor nicht derselbe hinreichende Sicherheit geleistet hat, daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle.

II. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er unter die besondere Aufsicht der Polizey seines Wohnorts gestellt, nach den in dem Polizeystrafgesetzbuche hierüber enthaltenen Bestimmungen.

Art. 391.

Fr. Was ist für ein Unterschied, wenn das untersuchte Verbrechen von der Art ist, daß der Angeschuldete im Falle der Ueberweisung zu 20 jähriger Zuchthaus, oder noch schwererer Strafe verurtheilt werden könnte?

A. So darf derselbe nicht eher als nach geleisteter Sicherheit der Haft entlassen werden, und ist bis dahin in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren.

Fr. Bleibt ein solcher der geleisteten Sicherheit ungeachtet besonderer polizeylicher Aufsicht unterworfen?

A. Ja.

Art. 392.

Fr. Wann wird der von der Instanz Entlassene der besondern Polizeyaufsicht entlediget?

A. Der von der Instanz Entlassene wird der besondern Polizeyaufsicht entlediget, die für ihn bestellte Sicherheit erlöscht, alle übrigen nachtheiligen Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freyheit, oder Falls er seiner Freyheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses angerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, 2 Jahre verflossen sind.

Art. 393.

Fr. Wann ist derjenige, welcher in Gemäßheit Art. 391. zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, seiner Haft zu entledigen?

A. Nach Ablauf von fünf Jahren.

Art. 394.

Fr. Kann auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit auf Antrag der geeigneten Polizeybehörde und nach Erkenntniß des Kriminalgerichts die besondere Polizeyaufsicht verlängert werden?

A. Ja, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdaurender Gefährlichkeit gegeben hat.

Art. 395.

Fr. Wie und wann kann der von der Instanz Ent-

lassene wieder in Untersuchung genommen und verhaftet werden?

A. Dieses kann auch ohne vorgängiges Erkenntniß des Oberappellationsgerichts geschehen, sobald sich neue Verdachtsgründe oder Beweise entdecken, welche die Hoffnung geben, für sich allein, oder in Verbindung mit den schon vor dem Urtheile vorhandenen Anzeigungen und Beweisen dessen Ueberführung oder Geständniß zu bewirken.

Fr. Kann auch der Angeschuldete selbst die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen?

A. Ja, sobald er neue, in den vorigen Akten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise anzeigt, welche den wider ihn noch obwaltenden Verdacht zu heben, oder seine Unschuld darzuthun im Stande ist.

Art. 396.

Fr. Kann auch gegen verurtheilende Erkenntnisse die Wiederaufnahme der Untersuchung angesucht werden?

A. Der Verurtheilte (er habe die Strafe bereits angetreten oder schon überstanden), imgleichen dessen Erben, und jeder Dritte an seiner Statt sind berechtiget die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Vorheile des Verurtheilten zu verlangen, so ferne neue in den Akten noch nicht vorgekommene Beweismittel angegeben werden, womit die Grundlosigkeit des Anschuldigungsbeweises oder die gänzliche Unschuld dargethan werden kann.

Art. 397.

Fr. Hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung die Vollstreckung der Strafe?

A. Todesstrafen ausgenommen hemmt dieses Gesuch die Vollstreckung der Strafe nicht.

Art. 398.

Fr. Wer erkennt über das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung?

A. Dasjenige Kriminalgericht, von welchem das verurtheilende Erkenntniß gespochen worden.

Fr. Von wem wird die neue Untersuchung geführt?

A. Von demjenigen Untergericht, von welchem der Verurtheilte zuvor untersucht worden.

Fr. Wie wird ein Dritter bestraft, welcher muthwilliger Weise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat?

A. Er soll um eine Geldsumme von 50 — 500 fl. oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 399.

Fr. Kann auch zum Nachtheil des Verurtheilten auf Verfügung des Kriminalgerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden?

A. Ja in folgenden Fällen,

I. wenn derselbe blos wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerenden Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermög welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weswegen auf Zuchthaus- oder auf noch schwerere Strafe erkannt werden könnte,

II. wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben, oder verschiedener Gattung sich entdeckt, weßwegen er gemäß den Gesetzen über den Zusammenfluß der Verbrechen entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rüchsichtlich der Art als Dauer schwerere Freyheitsstrafe verurtheilt worden wäre, gleiches ist

III. unter denselben Voraussetzungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beym ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, und sich gemäß Art. 388. neue Anzeigungen offenbaren, weßhalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann.

Art. 400.

Fr. Kann der Abgeurtheilte ausser den im vorigen

Art. 399. bestimmten Fällen jedesmal zur Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu antdecken oder dieselbe zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten?

A. Ja, er kann in diesen Fällen jedesmal zur Rede gestellt werden.

Art. 401.

Fr. Wann und wie hat polizeyliche Aufsicht nach überstandener Strafe Platz?

A. Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, stebt in Kraft des Gesetzes unter polizeylicher Aufsicht.

Fr. Bey Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, wann findet polizeyliche Aufsicht statt?

A. Nur alsdann, wenn sich aus der Lebensart, dem Karakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weßhalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist.

Fr. Wie kann solche Polizeyaufsicht verfügt werden?

A. Nicht anders als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Kriminalgerichts.

Art. 402.

Fr. Was hat das Straferkenntniß rücksichtlich der Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide für Wirkung?

A. Hierüber sind die Bestimmungen in dem I. Theile dieses Gesetzbuches, und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Art. 403.

Fr. Wann hören vorbemerkte nachtheilige Folgen auf?

A. Rücksichtlich der besondern polizeylichen Aufsicht und anderer vorbemerkten nachtheiligen Folgen kommt auch hier alles dasjenige in Anwendung, was Art. 392. 394. verordnet ist.

VI. Kapitel.

Von den Prozeßkosten.

Art. 404.

Fr. Wer haftet für die Kosten eines Kriminalprozesses?

A. Zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Art. 405.

Fr. Wer tragt die Prozeßkosten bey lossprechenden Urtheilen?

A. Wer von der Strafe freygesprochen wird, ist zu den Prozeßkosten nicht verbunden, ausgenommen, wenn er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden ist, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

Art. 406.

Fr. Wenn einer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, und dessen überwiesen worden, zu was ist er verpflichtet?

A. Zu Bezahlung aller Prozeßkosten.

Fr. Zu was ist der Untersuchungsrichter verbunden, welcher aus rechswidrigem Vorsatz oder aus grober Unwissenheit und Nachläßigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen?

A. Gleichfalls zu Bezahlung aller Kosten.

Art. 407.

Fr. Was ist Rechtens, wenn der Angeschuldete verurtheilt, oder nur von der Instanz entlassen wird?

A. Die Verurtheilung des Angeschuldeten oder die Entlassung von der Instanz hat die Verurtheilung des Inquisiten in die Prozeßkosten zur Folge.

Art. 408.

Fr. Wer haftet Aushilfsweise für die Prozeßkosten?

A. 1. Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zu Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht

vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendete Unkosten, nicht aber für die übrigen.

II. Diejenigen, welche vermög des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendete Kosten.

Art. 409.

Fr. Wenn aber der Angeschuldete, oder diejenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden, sich in Unvermögenheit befinden?

A. So fallen die Kosten dem Staate zur Last.

Fr. Wer ist für unvermögend zu halten?

A. Derjenige, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten ausser Stand gesetzt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

VI. Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Art. 410.

Fr. Was hat der Richter im Allgemeinen zu beobachten, wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat?

A. So hat der Untersuchungsrichter unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, wozu derselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich

A. der Haussuchung
B. gerichtlicher Nacheile
C. des Erlasses von Hilfsschreiben oder Steckbriefen zu bedienen hat.

Art. 411.

Fr. Was ist zu thun, wenn der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen liegt?

A. So ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einer Seits dessen Flucht zu verhindern, anderer Seits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

Art. 412.

Fr. Wann werden Hilfsschreiben erlassen?

A. Wenn sich der Angeschuldete ausser dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gericht bekannten Orte aufhält.

Fr. Wann kann das Hilfsschreiben auf dessen gefängliche Auslieferung gestellt werden?

A. Wenn gegen den Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden sind, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf.

Fr. Ist hiebey das Verbrechen zu benennen?

A. Ja im Allgemeinen, ohne daß es jedoch (wenn das Hilfsschreiben an ein innländisches Gericht erlassen wird) einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Fr. Was ist zu thun, wenn es zweifelhaft ist, ob der Abwesende flüchtig sey, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gebiete sich aufhalte?

A. So wird das Hilfsschreiben (vorausgesetzt, daß keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden) blos darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werden soll.

Fr. Kann der requirirte Richter demungeachtet denselben gefänglich einliefern?

A. Ja,

A. Ja, sobald sich derselbe ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen.

Art. 413.

Fr. Wann und in welchen Fällen findet die gerichtliche Nacheile statt?

A. Wenn mit Grund zu erwarten einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten zu erreichen.

Fr. Sind die Verfolgenden auf ihren Gerichtssprengel eingeschränkt?

A. Nein, vielmehr sind alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hilfreich beyzustehen verpflichtet.

Art. 414.

Fr. Wer kann mit Steckbriefen verfolgt werden?

A. Nur flüchtige Angeschuldete.

Fr. Wann können selbe auch gegen Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt, erlassen werden?

A. Nur in den Fällen, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf.

Fr. Wie müssen Steckbriefe verfaßt werden?

A. I. Sie müssen das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig geworden, im Allgemeinen benennen,

II. jede Obrigkeit auffordern denselben im Betretungsfalle zu ergreifen und dem Gerichte ausliefern,

III. der Verdächtige ist nach allen äussern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache, Kleidung genau zu beschreiben.

Art. 415.

Fr. Wie werden Steckbriefe verbreitet?

A. 1) Durch Eilboten,

2) durch Postämter,

3) auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise,

4) durch öffentliche Blätter des Kreises und der Hauptstadt,

5) durch ausländische Blätter.

Art. 416.

Fr. Zu was ist jede Behörde verbunden, welcher ein Steckbrief zukommt?

A. Denselben nicht nur ihren untergebenen Dienern, sondern auch den Bezirksvorstehern mitzutheilen, welche ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefs in Kenntniß zu setzen haben.

Art. 417.

Fr. Wem kann ein sicheres Geleit und mit was für einer Rechtswirkung ertheilt werden?

A. Einem Abwesenden kann (jedoch nur durch königliches Reskript) auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Kriminalgerichts ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündigung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Fr. Wie und auf was für eine Art kann das sichere Geleit ertheilt werden?

A. Entweder unbeschränkt, oder beschränkt unter gewissen Bedingungen, z. B. daß der Angeschuldete sich an einem gewißen Orte aufhalte, rc. von gewißen Orten entfernt bleibe rc.

Fr. Ist ein solcher unter polizeylicher Aufsicht zu halten?

A. Ja so weit es unbeschränkt der persönlichen Freyheit geschehen kann.

Art. 418.

Fr. Wie äussert ein Geleitsbrief seine rechtliche Wirkung?

A. Nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Fr. Wie erlöscht derselbe?

A. Unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreyter in gefängliche Haft gezogen werden darf.

Art. 419.

Fr. Wann wird das Ungehorsamsverfahren eingeleitet?

A. Während der Angeschuldete durch Nacheile, Steckbriefe und andere dergleichen Anstalten verfolgt wird, hat das untersuchende Gericht mit Untersuchung der Sache, (so weit diese ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann) ungehindert fortzufahren.

Fr. Was geschieht, wenn alle Mittel den Angeschuldeten vor Gericht zu bringen fruchtlos sind?

A. So werden die Akten dem Kriminalgerichte eingesendet, damit von diesem das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde.

Art. 420.

Fr. Wann findet das Ungehorsamsverfahren nicht statt?

A. Findet das Kriminalgericht keinen vollkommen hinreichenden Verdacht, weswegen wider den Angeschuldeten auf Spezialinquisition erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem Untersuchungsgerichte zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in der Gerichtsregistratur verwahrt.

Art. 421.

Fr. Wie wird das Ungehorsamsverfahren wider den Abwesenden eingeleitet?

A. In Gemäßheit dessen wird der Abwesende nach Erkenntniß des Kriminalgerichts vor dem Untersuchungsgerichte durch Ediktalzitation vorgeladen, innerhalb 3 Monate vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung, welche im Allgemeinen zu benennen, zu verantworten.

Fr. Wie wird die Ediktalzitation ausgeschrieben?

A. Sie wird nicht nur an dem Sitze des Kriminalgerichts, des untersuchenden Gerichts und des Wohnorts des Angeschuldeten öffentlich angeschlagen, sondern auch in einem öffentlichen Blatte des Kreises, worin das Kriminalgericht seinen Sitz hat, und bey besonders wichtigen Fällen in einem oder andern ausländischen Blatt dreymal,

jederzeit nach einem monatlichen Zwischenraum durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 422.

Fr. Was geschieht, wenn sich der Angeschuldete auf die erste Ladung nicht stellt?

A. So wird er mit demselben Termin und auf dieselbe Weise zum zweytenmale öffentlich vorgeladen, nunmehr aber zur Gerichtsstellung mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten 3 monatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Art. 423.

Fr. Wie kann sich der Abwesende vertheidigen?

A. In der Zwischenzeit von dem ersten Edikt bis zum Ablauf des zweyten Termins darf ein Jeder für den Abwesenden vor Gericht auftreten, um entweder dessen Unschuld zu vertheidigen, oder um zu zeigen, daß er aus rechtmäßiger Ursache abwesend sey, und ohne sein Verschulden vor Gericht zu erscheinen verhindert werde.

Art. 424.

Fr. Was geschieht, wenn sich der Angeschuldete auf die erste oder zweyte Ladung stellt, oder wenn er ergriffen wird?

A. So wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses verfahren.

Fr. Wenn er aber in der anberaumten Frist nicht erscheint?

A. Erscheint er nicht, (ohne daß seine Abwesenheit hinreichend gerechtfertiget worden) und ist nach vollendeter Untersuchung und geführter Vertheidigung nicht nur die That, sondern auch daß er der Thäter sey durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände vollkommen erwiesen, so wird derselbe (als wäre er anwesend) auf den Inhalt der Akten in die gesetzliche Strafe verurtheilt.

Art. 425.

Fr. Was geschieht mit diesem Urtheil?

A. Das Straferkenntniß wird an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Ediktalladungen, jedoch nur einmal öffentlich bekannt gemacht.

Fr. Wer kann gegen dieses Urtheil die Revision ergreiffen?

A. 1) Der Vater,
2) der Ehegatte,
3) der Vormund,
4) jeder Unterthan,

jedoch innerhalb 30 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils.

Art. 426.

Fr. Was hat der Ungehorsam und das Ungehorsamserkenntniß für Wirkung?

A. Das zur Rechtskraft gediehene Ungehorsamserkenntniß wird (soweit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann) sowohl in der Hauptsache als auch was den Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten betrifft seinem ganzen Umfange nach vollzogen, vorbehaltlich dessen was Art. 428. rücksichtlich des bürgerlichen Todes verordnet ist.

Art. 427.

Fr. Was geschieht mit dem Vermögen des ungehorsam Abwesenden?

A. Von dem Tage, wo die Frist der 2ten öffentlichen Vorladung fruchtlos verstrichen ist, wird der Ungehorsame so angesehen, als wäre er für verschollen erklärt, es wird daher sein Vermögen der Verwaltung untergeben mit der Verbindlichkeit dem Abwesenden davon nichts verabfolgen zu lassen.

Fr. Wann wird das Vermögen seinen gesetzlichen Erben zum Rechte des vollen Nießbrauches gegen Sicherheit ausgeliefert?

A. Nach Ablauf von fünf Jahren.

Fr. Wann wird das Vermögen den gesetzlichen Erben als Eigenthum zuerkannt?

A. Nach Verlauf von weitern 10 Jahren vorbehaltlich der wegen Verschollenheit bestehenden privatrechtlichen Bestimmung.

Art. 428.

Fr. Wann gehet ein Ungehorsamserkenntniß, welches eine Strafe erkannt, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, so weit es die rechtlichen Folgen des bürgerlichen Todes betrifft, in Rechtskraft über?

A. Nicht eher, als nachdem vom Tage des bestätigenden Urtheils des Oberappellationsgerichtes angerechnet, fünf Jahre verflossen sind, ohne daß sich der Verurtheilte während dieser Zeit vor Gericht gestellt hat oder ergriffen worden ist.

Fr. Was kommt aber während des Laufes dieser fünfjährigen Gnadenzeit zur Anwendung?

A. Dasjenige was Art. 427. verordnet ist.

Art. 429.

Fr. Was ist Rechtens, wenn der Ungehorsame vor Gericht gestellt wird?

A. Wenn ein abwesend Verurtheilter wieder ergriffen wird, oder sich freywillig stellt, so wird er über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen durch ordentliches Verhör gerichtlich vernommen und mit seiner Vertheidigung gehört, worauf sodann von neuem in rechtlicher Ordnung erkannt wird.

Art. 430.

Fr. Was ist Rechtens, wenn derselbe unschuldig erkannt, oder in eine mildere Strafe verurtheilt wird?

A. So wird dasjenige, was in Folge des frühern Straferkenntnisses verfügt worden ist, wieder aufgehoben.

Fr. Was ist Rechtens für das Vergangene?

A. Für das Vergangene bleiben die privatrechtli-

chen Wirkungen in Kraft welche gemäß Art. 427. aus seinem Ungehorsam bereits entstanden sind.

Art. 431.

Fr. Was hat zu geschehen, wenn im Falle des Art. 428. der Verurtheilte nach Ablauf der fünf Gnadenjahre vor Gericht gestellt, und durch das neue Erkenntniß entweder losgesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt wird, welche den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hat?

A. So tritt er für das künftige von dem Tage an, wo er vor Gericht erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein.

Fr. Was ist Rechtens für das Vergangene?

A. Für das Vergangene bleiben alle diejenigen Wirkungen bestehen, welche in der Zwischenzeit von dem Ablauf erwähnter fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht durch den bürgerlichen Tod begründet worden sind.

Fr. In wie weit erhält der vom bürgerlichen Tode Losgesprochene die Substanz seines Vermögens?

A. Er erhält die Substanz seines Vermögens nur in so weit und in dem Zustande wieder zurück, als es sich noch im Besitze seiner Erben wirklich befindet.

VII. Titel.

Vom Verfahren bey Verbrechen der Staatsbeamten und anderer öffentlichen Diener.

Art. 432.

Fr. Von wem kann die Generaluntersuchung wegen eines Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners eröffnet und vollführt werden?

A. Nur von der vorgesetzten Amtsbehörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften.

Fr. Von wem wird die Untersuchung gepflogen, wenn der Untersuchte mehreren Stellen untergeordnet ist?

A. Von derjenigen Stelle, in deren Geschäftskreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt.

Fr. Was hat diese Stelle bey einer solchen Untersuchung zu thun?

A. Sie hat 1) die That und den Thäter (so weit es zur Begründung einer Specialuntersuchung nöthig ist) zu erfordern,
2) die erforderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen,
3) die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen,
4) nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen,
5) endlich den Angeschuldeten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung zu hören. (Art. 99.)

Art. 433.

Fr. Wie wird bey gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dienern mit Eröffnung und Führung der Generalinquisition verfahren?

A. Es wird diesfalls wie bey andern Personen verfahren.

Fr. Was hat noch besonders zu geschehen?

A. Der Untersuchungsrichter ist verbunden, sobald sich ein Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, vor der Specialinquisition sogleich die vorgesetzte Amtsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Art. 434.

Fr. Wie wird auf Specialinquisition erkannt?

A. Wenn sich aus der geführten Generalinquisition wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat, so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht.

Fr. Wie wird es mit quieszirten Beamten gehalten?
A. Eben so, rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Verbrechen.

Art. 435.

Fr. Was ist Rechtens, wenn ein öffentlicher Diener, welchem die konstitutionellen Vortheile der Staatsdienerpragmatik nicht zukommen, eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig geworden ist?
A. So werden die Akten der administrativen Generaluntersuchung an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Specialinquisition erkennt, vorbehaltlich der Art. 433. anbefohlenen Berichtserstattung.

Art. 436.

Fr. Wie wird es mit der Vertheidigung gegen die Specialinquisition gehalten?
A. Wenn ein Staatsbeamter, gegen welchen auf Specialinquisition in dem geheimen Rathe erkannt worden ist, sich in Gemäßheit des Art. 370. des Rechtsmittels weiterer Vertheidigung bedienet, so wird auch über die geführte Vertheidigung in dem königlichen geheimen Rathe erkannt. (Art. 434.)

Art. 437.

Fr. Was hat die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten für Folgen?
A. Die Specialinquisition hat die Suspension von seinem Amte und Dienstgehalte zur Folge.

Art. 438.

Fr. Was hat die Specialinquisition für Folgen gegen einen andern öffentlichen Diener?
A. Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird bey der Suspension vom Amte ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil zurückbehalten.

Art. 439.

Fr. Was hat das Endurtheil für eine Wirkung?

A. Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Art. 440.

Fr. Im Falle einer bloßen Entlassung von der Instanz wie lange dauren die Art. 437. bestimmten Wirkungen einer Specialinquisition fort?

A. So lange als nicht der Angeschuldete nach wiederaufgenommener Untersuchung ein verurtheilendes oder lossprechendes Erkenntniß erhalten hat.

VIII. Titel.

Von dem Standrechte.

Art. 441.

Fr. In welchen Fällen tritt das Standrecht ein?

A. I. Wegen Aufruhrs im zweyten Grade, wenn diese an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch ausserordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann.

II. Wenn in gewißen Gegenden Mord, Raub, Brandanlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Ruhe fruchtlos geblieben sind.

Art. 442.

Fr. Welche sind die rechtlichen Wirkungen des Standrechts?

A. I. Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit in Ansehung standrechtlicher Verbrechen und des Di-

strikts für welchen das Standrecht angeordnet ist, tritt ausser Wirkung,

II. über die Schuldigen wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches,

III. alle Miturheber und Gehilfen werden mit dem Tode bestraft ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, oder ob das von ihm verschuldete Verbrechen in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedrohet sey oder nicht.

Art. 443.

Fr. Von wem darf das Standrecht erklärt werden?

A. Im Falle eines Aufruhrs hat das Generalkommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Fr. Giebt es nicht auch Fälle, wo das königl. Generalkommissariat für sich selbst allein das Standrecht erklären kann?

A. Ja, wenn höchste Gefahr auf dem Verzug haftet.

Art. 444.

Fr. Wie kann das Standrecht wegen Mordes, Raubes, oder Brandanlegung angeordnet werden?

A. Nur auf Antrag des General-Kreiskommissariats nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichtes und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths.

Art. 445.

Fr. Wie muß das Standrecht besetzt werden?

A. Mit fünf Richtern, zwey Gerichtsbeysitzern und einem beeideten Aktuar?

Fr. Wie müssen die Richter und Beysitzer beschaffen seyn?

A. Zu Richtern werden drey in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwey

Militärpersonen wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Fr. Wer führt den Vorsitz?

A. Der Aelteste unter den drey Zivilrichtern, er leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmenrecht.

Art. 446.

Fr. Wer wird dem Standrechte noch beygegeben?

A. Ein Kriminalfiskal, oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger, welcher die Beweise gegen die Schuldige sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

Fr. Wem gebührt die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen?

A. Diese gebührt allein dem Generalkommissär des Kreises nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Fr. Was hat der Generalkommissär noch weiters zu bestimmen?

A. 1) Er bestimmt den Ort und die Stunde des Zusammentritts.

2) Ueber die Benennung der zwey Richter aus dem Militärstande und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft benimmt er sich mit dem nächsten Militärkommando,

3) auch hat derselbe dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitung an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn.

Fr. Zu was ist jeder verbunden, welcher zu Besetzung des Standrechts berufen wird?

A. Er ist unter strenger Verantwortung schuldig mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte sich zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte einzufinden.

Art. 448.

Fr. Wie geschieht die feyerliche Verkündung des Standrechts?

A. Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Fr. Was muß diese Verkündung enthalten?

A. I. Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden ist,

II. den Befehl von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen,

III. die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe oder dabey beharre, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 449.

Fr. Wie unterscheidet sich das standrechtliche Verfahren von dem ordentlichen Verfahren?

A. I. Die ganze Verhandlung geschieht von Anfang bis zum Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte,

II. es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten blos auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch,

III. es wird weder Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, weder Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet,

IV. es erstreckt sich nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergiebt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden.

V. Die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht

gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey.

VI. Sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung zeugen, so sind ihm diese Zeugen bey dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450.

Fr. Ist das Standrecht berechtiget die nöthigen Zeugen mündlich vorzurufen, und im Weigerungsfalle mit Gewalt vor sich bringen zu lassen?

A. Allerdings, auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art. 451.

Fr. Nach geendigter Untersuchung über welche Fragen wird abgestimmt?

A. Ueber zwey Fragen: I. Ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung standrechtlich gerichtet werden darf.

II. Ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey.

Art. 452.

Fr. Bey der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmten zweyten Urtheilsfrage wie hat jeder Beysitzer seine Stimme abzugeben?

A. I. Wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äussert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch schuldig!

II. Wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck unschuldig!

III. Wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sey, durch das Wort zweifelhaft.

Art. 453.

Fr. Wann kann das Todesurtheil gesprochen werden?

A. Wenn mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Inquisiten vor dem Vorstande des Gerichts ausgesprochen hat, hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freyheit entlassen.

Fr. Was geschieht ausser den beyden vorgedachten Fällen?

A. Ausser den beyden vorgedachten Fällen wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 454.

Fr. Wie wird das Urtheil verkündet und vollstreckt?

A. Das Urtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwey Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß ein Rechtsmittel Platz greifft.

Art. 455.

Fr. Wie muß das Protokoll über das standrechtliche Verfahren geführt werden?

A. Ueber dieses Verfahren I. ist ein ordentliches Protokoll zu führen,

II. in diesem Protokoll ist nur das Wesentliche was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldeten betrifft sammt den bey der Berathung aufgenommenen Stimmen dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen.

III. Dieses Protokoll ist von allen, welche dem Standrechte beywohnen, zu unterzeichnen,

IV. binnen drey Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden.

V. Der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, hat über die Verhandlung des Stand-

rechts einen umständlichen Bericht an das betreffende Generalkommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Art. 456.

Fr. Wie wird das Standrecht aufgehoben oder suspendirt?

A. Das Standrecht bestehet, so lange als nicht dasselbe durch die dasselbe anordnende Behörden für aufgehoben erklärt wird. Wenn jedoch

a) die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden,

b) Mit Grund zu erwarten steht, daß diese abschreckenden Beyspiele ihren Zweck erreicht haben,

so kann das standrechtliche Gericht einsweilen bis zu eingeholter höheren Entschliessung eingestellt werden.

Fr. Was wird zu dieser einsweiligen Einstellung für eine Abstimmung erfordert?

A. Es wird hiezu, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine erfordert.

Fr. Wann kann und muß das suspendirte Standrecht wieder aufgenommen werden?

A. Sollten sich die Umstände, welche die Suspension veranlassen, in der Zwischenzeit bis zum Erhalten höherer Entschliessung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beystimmung des Kronfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder eintreten zu lassen und hievon schleunige Anzeige zu machen.

II. Buch.

II. Buch.

Von dem Prozeß bey Vergehen.

I. Titel.

Von der Untersuchung.

Art. 457.

Fr. Wer ist der ordentliche Gerichtsstand bey Vergehen?

A. Das Untersuchungsgericht des Ortes der begangenen That.

Fr. Was giebt es diesfalls für eine Ausnahme?

A. Wenn der Angeschuldete innerhalb des Königreiches unter einem andern Gerichte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und sich nicht in dem Falle befindet, wo er gefänglich eingezogen werden sollte, so hat er das Recht an sein Wohnort zu provociren, vorbehaltlich dessen, was im I. Buche Art. 24. verordnet ist.

Art. 458.

Fr. Wie muß das Untersuchungsgericht bey Vergehen besetzt seyn?

A. Zu förmlicher Besetzung des Zivilgerichts wird erfordert,

I. die Gegenwart des Untersuchungsrichters,

II. die eines beeideten Aktuars.

Art. 459.

Fr. Was hat der Untersuchungsrichter bey der Generaluntersuchung zu thun?

A. Sobald er von einem Vergehen Kenntniß erhalten, hat er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters alles dasjenige zu beobachten, was in dem I. Buche bey Verbrechen verordnet ist.

Fr. Auf was für Merkmale hat er sein Hauptaugenmerk zu richten?

A. Auf diejenigen Merkmale, aus welchen zu beurtheilen ist ob dieselben als bloßes Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln seyen.

Art. 460.

Fr. Wie und wann geschieht die Ladung des Verdächtigen?

A. Sobald er hinreichende Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person hat, in dieser Ladung muß

I. das Vergehen dessen der Geladene verdächtig geworden, jedoch ohne Anzeige besonderer Umstände im Allgemeinen genannt,

II. derselbe aufgefordert werden, sich in dem bestimmten Termine vor Gericht zu stellen und zu verantworten.

Art. 461.

Fr. Findet bey Ziviluntersuchungen auch Arrest statt?

A. Nur in folgenden Fällen:

A. Wenn der zu Untersuchende als Vagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist,

B. wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet,

C. wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft, oder nur von der Instanz entlassen worden ist,

D. wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung nicht erscheint,

E. wenn er sich während der Untersuchung eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat,

F. wenn der Uebertreter der Mitschuld bey einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Art. 462.

Fr. Wer kann in vorbemerkten Fällen den Verhaft verfügen?

A. Der Untersuchungsrichter für sich selbst.

Fr. Wann hat es eines oberrichterlichen Dekrets vonnöthen?

A. In zweifelhaften Fällen.

Fr. Wo kann sich der Angeschuldete dieses Arrestes wegen beschweren?

A. Bey dem Zivilstrafgericht.

Fr. Darf er bis zu einlangender Entscheidung seine Vernehmlassung verweigern?

A. Nein.

Art. 463.

Fr. Wie kann sich der Angeschuldete von der Gefangenschaft entledigen?

A. Durch hinreichende Sicherheitsleistung, durch Bürgen oder Pfänder, ausser im Falle des Art. 461. Nro. 1. 3. 6.

Fr. Wie ist die Größe der Sicherheitsleistung zu bestimmen?

A. Nach den besondern Umständen jedes einzelnen Falles, darf jedoch nicht weniger als 25 fl. betragen.

Art. 464.

Fr. Was ist der Untersuchungsarrest für ein Arrest?

A. Immer nur Zivilarrest.

Art. 465.

Fr. Wie wird gegen Abwesende verfahren?

A. Es werden Hilfsschreiben an den Richter seines Aufenthaltsortes erlassen.

Fr. Wann finden Ediktalcitationen, richterliche Nacheile, Steckbriefe Platz?

A. Nur in den Art. 461. bestimmten Fällen.

Fr. Wer kann eine Ediktalcitation oder Einrückung eines Steckbriefes beschliessen?

A. Nur das Zivilstrafgericht.

Art. 466.

Fr. Wann kann dem Abwesenden gestattet werden durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine Unschuld auszuführen?

A. Wenn der Angeschuldete in öffentlichen Geschäften, oder in eigenen Angelegenheiten aus rechtmäßiger Ursache abwesend ist, jedoch nur auf sein Verlangen.

Fr. Was geschieht, wenn der Bevollmächtigte hinreichende Beweisgründe der Unschuld vorbringt?

A. So kann mit ihm die Untersuchung bis zum Schlusse fortgeführt, und sodann zum Spruche eingesendet werden.

Fr. Wenn aber der Bevollmächtigte nicht hinreichend unterrichtet oder bevollmächtiget ist?

A. So hat die Untersuchung bis zum persönlichen Erscheinen des Abwesenden zu beruhen.

Art. 467.

Fr. Zieht die Gerichtsstellung des Angeschuldeten zur Vernehmung wegen Vergehen die im I. Buche Art. 106. bestimmten rechtlichen Folgen der Specialinquisition nach sich?

A. Nein, vorbehaltlich dessen was rücksichtlich der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener im I. Buche Art. 437. f. verordnet ist.

Fr. Was führt der Angeschuldete für einen Namen?

A. Er heißt Angeschuldeter oder Beklagter, nicht Inquisit.

Art. 468.

Fr. Wie ist der Angeschuldete zu verhören?

A. Gemäß den im I. Buche enthaltenen Bestimmungen ordentlich.

Art. 469.

Fr. Was geschieht, wenn der Beklagte die angeschuldete That läugnet?

A. Sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, so soll nach dessen umständlicher ersten Vernehmung die Untersuchung durch weitere Verhöre um dessen Geständniß zu erlangen nicht aufgehalten, sondern nach eidlicher Abhörung der Zeugen zum Schlußverfahren geschritten werden.

Art. 470.

Fr. Wann genügt das im ersten Verhör abgelegte Geständniß?

A. Wenn dasselbe die Eigenschaften eines rechtsgiltigen Bekenntnisses an sich hat, und der Vorfall seinen wesentlichen Umständen nach zusammenhängend daraus ersehen werden kann.

Fr. Ist solches Geständniß genügend, wenn gleich der Thatbestand des Vergehens durch andere Beweismittel nicht erhoben ist?

A. Ja, vorausgesetzt, daß dasselbe alle wesentlichen, zur Verurtheilung nothwendigen, die That an und für sich betreffenden Umstände zu seinem Gegenstande hat.

Art. 471.

Fr. Was für Grundsätze gelten bey dem Zivilstrafverfahren?

A. Die nämlichen Grundsätze, welche im I. Buche rücksichtlich der Verbrechen verordnet sind, die im vorhergehenden Artikel 470. enthaltene Bestimmung ausgenommen.

Art. 472.

Fr. Was geschieht, wenn sich Verbrechen hervorthun?

A. So hat der Untersuchungsrichter die Sache unverzüglich in die Form des ordentlichen Kriminalprozesses einzuleiten, wo sodann, was die Specialinquisition, den Untersuchungsarrest und die übrige Verfahrungsart betrifft, alles dasjenige zur Anwendung kommt, was hierüber im I. Buche verordnet ist.

Art. 473.

Fr. Wie wird die Untersuchung wegen Vergehen geschlossen?

A. Mit dem Vertheidigungsverfahren.

Fr. Was ist hiebey zu beobachten?

A. Alles was im I. Buche rücksichtlich des Schlußverfahrens verordnet ist.

II. Titel.

Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln gegen dasselbe.

Art. 474.

Fr. Was gelten für Gesetze in Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, der Abfassung, Verkündung und Vollstreckung des Urtheils?

A. **Die nämlichen Gesetze wie bey dem Kriminalstrafgerichte.**

Art. 475.

Fr. Was ist zu thun, wenn dem Zivilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint?

A. **Wenn in dem Zivilstrafgerichte zwey oder mehrere Stimmen die Handlung als Verbrechen beurtheilen, oder wenn auch nur eine Stimme dieselbe als Verbrechen erklärt, und der Vorstand des Gerichtes die Gründe dieser Meynung für erheblich erachtet, so sind die Akten an das Kriminalgericht zur Entscheidung zu überweisen.**

Fr. Was geschieht, wenn das Kriminalgericht die That für kein Verbrechen erklärt?

A. **So gehen die Akten an das Zivilstrafgericht zurück, welches sodann die Strafe ausspricht, oder sonst das Weitere rechtliche verfügt.**

Art. 476.

Fr. Was findet für Rechtsmittel wider das Erkenntniß des Zivilstrafgerichts statt?

A. **Wenn das Urtheil**

1) auf Einstellung des Verfahrens

2) auf eine die in Zivilsachen appellable Summe nicht erreichende Geldstrafe

3) auf Zurückweisung eines Ausländers über die Gränze

4) auf bloßen Verweis

lautet, so findet ausser der Nichtigkeitsklage kein anderes Rechtsmittel statt.

Art. 477.

Fr. Wenn das Urtheil 1) auf ein höchstens vierwochentliche Gefängnißstrafe
2) auf eine körperliche Züchtigung von höchstens 24 Ruthenstreichen
lautet, und bloße Milderung nicht Abwendung der Strafe nachgesucht wird, was findet für ein Rechtsmittel Platz?

A. Ausser der Nichtigkeitsklage kein anderes.

Art. 478.

Fr. Was findet gegen Erkenntnisse des Zivilstrafgerichts, durch welche der Angeschuldete zu einer härtern Strafe als die in den Artikeln 476. 477. benannten verurtheilt ist, für ein Rechtsmittel statt?

A. Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

Fr. Wie wird dieses Rechtsmittel eingewendet und ausgeführt?

A. Wie das Rechtsmittel der freywilligen Revision.

Art. 479.

Fr. Wer erkennt über die geführte weitere Vertheidigung?

A. Das Appellationsgericht als zweyte und letzte Instanz in einem Senate von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorstandes.

Fr. Dürfen diejenigen Räthe, welche in erster Instanz dem Zivilstrafgerichte beygewohnt haben, beygezogen werden?

A. Nein, ausgenommen wenn wegen besonderer unausweichlicher Umstände unmöglich seyn sollte, das Gericht zweyter Instanz mit der erforderlichen Zahl zu besetzen.

Fr. Wie viel darf man in diesem Falle von dem ersten Rathe beyziehen?

A. Höchstens zwey.

Art. 480.

Fr. Wann kann ein Zivilstraferkenntniß wegen Nichtigkeit aufgehoben werden?

A. Dieses kann von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde in folgenden Fällen geschehen,

I. wenn die Abhörung des Zeugen oder die Vernehmung des Angeschuldeten vor nicht gehörig besetztem Untergerichte geschehen,

II. wenn der Angeschuldete entweder gar nicht, oder nicht mit seiner Vertheidigung gehört worden,

III. wenn in zweyter Instanz durch die Mehrheit erkannt worden ist, daß die Handlung nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen zu beurtheilen sey, in welchem Falle das Zivilstrafgericht zweyter Instanz sodann in der Eigenschaft eines Kriminalgerichtes erster Instanz das Weitere in rechtlicher Ordnung zu erkennen und zu verfügen hat.

Art. 481.

Fr. Findet gegen die Erkenntnisse zweyter Instanz ein weiteres Rechtsmittel statt?

A. Nein.

Art. 482.

Fr. Was kommen überhaupt und im Allgemeinen für Grundsätze in Anwendung?

A. So weit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsätze des ordentlichen Prozesses in Anwendung.

Fr. Hat diese Regel auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bey Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener ihre Anwendung?

A. Ja, sie hat gleichfalls ihre Anwendung.

Bayerische Staatsbibliothek München

pag 162, 162, 172, 181, 182, 183, 184
188, 191, 203,

J. Buchställer.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bandel, Joseph Anton <<von>>,

Katechismus über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 18
13

Kempten 1814

Bavar. 192 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370836-7